

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 120/15
Der Bürgermeister Fachbereich: Stadtentwicklung und Bauaufsicht	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 4.8.2015	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	17.09.2015

Betreff: Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“, Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" sowie die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die vorliegenden Abwägungsvorschläge (Anlage 1 zum Beschluss) als Ergebnis der Abwägung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis zu informieren. ...

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordneter
Lutz Herrmann

Fachbereichsleiter/in
Frank Hein

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt auf Grundlage von § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) als Satzung (Anlage 2 zum Beschluss). Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2 zum Beschluss) wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan auf Grundlage von §10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen.
5. Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
6. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1: Abwägung (Stand: Juli 2015)

Anlage 2: Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht (Stand: Juli 2015)

Begründung:

Am 28. Februar 2013 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Rand des Betriebsgeländes der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder und umfasst eine Fläche von ca. 12 ha.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch öffentliche Auslegung aller planungsrelevanten Unterlagen wurde vom 02. Mai bis einschließlich 31. Mai 2013 durchgeführt. Zeitgleich erfolgten die frühzeitige Unterrichtung einzelner Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden sowie die Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden.

Daran anschließend erfolgten die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und die Erarbeitung des Entwurfes. Der Bebauungsplanentwurf wurde nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung im Zeitraum vom 03. April 2015 bis einschließlich 09. Mai 2015 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf und der Begründung.

Das Berücksichtigen von Hinweisen und das Einarbeiten von wesentlichen Änderungen erforderte die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes. Die Auslegung des geänderten Entwurfes fand vom 11. Mai 2015 bis einschließlich 15. Juni 2015 statt. Gleichzeitig wurden erneut die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden beteiligt. Bei der erneuten Beteiligung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden durfte.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen liegen die Abwägungsvorschläge sowie der Bebauungsplan der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes erforderliche Ausgleich sowie alle Verpflichtungen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen den Vertragspartnern (die Stadt Schwedt/Oder, die PCK Raffinerie GmbH als Eigentümerin der Fläche und der Vorhabenträger) abschließend geregelt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1.	Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Schreiben 63-01322-15-15 vom 03.06.2015	
1.1	<p>Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Es sollte eine Übereinstimmung der tatsächlich festgesetzten Rechte in der Planzeichenerklärung und in der textlichen Festsetzung hergestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Planzeichenerklärung („Fahrrechte“) wird an das Symbol in der Planzeichnung und die textliche Festsetzung Nr. 1.4 angepasst.</p> <p>Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht</p>
1.2	<p>Technische Infrastruktur</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2013 zur Einschleifung Umspannwerk Vierraden beinhaltet die Festlegung, das die Freileitung östlich des i. R. stehend B-Plangebietes erst gebaut werden darf wenn die Trasse der 380kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen planfestgestellt worden ist.</p> <p>Die Voraussetzungen zum Bau wurden mit Beschluss vom 17.07.2014 erfüllt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Plandarstellung geäußert.</p> <p>Den Hinweis nimmt die Stadt zur Kenntnis, sie werden bei weiteren Planungen beachtet.</p>
1.3	Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird Ihnen gesondert nachgereicht.	(Vgl. unten Stellungnahme der UNB vom 21.07.2015)
1.4	<p>Untere Naturschutzbehörde – UNB: 21.07.2015</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Am 17.07.2015 erfolgte eine abschließende Klärung zwischen der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LUGV/RO4) und der UNB über die Zuständigkeiten im vorliegenden B-Planverfahren.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass die Beteiligung der Naturschutzbehörden vor dem Inkrafttreten der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) erfolgt ist. Somit ist § 10 der NatSchZustV anzuwenden. Für das vorliegende B-Planverfahren bedeutet dies, dass für den Artenschutz das LUGV/RO4 zuständig ist und für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung die UNB.</p>	Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
1.5	<p>1. Einwendungen</p> <p>1.1. Bei der Aufstellung eines B-Planes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB abschließend zu bewältigen. Der UNB liegt bisher nur ein Entwurf des Städtebaulichen Vertrages vor, der die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sicherstellen soll.</p>	Bewältigung s.u. Punkt 1.8 „Möglichkeiten der Überwindung“

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Die im Punkt 7.1 (S. 34/35) des Umweltberichtes dargestellten naturschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 fehlen weiterhin als Hinweise auf der Plankarte des B-Planes.</p>	
1.6	<p>1.2. Mit Schreiben vom 04.06.2015 sind der UNB Vorschläge von forstlichen Kompensationsflächen im Bereich des PCK, die auch für die naturschutzrechtliche Kompensation dienen sollen, zugegangen.</p> <p>Die bisherige Prüfung der angegebenen Flurstücke ergab, dass die Fläche Nr. 5 (Flur 29, Teilfläche des Flst. 94) naturschutzfachlich nicht geeignet ist. Die Fläche gehört direkt zum Betriebsgelände des PCK. Der schmale Waldstreifen grenzt im Norden, Westen und Süden an stark befahrene Straßen (z. T. an eine dreispurige Bundesstraße) und im Osten direkt an das Industriegebiet.</p>	<p>Bewältigung s.u. Punkt 1.9 „Möglichkeiten der Überwindung“</p>
1.7	<p>2. Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)</p> <p>BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), ber. am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21)</p> <p>NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)</p>	
1.8	<p>3. Möglichkeiten der Überwindung der unter Punkt 1 genannten Einwendungen</p> <p>zu 1.1. Der Punkt 2.11 (S. 21) der Begründung enthält die Angabe, dass der Städtebauliche Vertrag mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wird und bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorgelegt wird.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde ist im vorliegenden Fall die UNB.</p> <p>Sobald die Endfassung des Städtebaulichen Vertrages vorliegt, ist dieser der UNB zur Prüfung der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einzureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden wir folgt berücksichtigt:</p> <p>Der genannte Städtebauliche Vertrag wurde zwischen den Beteiligten (Stadt Schwedt/Oder, Planersteller ENERTRAG Aktiengesellschaft und PCK Raffinerie GmbH) abgestimmt und den beteiligten Behörden (UNB, oNB, untere Forstbehörde) zur Prüfung übergeben. Ein Abstimmungsgespräch auf Grundlages des Entwurfs des SV erfolgte mit der UNB und der unteren Forstbehörde am 19.05.2015, mit der oNB (LUGV) am 13.07.2015. Änderungswünsche wurden diskutiert und aufgenommen.</p> <p>Nach Erhalt der Stellungnahmen der UNB und der Unteren Forstbehörde jeweils vom 20.07.2015 wurden kleinere Änderungen im Städtebaulichen Vertrag vorgenommen, v.a. ein höherer Berechnungsschlüssel für die Forstlichen Ausgleichsflächen eingefügt. Der damit endgültig abgestimmte Städtebauliche Vertrag wurde der UNB und der Unteren Forstbehörde am 22.07.2015 übergeben.</p> <p>Nach Einarbeitung der Änderung in den Umweltbericht wurde die Fachbehörde erneut</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde bestätigt. Damit sind die beschriebenen Konflikte bewältigt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
1.9	Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind als Hinweise auf der Plankarte des B-Planes darzustellen.	Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises dient der Klarstellung. Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.10	zu 1.2. Die Fläche Nr. 5 ist aus dem Pool der Kompensationsflächen zu streichen.	Die Fläche wird entsprechend gestrichen. Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.11	<p>4. Eigene Planungen</p> <p>Keine.</p> <p>5. Anregungen</p> <p>Keine.</p>	
1.12	<p>Untere Bodenschutzbehörde – UBB - Boden:</p> <p>keine Einwände.</p>	Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
2.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) RO, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 30.06.2015	
2.1	<p>BBP "Erweiterung der Industriegebietsflächen der PCK Raffinerie GmbH Schwedt"</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum 2.Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung der Industriegebietsflächen der PCK Raffinerie GmbH“ ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.</p>	

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
2.2	<p>Belang Immissionsschutz</p> <p>Planungsziel ist die Entwicklung weiterer Flächen für eine industrielle Nutzung.</p> <p>Die Festsetzungen des Planentwurfes beinhalten zur besonderen Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet.</p>	
2.3	<p>Das Industriegebiet befindet sich in einer Entfernung von > 2.200 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung, sodass unter Anwendung des Abstandserlasses von Nordrhein-Westphalen allgemeinen ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet ist. Auf Grund der vorhandenen Situation besteht jedoch durch Geräuscheinwirkungen und Gerüche in schutzbedürftigen Baugebieten und Nutzungen (Schwedt/Ortsteile) eine Vorbelastung.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Anregungen und Hinweise nimmt die Stadt zur Kenntnis, sie werden bei weiteren Planungen beachtet.</p>
2.4	<p>Schallschutz</p> <p>Die Ergebnisse des Gutachtens können im weiteren Verfahren verwendet werden. Der öffentlich rechtliche Vertrag (ÖRV) zwischen LUGV/PCK findet in den Ausführungen und Berechnungen seine Berücksichtigung.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
2.5	<p>Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen</p> <p>Der vorliegende Planentwurf berücksichtigt den Störfallschutz. Die Äußerungen der Stellungnahme vom 26.05.2014 wurden im vorliegenden Planentwurf berücksichtigt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
2.6	<p>Hinweis zur Geruchsvorbelastung</p> <p>In der Stellungnahme des LUGV zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom 05.06.2013 erfolgten keine Äußerungen zu Geruchsemissionen.</p> <p>Zu Einwirkungen durch Gerüche im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Schwedt liegen neue Erkenntnisse vor.</p> <p>Da der Planentwurf mit seinen Festsetzungen auch der Ansiedlung geruchsemitterender Nutzungen dienen kann, verweise ich auf die bestehende Vorbelastung durch Geruchsemissionen im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Schwedt.</p>	<p>Die Hinweise sind in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen. Sie werden den Vorhabensträger zur Beachtung übermittelt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
2.7	<p>Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Im Geltungsbereich der Nutzungsfortschreibung werden keine stationären des LUGV, Regionalbereich Ost unterhalten.</p> <p>Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.</p> <p>Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Anregungen und Hinweise sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren und der Bauausführung zu berücksichtigen</p>
2.8	<p>Belang Naturschutz</p> <p>Der B – Plan der Stadt Schwedt bereitet das Planungsrecht für den Bau von 2 WKA am Standort PCK Industriegebiet vor. Hierzu wird ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchgeführt.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht grenzt bei den Belangen der Eingriffsregelung nicht deutlich genug zwischen B-Plan Verfahren und BImSchG Verfahren ab.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Antragsteller soll dieses in einer kurzfristigen Konsultation besprochen werden. Ein entsprechender Termin wird zeitnah vereinbart.</p>	<p>Die Hinweise werden wir folgt berücksichtigt:</p> <p>In einem Termin zwischen dem Planersteller ENERTRAG Aktiengesellschaft und dem LUGV am 13.07.2015 wurde die Abgrenzung zwischen B-Planverfahren und BImSchG-Verfahren hinsichtlich der Eingriffsregelung und der Inhalt des städtebaulichen Vertrages erläutert.</p> <p>Dabei wurde der Umgang mit den weiteren Hinweisen besprochen (Bewältigung siehe Punkte 2.9ff)</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung dient der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sicherung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf § 18 BNatSchG.</p> <p>Der Umweltbericht bestimmt in ausreichender Weise den zu erbringenden Gesamt-Umfang erforderlicher Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung, damit für die Vorhabenebene geregelt ist in welcher Art und Weise der Ausgleich erfolgen kann und soll.</p> <p>Vor Satzungsbeschluss muss sich die Stadt vergewissern, dass der erforderliche Ausgleich sichergestellt ist; dies erfolgt mit Abschluss des Städtebaulichen Vertrages.</p> <p>Der genannte Städtebauliche Vertrag wurde mit allen Beteiligten (Stadt Schwedt/Oder, Planersteller ENERTRAG Aktiengesellschaft und PCK Raffinerie GmbH abgestimmt und den beteiligten Behörden (UNB, oNB, untere Forstbehörde) zur Prüfung übergeben. Änderungswünsche wurden diskutiert und aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan bildet in seiner Begründung mit Umweltbericht diese Herangehensweise zur abschließenden Bewältigung der Eingriffsregelung nach Meinung der Stadt Schwedt/Oder vollständig ab.</p> <p>Nach Einarbeitung der Änderung in den Umweltbericht wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt. Damit sind die beschriebenen Konflikte bewältigt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
2.9	Bis dahin sollten die nachfolgenden Hinweise zum Artenschutz durch den Antragsteller Enertrag überarbeitet werden.	<p>Die Anregungen und Hinweise werden wir folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den einzelnen Artengruppen wurden berücksichtigt und führten zu den im Folgenden einzeln aufgeführten Änderungen im Umweltbericht und in der Begründung des B-Plans.</p> <p>Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.</p> <p>Damit sind die beschriebenen Konflikte bewältigt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
2.10	<p>Prüfung und Hinweise zum Umweltbericht :</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Eine Untersuchung nach Anlage 3 des TAK-Erlasses ist nicht erfolgt. Es wurde eine Potentialanalyse auf der Grundlage von Baumschauen durchgeführt. Eine belastbare Aussage zu Flugaktivitäten an den geplanten WEA-Standorten liegt nicht vor. Insgesamt ist der Untersuchungsumfang nicht ausreichend, um ein eventuell vorhandenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Rotoren auszuschließen. Im Umweltbericht wird zum Kollisionsrisiko ausgesagt, dass nur schnell bewegte Anlagenteile in Flughöhe eine betriebsbedingte Gefährdung für Fledermäuse darstellen. Diese Aussage zum Tötungsrisiko kann nicht nachvollzogen werden. Das Fledermäuse durch Windenergieanlagen getötet werden, kann auf der Internetseite des MLUL</p> <p>http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de</p> <p>nachgelesen werden.</p> <p>Im B-Plan ist folgende Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aufzunehmen:</p> <p>Im Zuge der Genehmigungsplanung ist das Kollisionsrisiko entsprechend den Vorgaben des TAK-Erlasses, Anlage 3 zu untersuchen. Sofern die in Anlage 3 Nr. 6 des TAK-Erlass enthaltenen Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen werden, kann auf eine Untersuchung im Rahmen der Genehmigungsplanung verzichtet werden.</p>	<p>Eine Kollisionsgefahr würde an schnell bewegten Anlagenteilen im Bereich von Flugrouten bestehen. Allein schnell bewegte Anlagenteile in Flughöhe sind mit einem Kollisionsrisiko verbunden.</p> <p>Sind solche Bauwerke geplant, können im Zuge der Genehmigungsplanung potenzielle Konflikte erkannt werden. Kollisionen und damit erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen können durch geeignete Maßnahmen, wie eingeschränkte Betriebszeiten, vermieden werden.</p> <p>Bei der Planung derartiger Anlagen ist im Zuge der Umsetzung des B-Planes vorhabenspezifisch die konkrete Betroffenheit dieser Artengruppe zu untersuchen. Solange eine potenzielle Gefährdung nicht durch artspezifische Untersuchungen der Flugaktivität im Wirkbereich der bewegten Anlagenteile ausgeschlossen werden kann, sind eingeschränkte Betriebszeiten erforderlich. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Damit kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko kommt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme wird im Umweltbericht (siehe V/V-Maßnahmen Kapitel 7.1) formuliert. Der Bebauungsplan sichert deren Umsetzung durch Übernahme in seine Begründung (vgl. S. 18).</p> <p>Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
2.11	<p>Vögel:</p> <p>Im Umweltbericht wird der Untersuchungsraum für die Vögel mit 2 km angegeben. Das ist für einige TAK-Arten nicht ausreichend, z.B. Adlerarten, Schwarzstorch, Weißstorch. Die Erweiterung des Untersuchungsraumes für den Seeadler im Endbericht „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Plan-Gebietes „PCK Schwedt“ wurde nicht in den Umweltbericht übernommen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Plandarstellung geäußert. Der Hinweis wurde im Umweltbericht durch Korrektur der Begründung berücksichtigt (vgl. Kap. 4.3.4 auf S. 16 des UB).</p> <p>Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.</p>
2.12	<p>Schwarzstorch:</p> <p>Im Umweltbericht wird festgestellt, dass der Schwarzstorch weit genug von der B-Plan-Grenze entfernt ist. Mit 1.400m Abstand zwischen Horst und B-Plan-Gebiet wird der Schutzbereich von 3.000m gemäß TAK-Erlass jedoch deutlich unterschritten. Diese Unterschreitung kann aus unserer Sicht aber zugelassen werden, weil eine Überfliegung des PCK-Geländes zur Nahrungssuche als „unwahrscheinlich“ angenommen werden kann. Im Umweltbericht ist die Begründung zu berichtigen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Plandarstellung geäußert. Der Hinweis wurde im Umweltbericht durch Korrektur der Begründung berücksichtigt (vgl. Tab. S. 18 des UB).</p> <p>Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.</p>
2.13	<p>Wanderfalke:</p> <p>Der Schutzbereich von 1000 m gemäß TAK-Erlass wird eingehalten. Im Umweltbericht ist die Begründung zu berichtigen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Plandarstellung geäußert. Der Hinweis wurde im Umweltbericht berücksichtigt (vgl. Tab. S. 18 des UB).</p> <p>Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.</p>
2.14	<p>Uhu und Mäusebussard:</p> <p>Zum Uhu sind keine Fortpflanzungsstätten bekannt. Somit brauchen auch keine Schutz- und Restriktionsbereiche berücksichtigt werden. Im Umweltbericht ist die Begründung zu berichtigen.</p> <p>Dem Mäusebussard wird die Gewöhnung an technische Anlagen offenbar zum tödlichen Verhängnis, da er zusammen mit dem Rotmilan zu den am häufigsten an Windenergieanlagen getöteten Greifvogelarten gehört.</p> <p>Insofern ist das Argument „Gewöhnung“ bei Windenergieanlagen nicht anwendbar. Für den Mäusebussard sind keine Schutzabstände im TAK-Erlass vorgesehen. Im Umweltbericht ist die Begründung zu berichtigen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Plandarstellung geäußert. Die Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt (vgl. Tab. S. 18 des UB).</p> <p>Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
2.15	<p>Bodenbrüter:</p> <p>Zur Vermeidung der Zerstörung von Nestern und Eiern, sowie der Tötung von Jungvögeln werden Bäume und Sträucher außerhalb der Brutzeit gerodet. Es fehlen jedoch Maßnahmen zur Vermeidung der genannten Verbotstatbestände für die Bodenbrüter, wie die in der Potenzialanalyse für den Geltungsbereich benannten Arten Rotkehlchen, Fitis, Baumpieper und Goldammer. Sofern Zuwegungen auch außerhalb des Geltungsbereiches angelegt werden, sind weitere Bodenbrüter, wie Nachtigall, Zilpzalp und Heidelerche zu beachten.</p> <p>Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2014 wurden im Umweltbericht nicht übernommen. Danach sind im Geltungsbereich die Bodenbrüter Fitis mit 8 Brutpaaren und der Baumpieper mit 5 Brutpaaren vorkommend. Um eine Zerstörung von Niststätten, Eiern und die Tötung von Jungvögeln der Bodenbrüter zu vermeiden, sollte nach Fällung und Rodung der Bäume die Bauflächen und die Zuwegungen bis zum Baubeginn schwarz gehalten werden. Alternativ kann auch ein Bauverbot vom 16.03. bis 15.07. festgesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden durch Korrektur der Begründung berücksichtigt. Vermeidungsmaßnahmen (V2 - Schutz der Tierwelt, Pkt. 9 auf S. 36) und Bauzeitenregelung (siehe da) werden im Umweltbericht formuliert.</p> <p>Der Bebauungsplan sichert deren Umsetzung durch Übernahme in seine Begründung (vgl. S. 19). Auf der Planzeichnung wird ein Hinweis aufgebracht.</p> <p>Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.</p> <p>Damit sind die beschriebenen Konflikte bewältigt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
2.16	<p>Fazit</p> <p>Die artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange können im vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan auf Grund der unzureichenden Untersuchungen nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden.</p> <p>Der im B-Plan getroffenen Feststellung, dass mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr.1 bis 4 BNatSchG nicht zu rechnen ist, kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Eine nachvollziehbare Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Umsetzung des B-Planes können aus diesem Grund nur durch die Festsetzung von Abschaltzeiten gemäß TAK-Erlass, Anlage 3 Nr. 6 (Fledermäuse) und durch die „Schwarzhaltung“ der Bodenoberfläche ab der Rodung bis zum Baubeginn oder durch Festsetzung eines Bauverbotes im Zeitraum vom 16.03. bis 15.07. umgesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden durch Korrektur der Begründung berücksichtigt. Vermeidungsmaßnahmen (V2 - Schutz der Tierwelt, Pkt. 9 auf S. 36) und Bauzeitenregelung (siehe da) werden im Umweltbericht formuliert.</p> <p>Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.</p> <p>Der Bebauungsplan sichert deren Umsetzung durch Übernahme in seine Begründung (vgl. S. 19). Auf der Planzeichnung wird ein Hinweis aufgebracht.</p>
2.17	<p>Da in diesem Fall die Fundamente der WEA's, die Zuwegungen und die Bodenzwischenlagerung nicht auf Ackerflächen liegen, sondern auf Ödland, müsste auch das Vorkommen von besonders geschützten Reptilienarten berücksichtigt werden. Eine Kartierung der Reptilien erfolgte nicht.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden wir folgt berücksichtigt: Die mögliche Betroffenheit von Reptilien muß bei der Umsetzung des B-Plans durch Kartierungen überprüft werden.</p> <p>Sind konkrete Bautätigkeiten auf Flächen erforderlich, die potenziell oder nachweislich als Lebensraum von Reptilien anzusehen sind, sind diese zum Schutz der Reptilien außerhalb der Hauptaktivitätszeit vom 1. März bis 31. August durchzuführen.</p> <p>Abweichungen davon sind möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass ggf. nach Vermeidungsmaßnahmen wie angepasste Bauablaufplanung, Schutzzäunung, ökologische Baubegleitung, keine Beeinträchtigung der Reptilien zu erwarten ist.</p> <p>Diese Vermeidungsmaßnahme wird im Umweltbericht formuliert. Der Bebauungsplan sichert deren Umsetzung durch Übernahme in seine Begründung (vgl. S. 19).</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Nach der Änderung wurde die Fachbehörde erneut beteiligt, die ausreichende Berücksichtigung des vorgetragenen Belangs wurde mit Stellungnahme vom 23.07.2015 bestätigt.
3.	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf. Schreiben vom 20.07.2015	
3.1	<p>die mit Ihrem Schreiben vom 19.05.2015 vorgelegten 0.9. Antragsunterlagen wurden durch die zuständige Oberförsterei Milmersdorf aus Sicht der Waldgesetzgebung geprüft.</p> <p>Wie bereits mit Ihnen telefonisch erörtert, möchten wir uns nochmals für die verzögerte Bearbeitung entschuldigen.</p> <p>Im Ergebnis nimmt die Oberförsterei Milmersdorf wie folgt zum Antrag Stellung:</p>	Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
3.2	Durch den B-Plan „Erweiterung der Industriefläche der PCK Raffinerie GmbH“ wird Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz Brandenburg (lWaldG) in der Fassung vom 20.04.2004 (GVBI. I S.137), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI.I Nr.33) in Anspruch genommen bzw. überplant.	Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
3.3	Seitens der Unteren Forstbehörde wird der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen zugestimmt.	Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
3.4	<p>Bedingungen:</p> <p>1. Aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt, ist die konkrete Waldinanspruchnahme im speziellen Bauantrag durch ein Waldumwandlungsverfahren zu regeln. Die vorbesprochenen Ersatzflächen sind durch eine entsprechende Vertragsregelung (Städtebaulicher Vertrag) zu sichern, der Bestandteil des B-Planes wird.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt, der städtebauliche Vertrag vor Satzungsbeschluss abgeschlossen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
3.5	<p>2. Die Waldinanspruchnahme ist entsprechend der Herleitung über die bestehenden Waldfunktionen im Verhältnis von 1: 2 auszugleichen. Dies bedeutet bei einer Inanspruchnahme von 8,9 ha Wald sind 8,9 ha neu zu pflanzen und auf einer ebenfalls so großen Fläche sind waldverbessernde Maßnahmen (Waldumbau) durchzuführen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten insbesondere im Zusammenhang mit den bereits angrenzenden überplanten Waldflächen und den einhergehenden Minderungen der Schutz- und Erholungsfunktion der Waldflächen war die Waldumwandlung in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben steht nicht den Zielen der Raumordnung entgegen.</p> <p>Aufgrund der industriellen Vorbelastung durch den Industriestandort Schwedt haben die Waldflächen bereits eine eingeschränkte Funktion für den Naturhaushalt, vor allem die Schutzfunktionswirkungen des Waldes sind gemindert.</p>	<p>Diese Anregung wird berücksichtigt und führt zu einer Anpassung im Umweltbericht (vgl. Ss. 12, 38ff.)</p> <p>Auch der Städtebauliche Vertrag wird im Punkt 5 „Schutzgüter Landschaftsbild und Arten/Biotop“ an die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde angepasst.</p> <p>Damit sind die beschriebenen Konflikte bewältigt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
3.6	Die Einräumung der möglichen Waldumwandlung im Rahmen der Einzelbauvorhaben war mit den Rechten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und den Belangen der Allgemeinheit vereinbar. Hier ist insbesondere auf die geringe Bedeutung der umzuwandelnden Waldfläche für die Erholung der Bevölkerung zu verweisen.	Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
3.7	In Abwägung aller Belange und Interessen kann dem Entwurf des Bebauungsplanes aus forstbehördlicher Sicht das Einvernehmen erteilt werden.	Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
4.	Zweckverband Oststuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) Postfach 10 01 27 16284 Schwedt/Oder. Schreiben vom 08.06.2015 Reg.-Nr.: SDT 86/15/St.	
4.1	Bebauungsplan „Erweiterung der Industriefläche der PCK Raffinerie GmbH“ Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB	
4.2	die im Bericht unter Punkt 2.6 Abs. 2 getroffene Aussage zur Befreiung des ZOWA zur Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser von Dachflächen ist nicht korrekt. Der ZOWA ist gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 abwasserbeseitigungspflichtig.	Die Anregungen und Hinweise werden wir folgt berücksichtigt (s.u.: Punkt 4.3)
4.3	Der Punkt 2.6 Abs. 2 ist „ Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser von Dachflächen“ gegen „Abwasserbeseitigungspflicht“ zu ändern.	Die entsprechende Textstelle wurde geändert (vgl. Begründung - Teil B - S.14). Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung ; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
4.4	Bei Ersatzmaßnahmen oder Leitungsverlegungen außerhalb der Erweiterungsfläche ist der ZOWA in die weitere Planung mit einzubeziehen.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Anregungen und Hinweise sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren und der Bauausführung zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
5.	PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Bereich Logistik, Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt.	
	<p>Bisher ist kein Schreiben eingegangen</p>	<p>Die PCK Raffinerie GmbH wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, in der gesetzten Frist ist keine Äußerung erfolgt. Die mit Schreiben vom 13.05.2014 seitens der PCK Raffinerie GmbH vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum B-Plan Entwurf wurden zum großen Teil berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Schwedt/Oder geht demzufolge davon aus, dass im vorliegenden Verfahrensschritt keine durch die PCK Raffinerie zu vertretende Belange mehr berührt sind.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Stadt Schwedt/Oder

Bebauungsplan
„Erweiterung der Industriegebietsfläche
der PCK Raffinerie GmbH“

Fassung: **Juli 2015**

Plangeber **Stadt Schwedt/ Oder**
Rathaus
Lindenallee 25-29
16303 Schwedt/Oder
stadt@schwedt.de

vertreten durch: **Fachbereich 3: Stadtentwicklung und Bauaufsicht**
Abteilung Stadtplanung
Tel.: 03332 / 446-359
stadtentwicklung.stadt@schwedt.de

Planersteller: **ENERTRAG Aktiengesellschaft**
17291 Dauerthal
Tel.: 039854 / 6459-125
Kai.Heuschen@enertrag.com

Gliederung

1	Allgemeines	4
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung	4
1.2	Aufstellungsbeschluss	4
1.3	Erstellung des Entwurfs und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	4
1.4	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.5	Planungsbindungen	7
1.6	Bestehende Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	9
2	Planinhalt und Begründung	10
2.1	Art der baulichen Nutzung	10
2.2	Maß der baulichen Nutzung	11
2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	11
2.4	Verkehrliche Erschließung	11
2.5	Grünflächen, Flächen für den Wald	12
2.6	Ver- und Entsorgung	14
2.7	Schallschutz	14
2.8	Altlasten / Abstromsicherung Grundwasser	15
2.9	Störfallschutz	16
2.10	Maßnahmen zur Bodenordnung	16
2.11	Natur- und Artenschutz / Umweltbericht	17
3	Hinweise	23
4	Flächenbilanz	24
5	Rechtsgrundlagen / Quellen	25
ANHANG		
	Textliche Festsetzungen	26

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung

Die PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder plant angrenzend an ihr Raffineriegelände weitere Flächen zu entwickeln und in eine industrielle Nutzung einzubinden. Sie will mit diesem Projekt die Tür öffnen für den Einstieg in neue Geschäftsfelder. Daher ist die betriebsnahe Errichtung zusätzlicher Anlagen notwendig.

Da eine Verdichtung innerhalb des aktuellen Betriebsgeländes nach ausführlicher Prüfung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig ist und von den Betreibern und Gesellschaftern der PCK Raffinerie GmbH ausdrücklich ausgeschlossen wird, werden zusätzliche Flächen im nördlichen Randbereich des Raffinerie-Geländes städtebaulich vorbereitet. Eine räumliche Trennung der neuen Flächen und Anlagen zum bisherigen Betriebsgelände ist von den Betriebsabläufen erforderlich und sinnvoll.

Durch die Lage im Außenbereich wird gemäß § 30 BauGB ein verbindlicher Bebauungsplan erforderlich, um eine planungsrechtliche und raumordnerische Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Seine Aussagen sind als Voraussetzungen für spätere Bauanträge zu berücksichtigen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen u.a. die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen werden. Die Größe des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan beträgt ca. 12 ha. Gemäß § 9 BauNVO ist es vorgesehen, die Fläche als Industriegebiet auszuweisen.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.

1.2 Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von den Stadtverordneten der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 28.02.2013 gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.05.2013 bis einschließlich 31.05.2013. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden bei der Erstellung des B-Plan-Entwurfs und des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.3 Erstellung des Entwurfs des Bebauungsplans und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der SVV Schwedt/Oder am 27.02.2014 behandelt und gebilligt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung des Entwurfs in der Fassung vom Dezember 2013 mit Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und Trägerbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage erfolgte in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder vom 03. April 2014 bis einschließlich 09. Mai 2014.

1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" liegt am nordöstlichen Rand des Betriebsgeländes der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 12 ha und umfasst Teilbereiche der folgenden Flurstücke der Flur 29 der Gemarkung Schwedt: 4, 47, 49 und 94.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ist der Planzeichnung („Teil A“ des Bebauungsplans) zu entnehmen.

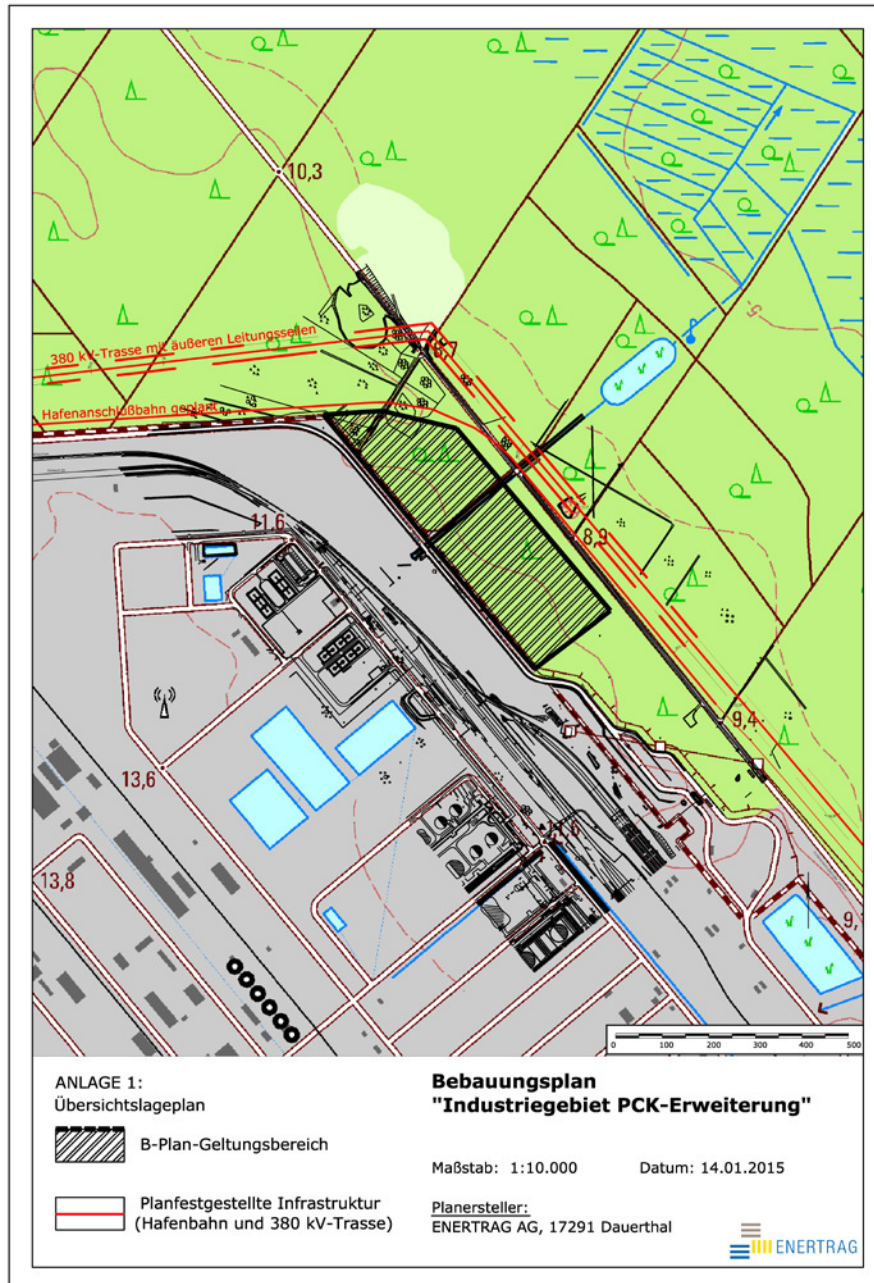


Abb. 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

Auf dem Gelände der PCK Raffinerie GmbH besteht ein Industriepark im Sinne eines integrierten Chemiestandortes. Konnten die bisherigen Neuansiedlungen und Entwicklungen noch auf den bestehenden Flächen realisiert werden, ist mittlerweile die Situation eingetreten, dass der Großteil der ursprünglich verfügbaren Fläche bebaut ist. Zwar existieren noch vereinzelte Lücken, flächenintensive Ansiedlungen können jedoch bereits gegenwärtig aufgrund der bestehenden Betriebsabläufe im Bestand nicht mehr ermöglicht werden. Auch aufgrund der vorhandenen Gefährdungspotenziale in der Raffinerie schließen die Betreiber der PCK Raffinerie GmbH die Errichtung und den Betrieb erneuerbarer Energien im Innenbereich der Raffinerie, heißt innerhalb des aktuell umzäunten Geländes, aus.

Die Anordnung des Bebauungsplans „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ an der nordöstlichen Kante des Raffinerie-Geländes ergibt sich durch die räumliche Anbindung an den Betriebsteil, der für den Aufbau neuer Geschäftsfelder prädestiniert ist. Die gegebene Erschließungsmöglichkeit über vorhandene, schwerlastfähige Asphaltstraßen entlang der Außenkante der Raffinerie unterstützt die Einrichtung neuer Distributionswege, ohne in die bestehenden Betriebsabläufe einzugreifen oder dort bauliche Veränderungen vorzunehmen. Die Lage in der Nähe der Gleisanbindungen des Raffinerie-Komplexes ist für eine zukünftige Anlieferung und Abfahrt von Grundstoffen von Vorteil, da keine neuen Verkehrsströme mit den möglichen zusätzlichen Belastungen entstehen.

Durch die Lage der von Schwedt/Oder abgewandten Seite der Raffinerie werden dagegen mögliche zusätzliche Emissionen oder optische Beeinträchtigungen in den Hintergrund treten. Der Abstand zu den nächstgelegenen bewohnten Ortsteilen Kunow, Hohenfelde (im Norden) und Vierraden (im Osten) ist groß genug, um Überschreitungen von Grenzwerten ausschließen zu können (vgl. Kap. 2.7 Schallschutz). Damit finden die Empfehlungen der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zum vorbeugenden Schallschutz im vorliegenden Bebauungsplan Anwendung.

Die Mindest-Abstandsempfehlungen gemäß der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die bei der Erweiterung von Betriebsbereichsflächen in der Nähe schutzbedürftiger Gebiete eingehalten werden müssen (max. 1.500 m), werden deutlich unterschritten.

Die Tiefe des Geltungsbereiches – gemessen vom Zaun der PCK Raffinerie GmbH - von durchgehend 194 m ergibt sich aus den einzuhaltenden Abständen zu Nutzungen, die sich innerhalb des Waldes in nordwestlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung durch Planfeststellungsverfahren bereits beschlossen sind (s.o. Übersichtslageplan mit Trasse der sog. „Hafenbahn“ und 380 kV-Freileitung „Einschleifung Vierraden“). Bei Berücksichtigung dieser Vorbelastungen wird deutlich, dass der gewählte Geltungsbereich eine „Restfläche“ darstellt, deren ökologische Wirkung bereits stark eingeschränkt ist.

Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Schwedt/Oder (FNP, Stand: 11/2000) ist im Nordwesten, direkt an das PCK-Gelände angrenzend, eine 120 ha große Erweiterungsfläche für ein Industriegebiet dargestellt. Für diese Fläche ist im Jahr 2005 ein B-Planverfahren mit der Bezeichnung "Erweiterung Industriepark – PCK Raffinerie" durch die Stadt Schwedt/Oder eingeleitet worden.

Eine alternative Anordnung des neuen Betriebsteils in diesem Bereich nordwestlich des Raffinerie-Geländes wurde geprüft und aus folgenden Gründen verworfen:

Das genannte Bauleitplanverfahren wurde eröffnet, da in den vorausgegangenen Jahren Investitions- und Ansiedlungsabsichten unterschiedlicher Firmen und Unternehmen an die Stadt und an die PCK Raffinerie GmbH herangetragen wurden, für die insbesondere die vorhandene Infrastruktur der PCK Raffinerie GmbH und das dort existierende wissenschaftlich-technische Know-how Gründe darstellen, im Bereich der PCK Raffinerie GmbH investieren zu wollen. Der 120 ha große Bebauungsplan soll die Möglichkeiten zusätzlicher industrieller Ansiedlungen planerisch vorbereiten um im Bedarfsfall flexibel auf Ansiedlungsabsichten reagieren zu können.

Obwohl konkrete Nachfrager zwischenzeitlich zurückgetreten sind, soll der Bereich als Angebotspotenzial für großflächige Industrieansiedlungen zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Stadt vorgehalten werden, um nicht den Verlust von potentiellen Investitionen in Schwedt/Oder in Kauf nehmen zu müssen. Bei einer Weiterführung des Verfahrens werden zwischenzeitlich eingetreten Veränderungen – wie der hier vorbereitete B-Plan – berücksichtigt, was evtl. zu einer entsprechenden Verkleinerung des geplanten Geltungsbereichs des B-Plan „Erweiterung Industriepark – PCK Raffinerie“ führen kann.

Die Fläche des B-Plans „Erweiterung Industriepark – PCK Raffinerie“ ist momentan ebenfalls noch mit Wald bewachsen. Auch im Ergebnis der Biotoptypenbewertung und Bewertung der forstlichen Standorte ist der Eingriff in den Naturhaushalt am jetzt gewählten Geltungsbereich geringer als in dem genannten Bereich nordwestlich des Raffinerie-Geländes.

Die hier in Rede stehende Fläche war im FNP-Entwurf 11/2000 noch als Suchfläche für die Hafenbahn gekennzeichnet, die Beibehaltung dieser Vorhaltefläche hat sich durch den erfolgten Planfeststellungsbeschluss für die Hafenbahn erübrigt.

1.5 Planungsbindungen

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan (**FNP**) der Stadt Schwedt/Oder liegt als Entwurfsfassung von November 2000 vor. Die Stadt hat danach keinen festgestellten, rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im Entwurf des FNP wird das gesamte Plangebiet als Fläche für den Wald dargestellt.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ demnach als vorgezogener Bebauungsplan aufgestellt.

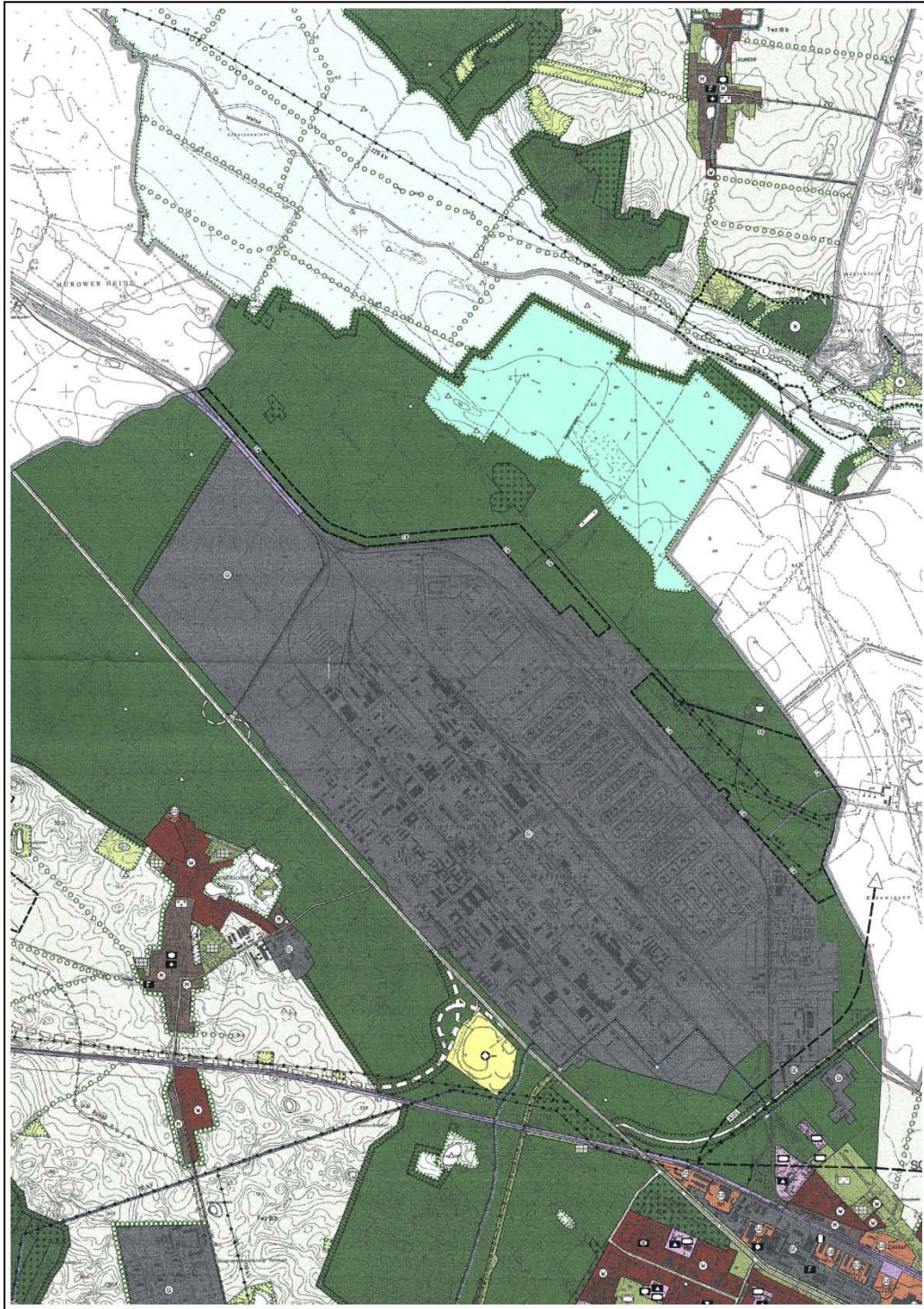


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schwedt/Oder. Stand 11/2000

1.6 Bestehende Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die vom Bebauungsplan überplanten Flurstücke befinden sich sämtlich im Eigentum der PCK Raffinerie GmbH. Die konkrete Waldbewirtschaftung erfolgt über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Der vorherrschende Wirtschaftswald ist von mehreren teilweise mit Schotter befestigten Forstwegen durchzogen. Der Bestand setzt sich aus Laubbäumen mit Birken als Hauptbaumart mit vereinzelt älteren Eichen zusammen, teilweise stehen weitere Pionierarten in besonnten Randbereichen oder auf kleineren Freiflächen.

Als Reste des ursprünglichen Waldes kommen einzelne Eichen als Überhälter vor. Laut Waldfunktionskartierung dienen die bestockten Flächen als Immissionsschutzwald (Intensitätsstufe II).

Zwei linienhafte Strukturen durchziehen den Wald in nordöstlicher Richtung. Es ist zum Einen der freigehaltene Abflussgraben für Niederschlagswasser zu einem außerhalb des B-Plans gelegenen Versickerungsbecken. Dieser Graben ist nicht beschattet und wird von einem Wirtschaftsweg begleitet.

Zum Anderen gibt es weiter südöstlich eine fast zugewachsene Grabenstruktur, die eine deutlich vielfältigere Artenzusammensetzung aufweist. Auch dieser Graben führt in Richtung des Versickerungsbeckens und dient dem Abfluss von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.

Zwischen dem Wald und dem Betriebsgelände der PCK Raffinerie GmbH verläuft als Abgrenzung eine Mauer aus Betonfertigteilen; teilweise sind Maschendrahtfelder eingesetzt. Diese Abgrenzungsmauer bildet die südwestliche Grenze des Geltungsbereiches für den hier vorliegenden Bebauungsplan.

Südwestlich davor liegt die parallel zum Zaun verlaufende, betriebsinterne Erschließungsstraße L. Sie ist keine öffentliche Straßenverkehrsfläche, ein Befahren ist ausschließlich für Fahrzeuge mit Sondergenehmigung zugelassen. Da der Verkehr hauptsächlich aus Tanklastzügen besteht, ist die „Strasse L“ schwerlastfähig ausgeführt.

Es ist geplant, die erforderlichen Erschließung des Bebauungsplans „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ von der Bundesstraße B 166 / L 284 kommend über die betriebsinterne „Straße L“ (im späteren Verlauf „Straße 10“) in Richtung der TKW-Verladestation zu gewährleisten.

2 Planinhalt und Begründung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, möglichst große Bereiche als Industriegebiet festzusetzen und auch großflächigen und / oder immissionsträchtigen Betrieben die Ansiedlung zu ermöglichen. Über die Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine industrielle Nutzungsmöglichkeit als Industriegebiet festgelegt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Hinsichtlich der Art der künftigen Nutzungen ist gegenwärtig davon auszugehen, dass ein relativ breites Spektrum industrieller Nutzungen auf der betroffenen Fläche zulässig sein soll. Ein grundsätzlicher Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen gemäß der Baunutzungsverordnung soll nicht erfolgen.

Die PCK Raffinerie GmbH plant mit der Unterstützung der ENERTRAG AG eine Fläche für erneuerbare Energien außerhalb des Raffineriegeländes zu entwickeln. Aufgrund der vorhandenen Gefährdungspotenziale schließen die Betreiber der PCK Raffinerie GmbH die flächige Nutzung erneuerbarer Energien in Lücken innerhalb des Raffineriekomplexes aus. Die Gesellschafter der PCK Raffinerie GmbH schlossen sich dieser Bewertung an und damit eine Verdichtung des bereits bebauten Bereiches zu dem oben genannten Zweck ausdrücklich aus.

Die PCK Raffinerie GmbH will mit diesem Projekt die Tür öffnen für den Einstieg in erneuerbare Energien – Power to Gas. Die PCK Raffinerie GmbH war Vorreiter beim Einsatz von Biokraftstoffen und will zukünftig dieses Portfolio bezüglich der erneuerbare Energien - Speicherung erweitern. Daher ist die betriebsnahe Errichtung erneuerbarer Energien notwendig. Die Erschließung über die Straße H entlang der Außenkante des Raffineriegeländes ermöglicht die Einrichtung neuer Distributionsweges, ohne in die bestehenden Betriebsabläufe einzugreifen oder dort bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Durch die Lage des Plangebietes an der von Schwedt/Oder abgewandten Seite der Raffinerie werden mögliche Emissionen oder optische Beeinträchtigungen in den Hintergrund treten. Der Abstand zu den nächstgelegenen bewohnten Ortsteilen ist mit über 2.000 m groß genug, um Überschreitungen von Grenzwerten ausschließen zu können. Die Art der zulässigen Nutzung ohne weitere Auflagen ergibt sich aus der Zielstellung des Bebauungsplans zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit als Industriegebiet.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird für zwei der drei Baufelder eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Dieser Ausnutzungsgrad bietet eine flexible Nutzung der Grundstücksflächen, ohne eine maximale Bebaubarkeit der Grundstücke gemäß BauNVO auszuschöpfen. Das südlichste Baufeld wird mit einer geringeren Grundflächenzahl von 0,4 belegt, um eine Abstufung der baulichen Intensität in Richtung des TKW-Verladezentrums auf dem Raffinerie-Gelände zu erreichen. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahlen - GRZ - mit 0,6 und 0,4 wird die Versiegelung beschränkt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO wird ausgeschlossen.

Es ist nicht vorgesehen, eine Höhenbeschränkung vorzunehmen, da eine Höhenfestlegung der zukünftigen Bauwerke nicht erforderlich ist. Die zulässige Höhenentwicklung der baulichen Anlagen muss nach § 16 Nr. 2 BauNVO dann geregelt werden, wenn die von der Planung berührten öffentlichen Belange, insbesondere die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), ohne eine derartige Festsetzung nicht sachgerecht berücksichtigt würden. Dies ist hier nicht der Fall. Aus dem benachbarten Anlagenbestand der Raffinerie mit Schornsteinen und weiteren Hochbauten ergeben sich Bauhöhen, die sowohl eine weiträumige optische Vorbelastung als auch eine eindeutige industrielle Prägung des Landschaftsraumes darstellen.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Entsprechend dem Ziel des Bebauungsplans, Erweiterungsflächen für den bestehenden Industriestandort zu schaffen, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Industriegebiet so gefasst, dass auch größere gewerbliche / industrielle Fertigungsanlagen und Lagerhallen ermöglicht werden. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden. Es sind Gebäude über 50 m Länge zulässig.

Die Baugrenzen sind so festgesetzt, dass eine größtmögliche Flexibilität für die Lage und Dimension der zukünftigen Bebauung besteht.

2.4 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des geplanten Industriegebietes erfolgt ausgehend von der betriebsinternen „Strasse 10“ (im weiteren Verlauf „Strasse L“) über Ein- und Ausfahrtsbereiche in jedes der drei Baufelder.

Diese Darstellung ist so gewählt, weil die bauliche Nutzung noch nicht exakt festlegbar ist. Es werden daher drei Bereiche mit einer Breite von jeweils ca. 35 m dargestellt, direkt ausgehend von der Straße „10/ L“. Da nicht absehbar, ist wo Gebäude angeordnet werden, wird auf eine weitere Darstellung der internen Erschließung des Plangebietes verzichtet.

Die bestehenden Forstwege innerhalb der Fläche für den Wald sollen erhalten bleiben. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als Flächen festgesetzt, die mit Fahrrechten zugunsten der Forstverwaltung belastet sind. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird verhindert, dass diese Flächen bebaut oder sonst dauerhaft so genutzt werden, so dass Wegerechte später nicht mehr umgesetzt werden können.

2.5 Grünflächen, Flächen für den Wald

Öffentliche Grünflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es werden auch weiterhin keine Flächen als öffentliche oder private Grünflächen festgesetzt.

Der vorhandene Wald ist Privatwald mit lokaler Immissionsschutzfunktion (Intensitätsstufe II) auf Flächen im Eigentum der PCK Raffinerie GmbH, der von der Försterei Berkholz bewirtschaftet wird. Die Bewirtschaftung erfolgt über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Es handelt sich um einen jungen, recht dicht bestockten Birkenforst. In den Birkenpflanzungen stehen einzelne ältere Eichen. Entlang von Waldwegen bzw. Schneisen stehen außerdem einige Altbäume, u.a. Eiche, Ahorn und Kiefer, sowie einige Sträucher, z.B. Holunder.

Eine funktionelle Besonderheit bildet eine Struktur im mittleren Teil des Geltungsbereichs (zwischen Baufeld II und III). Eine Bodensenke (verlandeter Graben) mit seiner begleitenden Stauden- und Gehölzvegetation. Sie bildet eine im Luftbild erkennbare Schneise durch den umgebenden Birkenforst und hat u.a. auf Grund ihrer Randstrukturen eine besondere ökologische Funktion (Biodiversität).

Diese besondere Biotopfläche (vgl. Biotopkartierung) wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, weil sie (im Verhältnis zu den umgebenden Birkenforsten eine besondere ökologische Funktion aufweist.

Die Stadt Schwedt/Oder macht von ihrem Recht Gebrauch, bewaldete Flächen durch die Bauleitplanung zu überplanen und dadurch für eine andere Nutzungsart vorzusehen. Voraussetzung ist die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Eine Übereinstimmung mit der Flächeneigentümerin (PCK Raffinerie GmbH) ist gegeben, da es sich um eine Erweiterung ihres Werksgeländes handelt.

Der Waldstreifen entlang der nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze wird zur Minimierung des Eingriffs erhalten, um einen Puffer zu den infrastrukturellen Vorhaben nördlich und nordöstlich des Geltungsbereiches zu gewährleisten. Er dient einerseits der optischen Abschirmung des GI-Gebietes, andererseits soll nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser von den Straßen- und Gebäudeflächen dorthin abgeleitet und flächig zur Versickerung gebracht werden. Aus diesem Grund und weil auf diesen Streifen nach Realisierung aller Planungen starke Beeinträchtigungen wirken, werden hier keine Maßnahmen zur ökologische Aufwertung (z.B. ökol. Waldumbau) durchgeführt.

Innerhalb der Baufelder ist der Verlust von Waldflächen nicht zu vermeiden und nicht weiter zu verringern. Dies betrifft ca. 9 ha vorrangig Birkenwald (Biototyp 083601 laut Biotopkartierung Brandenburg, vgl. Biotopkartierung im Umweltbericht), der durch die kumulativen Wirkungen der Hafenterrasse und der 380 kV –Freileitungstrasse in seiner Funktion stark beeinträchtigt wird.

Ausgleich nach Landeswaldgesetz

Im Bebauungsplan werden nur teilweise Regelungen zur Waldkompensation getroffen, da über die Waldumwandlung im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren entschieden wird (z.B. Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch die zuständige Baubehörde des Landkreises, oder Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Die untere Forstbehörde wird dazu beteiligt (vgl. <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.234163.de>).

Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist bezüglich der Waldumwandlung möglich und sinnvoll. Die Stadt Schwedt/Oder nimmt von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand, denn die Durchführung der notwendigen Konfliktlösungsmaßnahmen ist außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt (Waldumwandlungsantrag / Waldumwandlungsgenehmigung integriert auf Genehmigungsebene in ein anderes Verwaltungsverfahren). Deshalb soll von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG im Bebauungsplanverfahren noch kein Gebrauch gemacht werden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die erforderlichen Größen für einen forstlichen Ausgleich nach dem Landeswaldgesetz bestimmt. Auf Grundlage der Stellungnahme des Landesbetrieb Forst (Stellungnahme der Unteren Forstbehörde, Oberförsterei Milmersdorf vom 04.06.2013) wurde die Vorgehensweise mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Bei verschiedenen Ortsterminen wurden entsprechende Flächenvorschläge für forstliche Kompensation abgestimmt. Die Flächengrößen sind ausreichend, um eine vollständige Kompensation gemäß den Vorgaben des Landeswaldgesetzes Brandenburg zu erzielen. Nach entsprechender Prüfung des Leitungsbüros der PCK Raffinerie GmbH als Flächeneigentümerin wurde die Verwendbarkeit dieser Flächen grundsätzlich bestätigt.

Auf Genehmigungsebene kann entsprechend dem Baufortschritt die jeweilige Waldfläche in entsprechender Größe kompensiert werden. Dies wird über einen städtebaulichen Vertrag, der dem Bebauungsplan beigelegt wird geregelt. Sollten die forstlichen Belange nicht vollständig in Form einer realen Ausgleichsmaßnahme erbracht werden, können sie ergänzend auch über eine Walderhaltungsabgabe abgegolten werden.

2.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz der PCK Raffinerie GmbH gesichert werden. Durch deren Umlegung bzw. Verlängerung in das Gebiet hinein können die geplanten Baugebiete erschlossen werden; evtl. müssen die bestehenden Netze verstärkt werden.

Im Geltungsbereich sind aktuell keine Ver- oder Entsorgungssysteme vorhanden, die genutzt werden könnten.

Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen kann und soll versickert werden. Der Zweckverband Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) ist durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises von der Abwasserbeseitigungspflicht zu befreien. Die Aufgabe wird dem Grundstückseigentümer übertragen.

In der Mitte des Geltungsbereiches zwischen den Baufeldern I und II verläuft eine lineare Vertiefung (ehemals Rückhaltebecken RHB 2). Obwohl er außer Betrieb ist, werden dieser ehemalige Versickerungsgraben sowie der begleitende Wirtschaftsweg als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt (Symbol „R“ gemäß PlanZV in der Planzeichnung).

Eine Bebauung ist unzulässig. Überstehende, hängende oder rotierende, fest mit dem Bauwerk verbundenen Gebäude- und Anlageteile dürfen über das Hochwasserrückhaltebecken hinweg ragen.

Eine Benutzung dieses Gewässers (z.B. Entnahme von Grundwasser, Grundwasserabsenkungen, Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen) ist nicht vorgesehen.

Die Stromversorgung des Geltungsbereiches wird entsprechend der Zielrichtung des Bebauungsplans als Erweiterung des vorhandenen Werksgeländes von der PCK Raffinerie GmbH gewährleistet. Die Erweiterung des Industriegebietes entspricht damit energiewirtschaftlich lediglich der Erweiterung einer vorhandenen Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24b EnWG 2011. Die PCK Raffinerie GmbH bleibt danach mit seinen Anlagen Besitzer einer Kundenanlage des derzeitigen Netzbetreibers.

2.7 Schallschutz

Bei gewerblichen Nutzungen muss durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau (zulässigen Schalleistungspegel von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten und 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Mischgebieten) an den angrenzenden, nächstgelegenen Wohngebieten nicht überschritten werden.

Aufgrund der Geräuschanteile aus dem Betrieb der Raffinerie-Anlagen sowie dem Betrieb der Windkraftanlagen der Windfelder Heinersdorf und Vierraden sind die Immissionsorte im Umfeld durch gewerbliche Geräusche vorbelastet.

In den geplanten Baufeldern werden deswegen maximal zulässige immissionsbezogene flächenbezogenen Schalleistungspegel festgelegt.

Der im Baufeld festgelegte Immissionswirksame Flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP) ist dann die verbindliche Grenze des Lärms, der von der jeweiligen Teilfläche emittiert werden darf.

Entsprechend den Ergebnissen eines schalltechnischen Gutachtens (SAB Akustikbüro Scholz, 2013: „Schalltechnisches Gutachten Nr. 13585-1 zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“. Birkenwerder) werden für die drei Baufelder die max. Werte festgelegt:

Emissionskontingente:

Teilflächen (Baufelder)	L _{EK} in db(A) / m ²	
	tags	Nachts
Teilfläche I	78	64
Teilfläche II	78	64
Teilfläche III	78	65

Als anteiliges Immissionskontingent, das sich aus der Differenz zwischen dem Emissionswert und dem Abstandsmaß ergibt, führt diese Art der Festlegung dazu, dass Vorhaben, deren Emissionen den definierten Wert einhalten, unter dem Aspekt des Lärmschutzes auf jeden Fall zulässig sind.

Die Einhaltung der max. Schalleistungspegel wird über eine textliche Festsetzung verbindlich gesichert.

Damit kann sichergestellt werden, dass keine Grenzwertüberschreitungen an benachbarten Immissionspunkten entstehen und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden.

2.8 Altlasten / Sicherung der Abstomsicherung

Der Grundwasserkörper ist auf dem bestehenden Betriebsgelände großflächig z.T. stark belastet. Die PCK Raffinerie GmbH betreibt eine aufwendige Abstomsicherung, um eine Ausbreitung der Schadstoffe zu verhindern. Darauf wurde im Rahmen der Stellungnahmen sowohl von der PCK Raffinerie GmbH als auch von der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, Untere Bodenschutzbehörde – Altlasten hingewiesen (Stellungnahme vom 28.05.2013).

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im Grundwassermonitoringsegment IVb der PCK Raffinerie GmbH, im Abstrom des Monitoringsegmentes IVa und im Einzugsbereich der aktiven Phasensanierung (Monitoringsegment IIa).

Aufgrund des Grundwasserflurabstandes von 2 - 3 m können bei der Realisierung vom B-Plan vorbereiteter Bebauung Grundwasserabsenkungen nötig werden. Die Freihaltung der Baugrube von Grundwasser ist mit geeigneten Maßnahmen so zu realisieren, dass eine Grundwasserabsenkung und Altlastenverschleppung ausgeschlossen werden kann.

Die Auswirkungen, die durch Grundwasserförderung im Zusammenhang mit der Errichtung von Fundamenten für das hydraulische System entstehen können, werden vorab geprüft und dargestellt. Im Vorfeld ist ein Gründungsvorschlag für jeden Standort unter Berücksichtigung der besonderen Anforderung an die Grundwassersituation von einem Baugrundsachverständigen zu erarbeiten.

Die Gründungsvorschläge werden vor Bauausführung mit der Bodenschutzbehörde und dem zuständigen Fachbereich der PCK Raffinerie GmbH abgestimmt und zur Freigabe vorgelegt.

Die Ausführung der Gründung wird baubegleitend von einem Geologen überwacht. Damit wird eine Verschlechterung der beschriebenen Situation vermieden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch die verbindliche textliche Festsetzung Nr. 1.5.2 gesichert (vgl. Anhang und Planzeichnung – „Teil A“ des Bebauungsplans).

In Anbetracht der Folgenutzungen (Industrie / Energieerzeugung / Gewerbe) sind bei ggf. erfolgenden (Tief-) Baumaßnahmen oder Arbeiten des Erdbaus die anfallenden Böden der Einbauklasse Z 1.1 auf dem Gelände wieder offen einzubauen.

Die bei ggf. zukünftig erfolgenden (Tief-) Baumaßnahmen anfallenden Auffüllungsböden der Einbauklasse Z 2 können bei bodenmechanischer Eignung unter versiegelten Parkplatz- bzw. Straßenflächen eingebaut werden. Entsprechende Klärungen bzw. Abstimmungen sind im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen mit den zuständigen Behörden durchzuführen.

Für die Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere §§ 62 u. 63 des WHG sowie § 20 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BgbWG) einzuhalten.

2.9 Störfallschutz

Die PCK Raffinerie GmbH unterliegt auf Grund ihres Stoffinventars den Forderungen der 12. BImSchV (StörfallVO) und ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten. Als Grenze des Betriebsbereiches ist der Werkzaun des Raffineriegeländes definiert. Die neu ausgewiesene Industriefläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der mit Gefahrgut viel befahrenen Straße L / Straße 10 (Zufahrt und Abfahrt zur TKW- Verladung helle Produkte), der Flüssiggasverladung (Kesselwagenverladung), des Flüssiggaslagers, der Kesselwagenverladung Nord einschließlich der dazugehörigen Gleisanlagen und der TKW- Verladung helle Produkte der PCK Raffinerie GmbH.

Diese gelten als Anlagen zum (nicht dauerhaften) Aufenthalt von Menschen und sind damit schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von Pkt. 2.1.2 der KAS 18¹.

Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie GmbH abzuwenden.

Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.

Mit der entsprechenden textlichen Festsetzung Nr. 1.5.3 „Störfallvorsorge“ wird sichergestellt, dass die Auswirkungen neuer baulicher / technischer Anlagen auf das angrenzende störfallrelevante Anlagen der PCK Raffinerie GmbH geprüft und bewertet werden.

Eine unzulässige Gefährdung / Beeinträchtigung vorhandener störfallrelevanter Anlagen wird damit verhindert.

2.10 Maßnahmen zur Bodenordnung

Für die Realisierung des Vorhabens werden keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

¹ KAS – Kommission für Anlagensicherheit beim BUNR (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: „Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung.

2.11 Natur- und Artenschutz / Umweltbericht

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff vorbereitet, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Plans auf die Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt. Der Umweltbericht², in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung dargelegt werden, ist Teil der Begründung des B-Planes. Er berücksichtigt den Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder als Planungsgrundlage in besonderem Maße.

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wird die Eingriffsregelung im Bebauungsplan abschließend bewältigt, indem der maximal mögliche Eingriff im Umweltbericht ermittelt und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis definiert wird. Der Umweltbericht enthält ausreichend klare Vorgaben, damit für die Vorhabensebene geregelt ist in welcher Art und Weise der Ausgleich erfolgen kann und soll (vgl. S. 22 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“).

Die Umweltprüfung des B-Planes betrifft die Umweltbelange gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

Beeinträchtigungen des Umweltbelangs **Boden** erfolgt durch Versiegelung/Teilversiegelung in den Baufeldern mit Grundflächenzahlen von 0,6 bzw. 0,4. Diese Beeinträchtigung ist unvermeidbar. Der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung kann durch geeignete Maßnahmen zur Entsiegelung bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen kompensiert werden.

Der Umweltbelang **Wasser** wird bei Umsetzung des B-Plans nicht nachteilig beeinträchtigt, wenn die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassersanierungskonzeptes des PCK wird durch entsprechende Festlegung zur Abstomsicherung (Festsetzung 1.5.2) vermieden.

Es werden folgende weitere Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers festgelegt (vgl. „V3“ im Umweltbericht):

- 1. Die Bodenversiegelung wird auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Aushub, der während der Bauphase anfällt, wird sachgerecht getrennt nach Ober- und Unterboden flächensparend gelagert und wenn möglich im B-Plangebiet wieder eingebaut.*
- 2. Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist das Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird verdichteter Boden tiefgründig gelockert und eine Renaturierung von bauzeitlich genutzten Flächen damit gewährleistet.*
- 3. Der Uferbereich entlang des zeitweise wasserführenden Entwässerungsgrabens ist bauzeitlich nicht in Anspruch zu nehmen (Absperrung).*
- 4. Zur Vermeidung von Störungen des Grundwassersanierungssystems der PCK wird im Zuge der Umsetzung des B-Plan für jeden Standort ein gutachterlicher Gründungsvorschlag erarbeitet, der sowohl mit der Bodenbehörde als auch dem zuständigen Fachbereich des PCK abgestimmt wird.*
- 5. Zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag sind Wartung, Reinigung und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen durchzuführen.*

² „Planung & Umwelt“, Planungsbüro Dr. Koch, Juli 2015: UMWELTBERICHT UND EINGRIFFS-AUSGLEICHS-PLAN zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“, Stadt Schwedt/ Oder. Berlin

Bei der Realisierung der vorliegenden Planung ist die Umwandlung von **Wald** in eine andere Nutzungsart erforderlich. Dieser kann jedoch durch Neuaufforstung bzw. Aufwertung von Waldflächen durch Waldumbaumaßnahmen grundsätzlich kompensiert werden. Der besondere Bedarf an Flächen für die Neuaufforstung wird im Planverfahren berücksichtigt. Die Übertragung der Erfüllungspflicht wird im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags zwischen der Flächeneigentümerin PCK Raffinerie GmbH und der Stadt Schwedt/Oder geregelt. Die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen übernimmt der spätere Eingriffsverursacher gemäß der in seiner Baugenehmigung und im Antrag auf Waldumwandlung geregelten Flächengröße.

Zudem gelten bei der Realisierung der vom B-Plan vorbereiteten Bebauung gemäß § 13 BNatSchG folgende allgemeine Maßnahmen, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden (vgl. UB „V1“ Erhaltung von Gehölzen):

- 1. Optimierte Standortplanung innerhalb der Baufelder, optimierte Wegeführung sowie Nutzung von bereits vorhandenen Straßen/Wegen, um so wenig wie möglich Verlust an der Gehölzstruktur zu verursachen;*
- 2. Bäume an bauzeitlich genutzten Straßen und Wegen sind vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerks, Rindenverletzungen u.a. zu schützen. Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).*

Zum Schutz von Tieren findet die Rodung von Wald außerhalb der Vegetationszeit statt. Dadurch werden keine Vögel oder Fledermäuse an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört. Begleitend zur Waldrodung werden potenzielle Quartierbäume kontrolliert und verlorengelassene Quartiere werden ersetzt.

Für Belange **Pflanzen und Tiere** gilt: Das Vorhaben berührt keine geschützten Biotope. Allerdings liegt der Geltungsbereich auf forstlich genutzten Flächen und Waldverlust ist unvermeidbar.

„V2“ Schutz der Tierwelt

- 1. Die Minimierung von Gehölzverlusten (V1) dient auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei Fledermäusen und Vögeln durch Verlust potenziellen Lebensraumes (Quartierverluste, Nahrungsflächen).*
- 2. Waldrodungen zur Baufeldfreimachung bei der Umsetzung des B-Planes erfolgen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (nicht zwischen 1. März und 30. September), um sicherzustellen, dass Brutstätten von Vögeln und mögliche Sommerquartiere von Fledermäusen nicht mehr besetzt sind.*
- 3. Zu fällende bzw. gefällte Bäume, die potenziell als Quartierbäume für Fledermäuse in Frage kommen, werden auf vorhandene Quartiere untersucht. Verlorengelassene Fledermaus-Quartiere werden durch künstliche Quartiere ersetzt (Eingriff ⇒ Kompensation durch das Anbringen geeigneter Kästen im benachbarten Wald („CEF-Maßnahme“)).*
- 4. Bei den zu errichtenden Bauwerken werden für die erforderliche nächtliche Beleuchtung, Lampen verwendet, deren Spektrum keine Insekten anzieht.*
- 5. Ggf. zu errichtende Bauwerke mit Glasfassaden werden zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln entsprechend ausgerüstet.*
- 6. Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen an schnell bewegten Anlagenteilen in Flughöhe sind ggf. eingeschränkte Betriebszeiten vorzusehen. Diese sind solange einzuhalten bis durch Untersuchungen zu Flugaktivitäten nachgewiesen werden kann, dass keine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.*

7. Im Baufeld vorhandene Ameisenhaufen werden bei geplanter Flächeninanspruchnahme vor Baubeginn fachgerecht umgesetzt.

8. Bautätigkeiten auf Flächen, die potenziell oder nachweislich als Lebensraum von Reptilien anzusehen sind, sind außerhalb der Hauptaktivitätszeit vom 1. März bis 31. August durchzuführen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch zu anderen Zeiten durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, Schutzzäunung, ökologische Baubegleitung) keine Beeinträchtigung der Reptilien zu erwarten ist.

9. Baumaßnahmen, die zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten noch vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Bei Bauunterbrechung sind die Flächen bis zum Baubeginn von Bewuchs freizuhalten („Schwarzhalten“), um die Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern.

Für alle Baumaßnahmen ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgen wird. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn zum betrachteten Zeitpunkt und Ort keine durch die Bauzeitenregelung zu schützenden Arten nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Konkrete Maßnahmen zur Eingriffskompensation werden für jedes Einzelvorhaben auf der Ebenen der Bau-/Betriebsgenehmigung erarbeitet.

Für die besonders geschützten Vogelarten **Kranich, Wanderfalke, Seeadler und Schwarzstorch**, die im Umfeld des B-Plan-Gebietes nachgewiesen werden, konnte gezeigt werden, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind^{3,4}.

Mit der Inanspruchnahme von Wald kann es auch zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Roten Waldameise kommen, die am Rande von Baufeld I nachgewiesen wurde. Durch eine fachgerechte Umsetzung der Ameisenkolonie können hier Eingriff und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von **Insekten, Fledermäusen und Vögeln** erbrachte das Ergebnis, dass bei Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zu rechnen ist und diese der Vollzugsfähigkeit des B-Planes daher nicht entgegenstehen werden.

Beeinträchtigungen von **Schutzgebieten** (FFH-, SPA- und NSG) sind nicht zu erwarten, da diese Gebiete vom Geltungsbereich des B-Plans nicht berührt werden und auch weit genug davon entfernt sind.

³ K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (05.12.2013): „Potentialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Plans PCK Schwedt“. (Berlin und Zepernick)

⁴ K&S Umweltgutachten „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, September 2014

Das **Landschaftsbild** ist durch industrielle und gewerbliche Nutzungen am Stadtrand von Schwedt/Oder sowie die Windnutzung in den Windfeldern Heinersdorf und Vierraden bereits stark geprägt.

Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Bebauung am Rande des Raffinerie-Geländes ist in Anbetracht der vorhandenen starken Vorbelastung gering.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dienen folgende Maßnahmen (vgl. Umweltbericht „V4“):

- 1. Durch den erhaltenbleibenden randlichen Waldstreifen von ca. 2,5 ha wird der Gehölzverlust und damit der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Der Sichtschutz auf die geplanten Anlagen wird gewährleistet.*
- 2. Minimierung nächtlicher Bauwerksbeleuchtung und geeignete Farbgebung der Bauwerke.*

Für den **Menschen und seine Gesundheit** sowie für die Bevölkerung der umliegenden Siedlungsgebiete stellt der B-Plan keine zusätzliche erhebliche Belastung dar. Aufgrund der Lage des B-Plan-Gebietes auf der der Stadt Schwedt/Oder abgewandten Seite ist nicht mit einer zusätzlichen visuellen Beeinträchtigung zu rechnen.

Durch die Schallkontingentierung⁵ der einzelnen Baufelder des B-Plans wird erreicht, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Schall der DIN 18005 (nachts/tags) eingehalten werden können, d.h. insbesondere für Allgemeine Wohngebiete: 40 / 55 db(A), für Dorf-/Mischgebiete: 45 / 60 db(A) und für Sondergebiet Kleingärten: 55 / 55 db(A). Die Einhaltung der zulässigen Emissionen von Schall (gemäß Festsetzung 1.4.1) ist im Zuge der Umsetzung des B-Planes für jede innerhalb der Baufelder des GI geplante Anlage nachzuweisen.

Bei den Umweltbelangen **Klima/ Luft** sind aufgrund der spezifischen Naturraumsituation und der Vorbelastung des Raumes keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der verlorengelassene Wald ist bereits als immissionsgeschädigt eingestuft, im Erweiterungsgebiet sind keine stofflichen Emissionen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der Bauphase (siehe Hinweis zum Umgang mit bisher unbekanntem Bodendenkmälern im B-Plan) sind erhebliche Umweltauswirkungen vermeidbar.

⁵ SAB - Scholz Akustikberatung (16.09.2013): „Schalltechnisches Gutachten Nr. 13585-1 zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ in 16303 Schwedt/Oder. Birkenwerder

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die vollständige Kompensation des Eingriffs ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich. Ein Ausgleich ist allerdings auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs machbar (§ 200a Satz 2 BauGB).

Grundlage dafür ist gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Möglichkeit, den Ausgleich statt durch planerische Festsetzungen durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 135a Abs. 2 BauGB oder „sonstige geeignete Maßnahmen“ auf von Dritten gestellten Flächen zu sichern.

Die außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags (StV) zwischen der Stadt Schwedt/Oder, der Grundstückseigentümerin PCK Raffinerie GmbH und weiteren Vertragspartnern festgelegt.

Im Aufstellungsverfahren wurden die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt, die bei maximaler Ausschöpfung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten, die der B-Plan bietet, entstehen können. Der Umweltbericht ermittelt den maximal möglichen Eingriff in den Naturhaushalt und bestimmt das daraus resultierende Ausgleichserfordernis. Gemäß der Eingriffsausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ und der Tabelle 2 im Umweltbericht: „Zusammenstellung der durch den B-Plan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft“ besteht ein Kompensationsbedarf von 49.720 m² Entsiegelung.

Da davon auszugehen ist, dass die im B-Plan festgesetzten Baufelder nur schrittweise und nach Bedarf bebaut werden ist es sinnvoll, die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Bebauung vorzunehmen.

Damit wird eine Zuordnung der Eingriffe zu einzelnen Bauvorhaben möglich, die vom B-Plan vorbereitet werden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind so konkreten Vorhaben besser zuzuordnen.

Der Umweltbericht bestimmt folglich in ausreichender Weise den zu erbringenden Gesamtumfang erforderlicher Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung, damit für die Vorhabenebene geregelt ist in welcher Art und Weise der Ausgleich erfolgen kann und soll.

Vor Satzungsbeschluss muss sich die Stadt vergewissern, dass der erforderliche Ausgleich sichergestellt ist.

Wie die Verpflichtungen der Vertragsparteien über die vorhabenbezogene Bereitstellung von Flächen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie ihre Finanzierung dabei im StV zu regeln sind, wird z.Zt. noch abgestimmt.

Der Städtebauliche Vertrag wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorgelegt.

3 Hinweise

3.1 Kulturgeschichtliche Bodenfunde

Das Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern ist derzeit nicht bekannt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 Abs. 1, 9 und 11 Abs. 3).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 Abs. 3). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs.3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig.

3.2 Kampfmittel

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.

Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

4 Flächenbilanz

Gebiet	Fläche in m²	Fläche in %
Industriegebiet	89.040	73,1
Flächen für Wald	24.510	20,1
Regenwasserrückhaltebecken	4.560	3,8
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3.640	3,0
Gesamt	121.750	100

Dauerthal, im Juli 2015

5 Rechtsgrundlagen / Quellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S 3154).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998, (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13).

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/10, [Nr. 28]).

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.215).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12 Nr. 20), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes – Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90- Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

ANHANG

Textliche Festsetzungen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

Industriegebiet (GI):

Im Industriegebiet sind die Nutzungsarten gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig. Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO wird ausgeschlossen.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden.

1.3.2 Baugrenzen

Die Errichtung von Bauwerken ist innerhalb der Baugrenzen zulässig. Überstehende, fest mit dem Bauwerk verbundene Gebäude- und Anlageteile dürfen die Baugrenzen überschreiten.

1.4 Geh-, Fahr – und Leitungsrechte (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Forstwege und der damit verbundenen Rechte sind die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit einem Fahrrecht zugunsten des Landesbetriebs Forst Brandenburg zu belasten.

1.5 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.5.1 Schallkontingentierung

Zulässig im Bebauungsplangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilflächen (Baufelder)	L _{EK} in db(A) / m ²	
	tags	Nachts
Teilfläche I	78	64
Teilfläche II	78	64
Teilfläche III	78	65

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für Windkraftanlagen sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen landesspezifischen Regelungen zur Berechnung der Geräuschmissionen anzuwenden.

1.5.2 Sicherung der Abstomsicherung (§ 62 WHG, i.V. m. § 20 BbgWG)

Die Sicherungsmaßnahmen für die Abstomsicherung von belastetem Grundwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass der Bau von Fundamenten nicht zu Eingriffen in das hydraulische System führt, welche eine unkontrollierte Schadstoffausbreitung nach sich ziehen kann.

1.5.3 Störfallvorsorge (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von Ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie abzuwenden.

Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20, 25 BauGB)

1.6.1 Versickerung von Niederschlägen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser flächig über die belebte Bodenzone in den als Wald festgesetzten Flächen zu versickern oder der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bodensenke zuzuführen.

Eine entsprechende behördliche Erlaubnis zur Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers gemäß § 8 i. V. m. §§ 9 u. 10 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark einzuholen.

Hinweis / Nachrichtliche Übernahme:

1. Bodendenkmalschutz

Für Vorhaben mit Erdeingriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

2. Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigung dienen die Maßnahmen „V1“ bis „V4“ laut Begründung und Umweltbericht.

Sie sind bei der technischen Planung sowie dem Bau von Gebäuden und dem Betrieb der Bauwerke zu beachten und umzusetzen.

Umweltbelange Pflanzen / Tiere / Biotope

V1 - Erhaltung von Gehölzen

V2 - Schutz der Tierwelt

Umweltbelang Boden / Wasser

V3 - Schutz des Bodens und des Wassers

Umweltbelang Landschaft

V4 - Schutz des Landschaftsbildes

Bebauungsplan der Stadt Schwedt / Oder "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung

Die Planzeichen entsprechen der Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 22.07.2011

I Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 **GI** Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

2.1 GRZ 0,6 Grundflächenzahl (§19 Abs. 1 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Ein- und Ausfahrtsbereich

4.2 Mit Fahrrechten zu belastende Flächen

5. Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

5.1 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

LEK - Emissionskontingent in dB(A)/qm

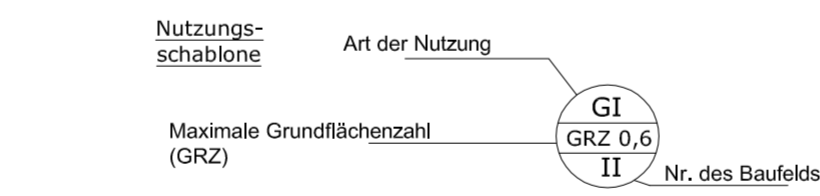
8. Flächen für den Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Flächen für Wald

9. Sonstige Planzeichen (ohne Norm)

9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10. Darstellungen der Nutzungsschablone



11. Darstellungen der Planunterlage

- vorhandene Gebäude und oberirdische technische Leitungen
- Flurstücksgrenze und -nummer
- Flurgrenzen
- topografische Darstellungen z.B. Böschungen
- Straße L Straßennamen

Planungsgrundlage: © GeoBasis-DE/LGB 22.07.2015

Flurstücke, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert werden:

Nr. 4, 47, 49, 94 (alle teilweise)
Alle Flurstücke liegen in der Flur 29 der Gemarkung Schwedt

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

Industriegebiet (GI):
Im Industriegebiet sind die Nutzungsarten gemäß § 9 (1) und (2) BauNVO zulässig. Ausnahmen nach § 9 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO wird ausgeschlossen.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden.

1.3.2 Baugrenzen

Die Errichtung von Bauwerken ist innerhalb der Baugrenzen zulässig. Überstehende, fest mit dem Bauwerk verbundene Gebäude- und Anlagenteile dürfen die Baugrenzen überschreiten.

1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Forstwege und der damit verbundenen Rechte sind die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit einem Fahrrecht zugunsten des Landbetriebes Forst Brandenburg zu belasten.

1.5 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.5.1 Schallkontingentierung

Zulässig im Bebauungsplangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente:	L_{EK} in dB(A) / m ²	
Teilflächen (Eaufelder)	tags	Nachts
Teilfläche I	78	64
Teilfläche II	78	64
Teilfläche III	78	65

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für Windkraftanlagen sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen landesspezifischen Regelungen zur Berechnung der Geräuschemissionen anzuwenden.

1.5.2 Sicherung der Abstromsicherung (§ 62 WHG, i. V. m. § 20 BbgWG)

Die Sicherungsmaßnahmen für die Abstromsicherung von belastetem Grundwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass der Bau von Fundamenten nicht zu Eingriffen in das hydraulische System führt, welche eine unkontrollierte Schadstoffausbreitung nach sich ziehen kann.

1.5.3 Störfallvorsorge

Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von Ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie abzuwenden. Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20, 25 BauGB)

1.6.1 Versickerung von Niederschlägen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser flächig über die belebte Bodenzone in den als Wald festgesetzten Flächen zu versickern oder als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bodensenke zuzuführen.

Eine entsprechende behördliche Erlaubnis zur Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers gemäß § 8 i. V. m. §§ 9 u. 10 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark einzuholen.

Hinweis / Nachrichtliche Übernahme:

1. Bodendenkmalschutz

Für Vorhaben mit Erdingriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

2. Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigung dienen die Maßnahmen „V1“ bis „V4“ laut Begründung und Umweltbericht. Sie sind bei der technischen Planung sowie dem Bau von Gebäuden und dem Betrieb der Bauwerke zu beachten und umzusetzen.

Umweltbelange Pflanzen / Tiere / Biotope

- V1 - Erhaltung von Gehölen
- V2 - Schutz der Tierwelt

Umweltbelang Boden / Wasser

- V3 - Schutz des Bodens und des Wassers

Umweltbelang Landschaft

- V4 - Schutz des Landschaftsbildes

Verfahrensvermerke

1. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde am2015 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom2015 begilligt.

Schwedt/Oder, (Siegel) Bürgermeister

2. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze mit dem ausgewiesenen Stand vom September 2015 aus. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schwedt/Oder, (Siegel) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

3. Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan würde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: erteilt.

Schwedt/Oder, (Siegel) Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

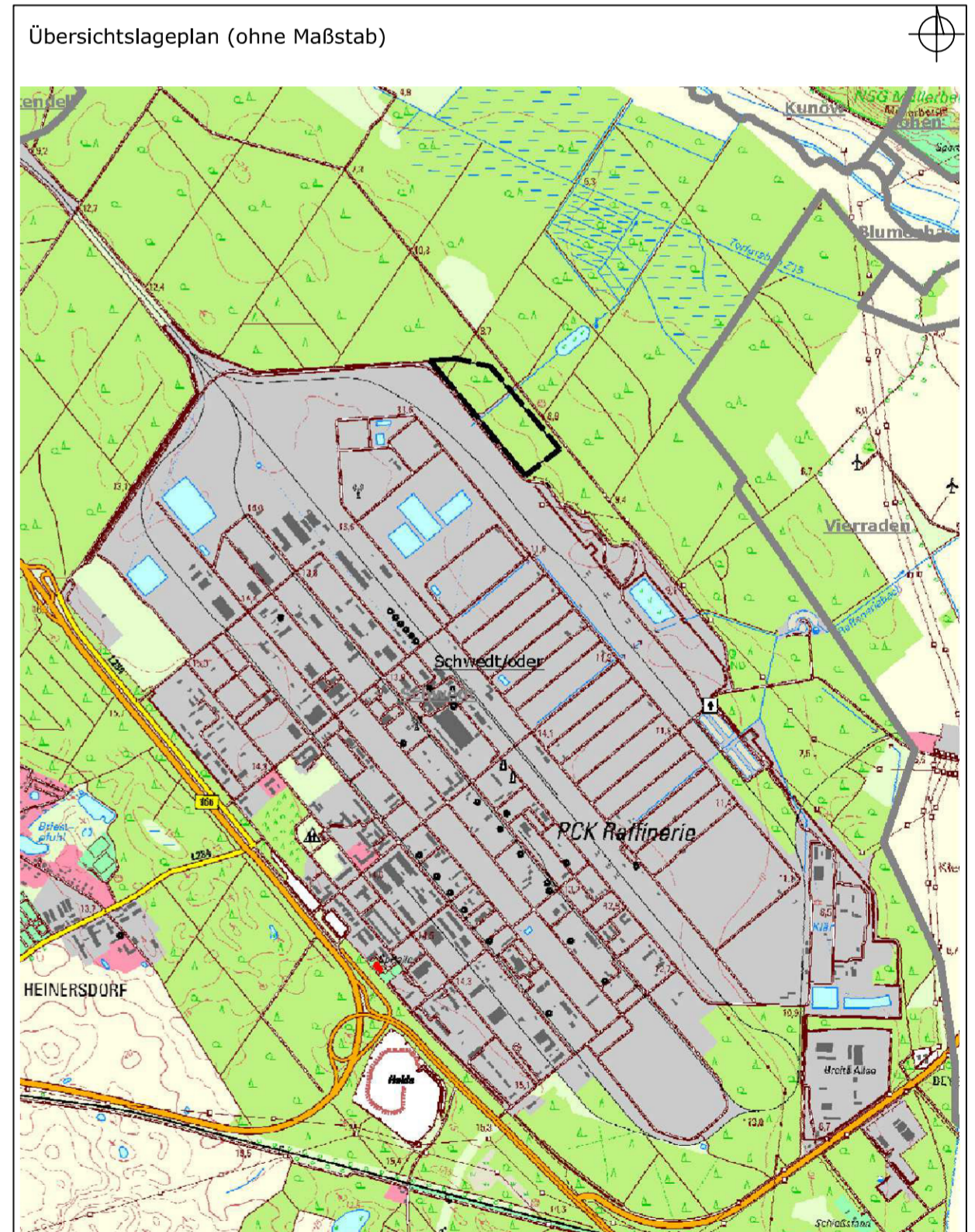
Schwedt/Oder, (Siegel) Bürgermeister

5. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder („Schwedter Rathausfenster“) bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erbschöpfung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Schwedt/Oder, (Siegel) Bürgermeister



Bebauungsplan der Stadt Schwedt / Oder "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH"

Juli 2015

Maßstab 1:2.500

Planersteller:
ENERTRAG Aktiengesellschaft
17291 Dauerthal

UMWELTBERICHT UND EINGRIFFS-AUSGLEICHS-PLAN

zum Bebauungsplan
**„Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“
der Stadt Schwedt/Oder**

PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Berlin, 30.07.2015

Bearbeitung:
Mitarbeit

Dr. Beate Ulrici (Projektleitung)
Dipl.-Geogr. Silke Marburg

PLANUNG+UMWELT

Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Hauptsitz Stuttgart:

Felix-Dahn-Str. 6

70597 Stuttgart

Tel. 0711/ 97668-0

Fax 0711/ 97668-33

E-Mail: Info@planung-umwelt.de

www.planung-umwelt.de

Büro Berlin:

Dietzgenstraße 71

13156 Berlin

Tel. 030/ 477506-14

Fax. 030/ 477506-15

Info.Berlin@planung-umwelt.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen der Umweltprüfung.....	3
1.3	Untersuchungsrahmen	4
2	Inhalt des Bebauungsplans – Textliche Festsetzungen	5
2.1	Flächenbedarf	6
2.2	Potenzielle Umweltwirkungen	6
2.3	Kumulierende Wirkungen weiterer Vorhaben.....	7
3	Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	8
3.1	Ziele der Raumordnung	8
3.2	Ziele der Landschaftsplanung	8
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des B-Plans auf die Umweltbelange	10
4.1	Naturräumliche Einordnung des Plangebietes	10
4.2	Pflanzen / Biotope	11
4.3	Tiere.....	12
4.3.1	Insekten	13
4.3.2	Reptilien	14
4.3.3	Fledermäuse	14
4.3.4	Avifauna	16
4.4	Boden.....	19
4.5	Wasser.....	21
4.6	Klima und Luft.....	23
4.7	Landschaft	24
4.8	Biologische Vielfalt.....	26
4.9	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	27
4.10	Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	28
4.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	29
4.12	Sonstige Belange des §1 Abs. 6 Nr. 7 (sowie Wechselwirkungen)	30
5	Artenschutzrechtliche Anforderungen	31
5.1	Insekten	31
5.2	Reptilien	31
5.3	Fledermäuse	32
5.4	Vögel.....	33
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 BauGB Nr. 2b)	34

7	Eingriffs-Ausgleichsplan	35
7.1	Übersicht über die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	35
7.2	Übersicht über die zu erwartenden Eingriffe	37
7.3	Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen	38
7.3.1	Maßnahmen im B-Plangebiet.....	38
7.3.2	Maßnahmen außerhalb des B-Plangebietes	39
8	Kostenschätzung der vorgeschlagenen Maßnahmen	41
9	Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)	41
10	Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen (AVZ)	42
11	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung des Bauleitplans	45
12	Quellen	46
12.1	Fachgutachten / Planungen zum Vorhaben	46
12.2	Übergeordnete Planungen und Gesetze / Verordnungen	46
12.3	Sonstige Fachliteratur	47
12.4	Verwendete Kartenwerke.....	47
13	Anhang	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden im Geltungsbereich	6
Tabelle 3: Eingriffe in den Boden durch Versiegelung.....	22
Tabelle 2: Zusammenstellung der durch den B-Plan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ...	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Plan-Gebietes im Nordwesten der Stadt Schwedt/Oder	2
--	---

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgleich-/Ersatzmaßnahme
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP / Bp /BR	Brutplatz / Brutpaar /Brutrevier
B-Plan	Bebauungsplan
CO ₂	Kohlendioxid
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der europäischen Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (RL 92/43 EWG)
FM	Fledermäuse
FNP	Flächennutzungsplan
FS	Textliche Festsetzung des B-Plans
GI	Nutzungsart nach Baunutzungsverordnung „Industriegebiet“ im B-Plan
GOK	Geländeoberkante
Grp	Goldregenpfeifer
GRZ	Grundflächenzahl nach Baunutzungsverordnung
GW	Grundwasser
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
Kch	Kranich
LaBi	Landschaftsbild
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
N, O, S, W	Norden, Osten, Süden, Westen (entsprechend SO = Südosten usw.)
n, ö, s, w	Nördlich, östlich, südlich, westlich (entsprechend , sö = südöstlich usw.)
NHN	Normalhöhennull
NO _x	Verschiedene Stickstoffoxide
RE	Ästhetische Raumeinheit bei der Betrachtung des LaBi
SO _x	Schwefeloxide
SPA	Special Protection Area, Europäisches Vogelschutzgebiet auf Grundlage der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG)
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UG	Untersuchungsgebiet
V/V	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“. Der Aufstellungsbeschluss dazu wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von den Stadtverordneten der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 28. Februar 2013 gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf den Flächen der PCK Raffinerie GmbH Schwedt geschaffen werden.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen des Industriegebietes liegen am nordwestlichen Stadtrand der Stadt Schwedt/Oder und befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Flächen werden derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Die Größe des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan beträgt ca. 12 ha.

Im Südwesten wird das Plangebiet durch den Übergang von Waldnutzung in das Betriebsgelände der PCK Raffinerie GmbH abgegrenzt. Im Süden, Osten sowie im Norden befindet sich die Grenze des Geltungsbereiches innerhalb des Waldes. Östlich des Plangebiets verläuft parallel ein teilversiegelter Forstweg, zu dem ein Abstand von ca. 25 m eingehalten ist.

Die Begrenzungen der B-Plan Fläche sind in nordwestlicher, nördlicher sowie nordöstlicher Richtung so gewählt, dass benachbarte weitere Planungen, die bereits planfestgestellt sind („Hafenbahn“, 380 kV-Leitung „Einschleifung Vierraden“), nicht berührt werden.

Im Entwurf des Flächennutzungsplans¹ ist auf den Flächen des B-Plan-Geltungsbereichs als Entwicklungsziel eine „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ vorgesehen. Aufgrund der Umwandlung von mehr als einem Hektar forstlich genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart wäre für diese Nutzungsänderung gem. § 3c und Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung wird gem. § 17 UVPG bei der im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit abgearbeitet.

Der Umweltbericht befand sich zusammen mit der Begründung und der Planzeichnung zum 1. Entwurf im Dezember 2013 in der Offenlage. Das Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen des 1. Entwurfes des Bebauungsplans "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" wird im Umweltbericht zum 2. Entwurf berücksichtigt. [Der hier vorliegende Umweltbericht berücksichtigt auch die Stellungnahmen zum 2. Entwurf.](#) Er bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplans.

¹ Flächennutzungsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf: November 2000.

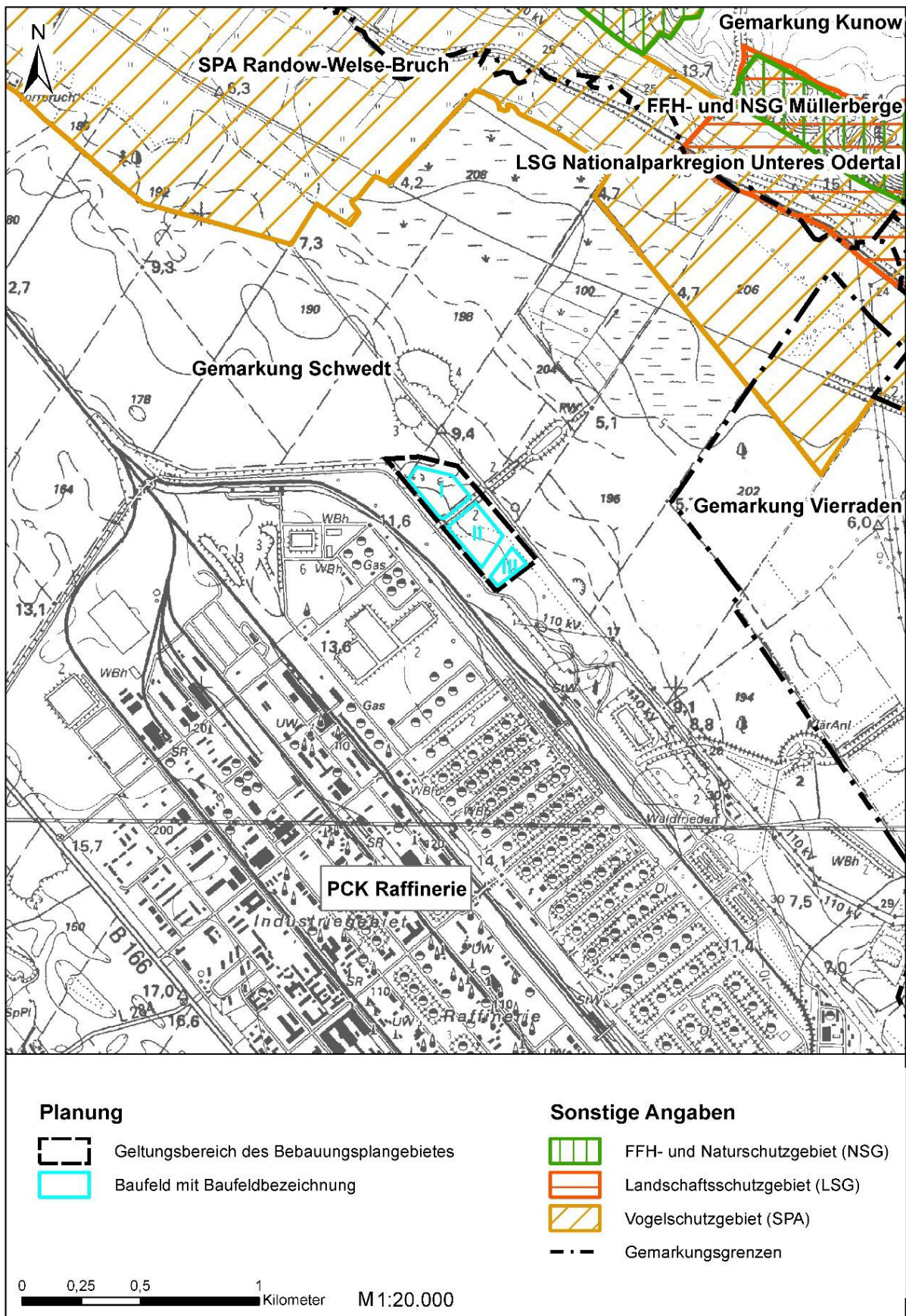


Abbildung 1: Lage des B-Plan-Gebietes im Nordwesten der Stadt Schwedt/Oder

1.2 Rechtliche Grundlagen der Umweltprüfung

Das BauGB sieht vor, dass bei Änderung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen ist. In der Umweltprüfung erfolgt die Integration und Bündelung aller umweltbezogenen Verfahren und Belange. Damit werden die Eingriffsregelungen (§§ 13 bis 17 BNatSchG), ggf. die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie gem. § 34 BNatSchG sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG in einem einheitlichen Prüfablauf bearbeitet.

Der **Umweltbericht** - als gutachterlicher Beitrag zur **Umweltprüfung** - muss (nach Anlage 1 zu § 2, Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB) mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind.

Der Umweltbericht enthält weiter folgende zusätzliche Angaben:

- e) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- f) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- g) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Die gem. BauGB zu betrachtenden **Umweltbelange** des § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Bei der Umweltprüfung sind insbesondere die bei Realisierung des Plans entstehenden anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die o.g. Umweltbelange zu untersuchen. Baubedingte Wirkungen stehen

hier nicht im Mittelpunkt, da sie i.A. nicht dauerhaft bzw. nachhaltig sind und im späteren Zulassungsverfahren untersucht und in der Regel dann durch geeignete Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen minimiert bzw. gänzlich vermieden werden können.

1.3 Untersuchungsrahmen

Der inhaltliche und räumliche Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung des B-Plans wurde durch die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen des Scoping und anhand der Stellungnahmen in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung (04.06.2013) abgesteckt.

Schutzgut	Mögliche Auswirkungen	Untersuchungsradius
Biotop/ Vegetation Nutzungen	Verlust von Vegetationsflächen / Biotopen (Standort, Zuwegungen) Waldverlust	Baufelder ²
Tiere / Biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Lagerflächen (bauzeitlich), Verkehrsflächen und sonstige befestigte Betriebsflächen Beeinträchtigung von Fledermauslebensraum Beeinträchtigung von Brutrevieren/Rastplätzen europäischer Vogelarten	Baufelder bis 2 km um die Baufelder bis 2 km um die Baufelder
Boden	Versiegelung, Verdichtung, Überprägung von Boden mit Verlust / Teilverlust von Bodenfunktionen	Baufelder
Wasser	Schadstoffeintrag in Grundwasser (baubedingt), Erhöhung des Abflusses (anlagebedingt)	Baufelder
Klima / Luft	Schadstoff-, Staubimmissionen (baubedingt) Indirekte Auswirkungen durch Vegetationsverlust (Immissionsschutzwald)	nicht relevant Baufelder
Landschaftsbild	Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungseignung der Landschaft durch Freiraumverlärmung und technische Bauwerke Überformung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke und Lichtemissionen	bis zu 1.500 m um Baufelder (Nahbereich) bis 10 km (Fernbereich)
Mensch	Zunahme des Verkehrsaufkommens (bauzeitlich) Immissionen von Lärm (bau- /betriebsbedingt) Visuelle Störwirkungen, Beeinträchtigung von Wohnen und Erholung (anlagebedingt) (siehe Landschaftsbild)	bis zu 500 m um die Baufelder bis zu 1500 m um die Baufelder bis 5 km
Kultur- / sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung von Bodendenkmalen	Baufelder

² Nutzungstypen werden weiträumiger erfasst, um Ansprüche vorkommender Tierarten abzuleiten, z.B. Bewegungen zwischen verschiedenen Habitaten (Sommer-/ Winter, Tag / Nacht, Nahrungshabitat / Schlafplatz).

2 Inhalt des Bebauungsplans – Textliche Festsetzungen

Auszug aus den textlichen Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

Industriegebiet (GI): Im Industriegebiet sind die Nutzungsarten gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO zulässig. Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO wird ausgeschlossen.

1.5 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.5.1 Schallkontingentierung

Zulässig im Bebauungsplangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilflächen (Baufelder)	Emissionskontingente: L_{EK} in db(A) / m^2	
	tags	nachts
Teilfläche I	78	64
Teilfläche II	78	64
Teilfläche III	78	65

1.5.2 Sicherung der Abstomsicherung (§ 62 WHG, i.V. m. § 20 BbgWG)

Die Sicherungsmaßnahmen für die Abstomsicherung von belastetem Grundwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass der Bau von Fundamenten nicht zu Eingriffen in das hydraulische System führt, welche eine unkontrollierte Schadstoffausbreitung nach sich ziehen kann.

1.5.3 Störfallvorsorge (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von Ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie GmbH abzuwenden.

Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20, 25 BauGB)

1.6.1 Versickerung von Niederschlägen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser flächig über die belebte Bodenzone in den als Wald festgesetzten Flächen zu versickern oder der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bodensenke zuzuführen.

Eine entsprechende behördliche Erlaubnis zur Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers gemäß § 8 i. V. m. §§ 9 u. 10 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark einzuholen.

Hinweise / Nachrichtliche Übernahme:

Bodendenkmalschutz

Für Vorhaben mit Erdeingriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

2.1 Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 12 ha. Darin werden drei Baufelder mit Flächen von insgesamt 8,904 ha als GI abgegrenzt, die mit Bauten gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO bebaut werden dürfen (FS 1.1).

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (FS 1.2) gibt vor, dass die Bebauung die Grundflächenzahl von 0,6 in den Baufeldern I und II bzw. 0,4 im Baufeld III nicht überschreiten darf.

Am Rand des Geltungsbereiches im Nordosten und Osten ist ein Streifen von ca. 2,45 ha Fläche nicht zur Bebauung vorgesehen und wird als Waldfläche erhalten. (FS 1.1)

Der zwischen den Baufeldern I und II liegende Graben mit Abfluss in ein nördlich des Plangebietes gelegenes größeres Versickerungsbecken wird als „Fläche zur Regenwasserabführung“ (Regenrückhaltebecken) festgesetzt. Diese Fläche ist ca. 0,456 ha groß.³

Die Fläche der zwischen den Baufeldern II und III gelegene Bodensenke (verlandeter Graben) mit seiner begleitenden Stauden- und Gehölzvegetation wird auf einer Fläche von ca. 0,364 ha als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

In diese Fläche und den die Baufelder umgebenden Waldstreifen wird über die belebte Bodenschicht das anfallende Niederschlagswasser eingeleitet. (FS 1.6.1.)

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden im Geltungsbereich

Gebiet im Geltungsbereich	Fläche in m ²	Fläche in %
Industriegebiet	89.040	73,1
Fläche für Wald	24.510	20,1
Regenwasserrückhaltebecken	4.560	3,8
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	3.640	3,0
Gesamt	121.750	100

2.2 Potenzielle Umweltwirkungen

Im Umweltbericht zum B-Plan werden die potenziellen Beeinträchtigungen der Umweltbelange gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB durch die Festsetzungen des B-Plans bzw. seiner späteren Umsetzung betrachtet.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien in einem bislang forstwirtschaftlich genutzten Bereich sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Flora, Boden, Fauna, Mensch und das Landschaftsbild zu erwarten. Die folgende Tabelle zeigt die grundsätzlich möglichen Wirkungen auf.

³ Kann nicht zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem GI genutzt werden

Grundsätzliche Wirkungen	Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
<p>Baubedingte Wirkungen (zeitlich begrenzt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Bodenverdichtung, Vegetationsverlust, Tötungsrisiko für Tiere) - bauzeitliche Immissionen von Schadstoffen, Staub, Licht und Lärm (Störung von Tieren) - bauzeitliche Gefahr des Schadstoffeintrags in Boden und Grundwasser <p>Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)</p> <p><u>durch Bebauung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Vegetationsverlust, Bodenversiegelung, Verlust von faunistischem Lebensraum) - Veränderung der Landschaft durch Erweiterung der Industriefläche und Errichtung neuer technischer Bauwerke <p><u>durch Erschließung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Erschließungswege (Bodenversiegelung, Vegetationsverlust) <p>Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionen (ggf. stofflicher Art , Lärm, Licht) - Beeinträchtigung faunistischer Lebensräume 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden, Pflanzen, Biotope - Luft, Mensch, Tiere - Boden, Wasser (WW: Pflanzen, Tiere, Mensch) - Biotope, Boden, Wasser (WW: Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Mensch) - Landschaftsbild - Biotope, Boden, Wasser (WW: Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Mensch) - Mensch, Tiere, Landschaftsbild - Tiere

Das in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Industriegebiet der PCK Raffinerie GmbH stellt mit seinen unterschiedlichen Produktionsanlagen sowie den betriebs- und verkehrsbedingten Wirkungen für die Schutzgüter Boden, Biotope, Mensch, Landschaftsbild und Fauna eine Vorbelastung dar.

Die überplanten Flächen liegen am Rand des Industriegebietes und weisen bereits eine deutliche Vorbelastung durch Immissionen stofflicher und nichtstofflicher Art in Boden, Wasser, Luft mit nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Wertigkeit der Flächen auf. Für den Menschen (soweit er sich im umgebenden Wald aufhält) stellt das bestehende Industriegebiet bereits eine deutliche, vor allem visuelle und zeitweise auch olfaktorische Beeinträchtigung dar.

2.3 Kumulierende Wirkungen weiterer Vorhaben

In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches befinden sich zwei Vorhaben, für die Planfeststellungsverfahren bereits abgeschlossen sind:

- die „Hafenbahn - als Neubau eines Eisenbahngüterverkehrsanschlusses für den Binnenhafen Schwedt/Oder“ und
- die Hochspannungsfreileitung „380-kV-Einschleifung Umspannwerk Vierraden“.

Beide Vorhaben sind, wie auch die Erweiterung der Industriefläche durch den B-Plan, mit Waldverlust verbunden, der sich summiert. Die Eingriffe durch Waldverlust werden sowohl bei den beiden planfestgestellten Vorhaben als auch bei Umsetzung des B-Plans an anderer Stelle durch Aufforstung bzw. Waldumbau kompensiert.

Durch den örtlich verteilten Waldverlust in und um den B-Plan-Geltungsbereich erhöht sich jedoch die Strukturvielfalt der verbleibenden Forstflächen.

Bei Umsetzung des Vorhabens „Hafenbahn“ und durch den Bau der Freileitung entstehen neue Schneisen im bestehenden Wald. Unter der Freileitung kann im Bereich zwischen den Masten mit halb- und

niederstämmigen Pflanzungen aufgeforstet werden. Durch die linienförmigen Waldeingriffe entstehen randliche Flächen mit besonderen Standorteigenschaften für Pflanzen und Tiere.

Außerdem werden auch im Bereich des Bebauungsplans ein Mosaik aus Bebauung, Forst und Grünflächen entstehen, da die Baufelder nur zu 60 bzw. 40 % bebaut werden dürfen.

Insgesamt bedeutet das, dass die Strukturiertheit und damit ökologischen Vielfalt an Standorten innerhalb des weiträumig monotonen Forstreviers Beyerswald zunimmt. Die Lichtungen und Lücken in dem dichten Forstbestand bieten einer Vielzahl von Flora und Fauna zusätzliches Potential. Die Biodiversität wird **dadurch** trotz Waldverlust **voraussichtlich** an vielen Stellen zunehmen.

3 Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes

3.1 Ziele der Raumordnung

Zu berücksichtigen sind die Vorgaben des **Landesentwicklungsplans** Berlin-Brandenburg⁴. Hier ist insbesondere die Festlegung eines landesweiten Freiraumverbundes zu beachten. Dieser wird durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Raumbedeutsame Vorgaben ergeben sich auch aus dem **Regionalplan** Uckermark-Barnim. Der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte“ weist verschiedene Ziele wie die Entwicklung von Industrie, Förderung des städtebaulichen und wirtschaftlichen Wachstums sowie der Ausbau der Verbindungsachsen Berlin-Eberswalde-Schwedt-Szczecin und infrastruktureller Anbindung, für diesen Raum auf. Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“⁵ umfasst Flächen als Rohstofflagerstätten, die außerhalb des Planungsgebietes liegen. Die Planung der Erweiterung der Industrieanlage steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Der Entwurf des **Flächennutzungsplans** der Stadt Schwedt/Oder (2000)⁶ beinhaltet ursprünglich eine Erweiterung des PCK Raffinerie GmbH-Geländes in Richtung Nordwesten. Über diese Fläche wurde im Jahr 2005 ein Bebauungsplanverfahren entwickelt, für den jedoch in naher Zukunft mit keiner Satzungskraft, aufgrund von Einwänden der benachbarten Gemeinden und der Ortslage Heinersdorf, der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sowie der Bewertung der forstlichen Standorte zu rechnen ist.

Im Entwurf des FNP ist die Fläche als Waldfläche ausgewiesen und liegt innerhalb des „Suchraums für Trassenkorridore Schiene/ Straße“. Inzwischen ist in diesem Raum die Trasse für die „Hafenbahn“ sowie eine 380-kV-Trasse zum Anschluss an das Umspannwerk Vierraden planfestgestellt. Die hier geplante Erweiterungsfläche im Anschluss an das bereits bestehende Industriegebiet der PCK Raffinerie GmbH stellt derzeit eine durch andere Nutzungen umgebene Restfläche dar.

3.2 Ziele der Landschaftsplanung

Ziele für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft für den Untersuchungsraum sind enthalten im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (2001) sowie räumlich untersetzt im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uckermark Teilgebiet Angermünde/Schwedt (1999).

Wichtige für das Plangebiet geltende Ziele des **Landschaftsprogramms** des Landes Brandenburgs⁷ sind:

- Erhalt und Entwicklung großräumiger, naturnaher Waldkomplexe unterschiedlicher Entwicklungsstadien,

⁴ Landesentwicklungsplan (LEP) Berlin-Brandenburg, 2009.

⁵ Sachlicher Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 29. September 2004 (Abl. 38/2004).

⁶ Flächennutzungsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf: November 2000.

⁷ Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, Potsdam 2001.

- bodenschonende Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich leistungsfähiger Böden,
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten,
- Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit/Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächen,
- Sicherung von Talabwindsystemen und ihren Einzugsbereichen, um die bestehenden Durchlüftungsverhältnisse nicht zu verschlechtern,
- Verbesserung des vorhandenen Potentials,
- Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit.

Ziele des **Landschaftsrahmenplans** Uckermark - Teilgebiet Angermünde/Schwedt (1999)⁸ für das Plangebiet sind folgende:

- Erhaltung des Waldbestandes,
- Umwandlung der naturfernen Altersklassenwälder in naturnahe Waldbestände (Zielarten: Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler, Rothirsch),
- Entwicklung von Waldmänteln und –säumen (Zielart: Wiedehopf),
- Erhaltung des Bruchwaldes für den Naturschutz,
- Aufwertung der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale und Schonung der sensiblen Bereiche.

Die Stadt Schwedt/Oder hat einen Entwurf des **Landschaftsplans** (Juli 1999)⁹ aufgestellt, in welchem folgende Ziele ausgewiesen sind:

- Umwandlung des bestehenden Waldes in naturnahe Bestände (in den Niederungen: Erlen- und Erlen-Eschen-Wälder, auf den Talterrassen: Kiefern-Eichen-Mischwälder),
- Auf besonders nährstoffarmen Böden der Talsandterrassen sind Laubmischwälder wenig geeignet (potentielle natürliche Vegetation sind Kiefernwälder),
- **jedoch ist die Verbesserung der Bodenfunktion durch Pflanzung von Laubholzarten sinnvoll und anzustreben,**
- Biologisch gesunde, leistungsfähige und stabile, möglichst naturnahe Waldbestände zu schaffen und zu bewahren,
- Naturnahe Aufwaldungen östlich und südlich der PCK Raffinerie GmbH, um lückenhaften Bestand zu ergänzen und Eingrünung zu verstärken,
- Entwicklung von Waldrändern von mindestens 20 m Breite, die in drei unregelmäßig genutzte Zonen übergehen (Kraut – Strauch – Laubbäumen (II. Ordnung) bzw. Bäume (I. Ordnung)).

Der Baumbestand, der durch den B-Plan betroffen ist, liegt im Immissionsschadgebiet, das als Rauchschadzone I bewertet wird. Die Inanspruchnahme von ca. 12 ha des insgesamt ca. 861 ha großen Anteils an Immissionsschutzwald (Intensitätsstufe 2) innerhalb des Reviers Beyerswald ist als nicht erheblich für die Gesamtfunktion des Waldes anzusehen.

Die o.g. Ziele können trotzdem, ggf. auch in Verbindung mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen für den zu erwartenden Waldverlust, erreicht werden. Somit steht der B-Plan den Zielen des Landschaftsplans 1999 nicht entgegen.

⁸ Landschaftsrahmenplan Landkreis Uckermark - Teilgebiet Angermünde - Schwedt/Oder 1999.

⁹ Stadt Schwedt/Oder (1999): Landschaftsplan Erläuterungsbericht, Freie Landschaftsarchitekten BDLA. Berlin. Juli 1999.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des B-Plans auf die Umweltbelange

Im Folgenden werden für jeden Umweltbelang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die zu erwartenden Auswirkungen des B-Plans „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ ermittelt und bewertet.

Welche Auswirkungen die Verwirklichung des B-Plans auf die Schutzgüter hat, hängt von deren Bedeutung und Empfindlichkeit im Untersuchungsgebiet sowie von den grundsätzlich zu erwartenden Wirkungen der geplanten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ab.

Da diese im B-Plan noch nicht festgelegt sind, können nur die in Kapitel 2.2 genannten allgemeinen Wirkungen einer Bebauung der Baufelder betrachtet werden. Die differenzierten und nach Art der Energieerzeugung unterschiedlichen, insbesondere betriebsbedingten Wirkungen, müssen im späteren Genehmigungsverfahren erneut untersucht werden.

Im Umweltbericht zum vorliegenden B-Plan- Entwurf werden daher die Umweltwirkungen betrachtet, die bei sämtlichen Arten der Energieerzeugung durch regenerative Quellen auftreten können.

Das sind die folgenden Wirkfaktoren:

- Bodenversiegelung / Flächeninanspruchnahme
- Biotopverlust / Waldverlust durch Rodung
- Potenzielle Beeinträchtigung von Tieren
- Lärm- und Lichtimmissionen, visuelle Wirkungen
- Bauzeitliche Wirkungen (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Immissionen)

In den folgenden Kapiteln wird für die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in tabellarischer Form eine Bestandsbewertung und Einschätzung der zu erwartenden Wirkungen des B-Plans vorgenommen. Es werden Vermeidungsmöglichkeiten aufgezeigt und beurteilt, ob nach Vermeidung/Verminderung und ggf. Kompensation von Eingriffen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind.

Die Karten 1 und 2 im Anhang des Umweltberichtes stellen die betrachteten schutzgutspezifischen Wirkungsbereiche für Biotop und Fauna und die durch die Umsetzung des B-Plans zu erwartenden Konflikte dar.

4.1 Naturräumliche Einordnung des Plangebietes

Das Plangebiet (siehe Abbildung 1) liegt nordwestlich der Stadt Schwedt/Oder im Landkreis Uckermark nahe der Grenze zu Polen. Es befindet sich im nördlichen Teil der naturräumlichen Region „Odertal“ im Bereich der „Sandterrassen des unteren Odertals“¹⁰. Die Gestalt der Landschaft entstand während des Pleistozäns: in der letzten großen Vereisung der Weichselkaltzeit wurde das Odertal eingetieft und die angrenzenden Talsandterrassen abgelagert.

Das Vorhabengebiet befindet sich auf einer Geländehöhe von ca. 10 m über NHN. Das Gebiet fällt nach Nordosten zur Welse und nach Südosten zu Oder sanft ab. Etwa 3 km südwestlich bzw. 2 km nordöstlich liegen die Geländekanten zur Grundmoräne der Uckermark mit durchschnittlichen Höhen zwischen 30 und 50 m ü. NHN.

Der Raum unmittelbar südlich des Geltungsbereiches des B-Plans ist durch die Industrieanlagen der PCK Raffinerie GmbH geprägt. Eine 110-kV-Leitung verläuft südöstlich in direkter Nachbarschaft. Die Flächen um die Raffinerie werden von den Forsten, der Passow-Mürowschen Kavelheide, eingenommen. Das Plangebiet liegt im Forstrevier Beyerswald, das insgesamt ca. 1.377 ha groß ist. Bei den Forstflächen im Plangebiet und in dessen direkter Umgebung handelt es sich überwiegend um junge Aufforstungsflächen, in denen als Überhälter vereinzelt Altbäume des ursprünglichen Waldes stocken.

¹⁰ SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs.

4.2 Pflanzen / Biotope

Die potenzielle natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet ist der Kiefern-Traubeneichenwald. Diese natürliche Vegetation ist im Zuge der jahrhundertelangen landwirtschaftlichen und industriellen Nutzung verloren gegangen. Der südliche Teil des UG wird von den Flächen eines Industriekomplexes eingenommen, der nördliche Teil ist erst in jüngerer Zeit wieder aufgeforstet worden.

Weiter entfernt, etwa 800 m nordöstlich des B-Plan-Geltungsbereichs im Übergang zur Welse-Niederung, besteht ein naturnaher Erlen-Eschen-Bruchwald, der für verschiedene geschützte Tier- und Pflanzenarten von hoher Bedeutung ist und laut FNP-Entwurf Schwedt/Oder (2000) als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt ist. Diese Fläche wird durch die Planung nicht berührt.

Das geplante B-Plan-Gebiet befindet sich inmitten eines forstlich genutzten Gebietes. Bei Umsetzung des B-Plans und Errichtung von Bauwerken innerhalb der ausgewiesenen Baufelder kommt es zu großflächigem Waldverlust.

In der folgenden Tabelle werden die durch die Planung direkt betroffenen und im UG (500 m um Geltungsbereich) vorhandenen Biotope und die durch die Umsetzung des B-Plans zu erwartenden Wirkungen beschrieben. In Karte 1 sind die Biotoptypen und die zu erwartenden Konflikte dargestellt. Durch die Planung betroffen sind vor allem Forstflächen des Reviers Beyerswald. Das sind vor allem Birkenforstflächen mit darin eingebetteten älteren Eichen. Kleinflächig sind temporäre Kleingewässer (Gräben) vorhanden.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> - UG: B-Plan Geltungsbereich + 500 m - unbeschatteter Graben (011331) zentral im Untersuchungsgebiet (UG); weitgehend verbaute Gräben (01134) im Süden, auf dem Gelände der PCK Raffinerie GmbH - naturfern, stark gestörtes Staugewässer (02143) im NO des UG - ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren (03200) im gesamten UG - kleinere Flächen mit Zierrasen (05160) im südöstlichen UG - Waldgebiet umfasst: junge Aufforstungen (08262) im NW, SO; Laubholzforste (08300); Birkenvorwald (082816 (§)); Birkenforste mit vereinzelt Eichen (083601, 08368), sonstige Laubholzarten (08380); Fichtenforste (08470); Kiefernforste (08480) - Stromleitungstrasse (10124) im Südosten - in Betrieb befindliche Industriegebiete (12310); Industrieflächen mit hohem Grünflächenanteil (12311) - versiegelte Flächen (Asphalt / Beton) (12612); teilversiegelte Wege (12653); Gleisanlagen mit Begleitgrün (12660); Lagerflächen (12740) 	<p>Flächeninanspruchnahme forstlicher Flächen und Waldverlust</p> <p>Waldverlust = Eingriff gem. § 13 BNatSchG</p> <p>Baufeld I: Birkenforst mit vereinzelt älteren Eichen</p> <p>Baufeld II: Birkenforst mit vereinzelt älteren Eichen sowie Laubholzforste</p> <p>Baufeld III: Birkenforst und naturnahe Laubwälder</p> <p>gem. § 8 LWaldG ist Ausgleich durch Neuanlage von Wald erforderlich</p> <p>geschützte Biotope werden durch das Plangebiet nicht berührt</p> <p>Wechselwirkungen Flora ↔ Fauna Biotopverlust geht i.d.R. mit Lebensraumverlust einher</p>	<p>V/V</p> <p><i>Schrittweise Rodung</i> des Waldes im Geltungsbereich, je nach Stand der Umsetzung des B-Plans</p> <p>Vermeidung/Verminderung von Gehölzverlusten durch:</p> <p><i>Optimierte Standortplanung</i></p> <p><i>Optimierung der Wegeführung</i> und/oder bauzeitlicher Gehölzschutz</p> <p><i>Rekultivierung</i> bauzeitlich genutzter Montageflächen (planungsintegrierte Vermeidung)</p> <p>A/E</p> <p>Gehölzverlust im Wald ist naturschutzrechtlich nach BNatSchG (z.B. durch Gehölzpflanzungen, die verlorengangene ökologische Funktionen wiederherstellen) und waldschutzrechtlich nach LWaldG auszugleichen.</p>

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Vorbelastung durch stoffliche Immissionen in die an das Gelände der PCK Raffinerie GmbH angrenzenden Waldbestände sind hoch (Rauchschadzone I)</p> <p>Bedeutung keine hochwertigen Biotop im Geltungsbereich des B-Plans vorhanden</p> <p>Waldfunktion: Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 2</p> <p>Empfindlichkeit ggü. Flächeninanspruchnahme</p>		<p>Das LWaldG sieht vor, den waldrechtlichen Ausgleich naturschutzrechtlich anzurechnen.</p> <p>Gehölzverlust kann durch Neupflanzungen (Aufforstung) bzw. Aufwertung bestehender Waldfläche kompensiert werden.</p> <p>Kompensation erfolgt gem. VV des § 8 LWaldG aufgrund der Waldfunktion im Verhältnis 1:2</p> <p>nach Kompensation der Eingriffe verbleiben keine erheblichen Umweltwirkungen</p> <p>Biotopie siehe Karte 1</p>

Bewertung des Waldverlustes als Konflikt mit den Zielen des Landschaftsplans

Das Ziel des Landschaftsplans, einen naturnahen Kiefern-Eichen-Mischwald zu entwickeln, wurde in dem Plangebiet nicht verfolgt, das hauptsächlich durch einen Birkenwald mit vereinzelt älteren Eichen geprägt ist. Der Baumbestand, der durch den B-Plan betroffen ist, hat in Anbetracht der Ziele des Landschaftsplans keine hohe Bedeutung, somit steht der B-Plan den Zielen des Entwurfs des Landschaftsplans nicht entgegen.

Vielmehr können durch die Kompensationsmaßnahmen, die als Ausgleich für unvermeidbaren Waldverlust durchgeführt werden müssen, die Ziele der Landschaftsplanung an anderer Stelle eher befördert werden. Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff durch Waldverlust sind möglich:

- Naturnahe Aufwaldungen, um lückenhaften Waldbestand zu ergänzen,
- Ökologischer Waldumbau, d.h. der Aufbau standortgerechter Mischwälder auf derzeit vorhandenen Kiefern-Monokulturen zur Entwicklung von natürlichen Strukturen und Lebensräumen,
- Entwicklung ausgeräumter Waldränder von mindestens 20 m Breite die in drei unregelmäßig genutzten Zonen übergehen (Kraut – Strauch –Laubbäumen (II. Ordnung) bzw. Bäume (I. Ordnung)).

Dadurch sind Konflikte mit den Zielen der örtlichen Landschaftsplanung zu vermeiden.

4.3 Tiere

Die Erfassung und Bewertung der im Gebiet vorkommenden Tierarten erfolgt auf der Grundlage aus der Literatur bekannter Daten, aktueller Erhebungen (2011, 2012, 2013, 2014) sowie Potenzialabschätzungen zur Fledermaus- sowie zur Brutvogelfauna im Plangebiet und seinem Umfeld.

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Planung in Anspruch genommenen Habitatstrukturen am Rand der Industriefläche der PCK Raffinerie GmbH durch vielfältige Einflüsse (Immissionen, Veränderung des Grundwasserniveaus, Störwirkungen z.B. durch Verkehrslärm) bereits stark vorbelastet sind und diese Flächen vor allem durch weitverbreitete und wenig störungsempfindliche Arten besiedelt werden.

4.3.1 Insekten

Die durch den B-Plan überplanten Forstflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für zahlreiche Insektenarten dar.

Bei den Begehungen für die Biotopkartierung wurden Hügel mit **Waldameisenkolonien** festgestellt (siehe Karte 2). Die Waldameise ist eine nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)¹¹ besonders geschützte Art. Die Hügel befinden sich an den sonnigen Rändern des Birkenwaldes. Der südexponierte Waldrand bietet optimale Bedingungen für Waldameisen. Zum Schutz des Ameisenbestandes wird, wenn die Hügel im weiteren Planverfahren durch geplante Bebauung betroffen sind, eine Umsiedelung des Volkes durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Im weiteren Umfeld des B-Plan-Geltungsbereichs wurde ein bedeutendes Vorkommen des **Heldbocks** festgestellt. SIELAND & MATTHES (2012)¹² fanden östlich des Geländes der PCK Raffinerie GmbH ein regionales Vorkommen des Heldbocks, einer nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie geschützten Käferart. Die Art besiedelt vor allem sonnenexponierte alte Eichen. An den Bäumen einer in 1,5 km südöstlich befindlichen Allee aus Alteichen („Försterallee“) wurde der Heldbock in relativ hohem Besatz nachgewiesen. Punktuell auch an einer Gruppe von Eichen innerhalb des nördlich der Allee gelegenen Waldes. Das Vorkommen des Heldbocks an dieser Stelle wird von den Autoren als das 4. bedeutendste im Land Brandenburg eingestuft.

Der Geltungsbereich des hier geprüften B-Plans liegt mehr als 1,5 km von diesem Vorkommen entfernt. Innerhalb des Plan- bzw. Untersuchungsgebietes wird nicht mit dem Vorkommen des Heldbocks gerechnet. Hier befinden sich inmitten von jungen Birkenforsten zwar Eichen mittleren Alters, diese sind jedoch durch die heranwachsenden Birken in unmittelbarer Nähe für eine potenzielle Individuengemeinschaft nicht geeignet. Die Birken schatten die Eichen stark ab und lassen die benötigte Sonnenwärme, die für den Heldbock notwendig ist, nicht auf die Stämme der Eichen hindurchdringen. Außerdem sind die durch den B-Plan betroffenen Eichen deutlich jünger als die in der Försterallee besiedelten Exemplare. Bei einer Begehung im Herbst 2013¹³ wurden keine typischen Hinweise auf die Besiedelung der Bäume (Bohrlöcher, Holzmehl) durch den Heldbock gefunden.

Untersuchungen von SIELAND & MATTHES (2012) ergaben im Bereich der Försterallee außerdem Anzeichen für das Vorkommen des **Eremiten**, einer nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie in der Roten Liste Deutschlands gelistete geschützte Art. Ähnlich wie der Heldbock, besiedelt der Eremit sehr alte hohle Bäume sowohl in lichten Wäldern als auch einzeln stehende Exemplare. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind geeignete Bäume nicht vorhanden, so dass auch mit dem Vorkommen des Eremiten nicht zu rechnen ist.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Waldameisenkolonien am Rande von Baufeld I</p>	<p>Wenn die Flächen in Anspruch genommen werden, droht die Zerstörung.</p>	<p>V/V Die Ameisenhügel werden vor Baubeginn an eine andere geeignete Stelle umgesetzt.</p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

¹¹ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

¹² Sebastian Sielers & Hinrich Matthes, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2012, S. 163.

¹³ Geländebegehung (P+ U) am 17.10.2013.

4.3.2 Reptilien

Außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich kleinflächige Halboffenflächen (Ödland), die potenziell Habitate für Reptilien (z.B. Zauneidechse) darstellen. Das ist grundsätzlich auch an lichten, besonnten Standorten innerhalb des Waldes im Geltungsbereich möglich. Bei Umsetzung des B-Plans ist die bauzeitliche konkrete Betroffenheit dieser Artengruppe zu überprüfen. Durch artspezifische Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (siehe V/V-Maßnahme in Kapitel 7.1).

4.3.3 Fledermäuse

Im Umfeld des B-Plangebietes (Baufelder + 2.000 m) wurden 2011 und 2012 Untersuchungen zur Lebensraumeignung für Fledermäuse, zum Vorkommen von Fledermausquartieren und den Aktivitäten der Fledermäuse im UG durchgeführt^{14,15}. Aktuell (2013) wurde nochmals eine Potenzialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Plans (Entwurf) „Erweiterung der Industriegebietsfläche PCK Raffinerie GmbH“ Schwedt/Oder erarbeitet.¹⁶

Die Strukturen im Bereich der B-Plan Erweiterungsfläche und seiner direkten Umgebung verfügen teilweise über ein hohes Quartierpotenzial. Potenzielle Quartierstandorte für Sommerquartiere sind alte bzw. bereits abgestorbene Eichen innerhalb des hier vorherrschenden Birkenwaldes. Eine Quartiersuche auf den geplanten Erweiterungsflächen blieb im Jahre 2012 ergebnislos. Die Försterallee, südlich des Plangebietes gelegen, stellt mit ihren alten Eichen einen potenziellen Quartierschwerpunkt dar, der jedoch mehr als 1.000 m von der geplanten Erweiterungsfläche des Industriegebietes entfernt ist. Winterquartiere werden im Plangebiet und seinem Umfeld nicht erwartet.

Die Waldflächen im unmittelbaren Plangebiet haben als Fledermauslebensraum nur eine eingeschränkte Bedeutung, höhere Bedeutung kommt den nordöstlich und östlich angrenzenden Waldflächen zu. Das gilt sowohl für das Nahrungs- als auch für das Quartierangebot.

Gewässer haben für Fledermäuse sowohl als Jagdgebiet als auch als Wasserreservoir während der Reproduktionszeit eine große Bedeutung. Entsprechend hoch ist die Bedeutung jeder Gewässerstruktur. Aus dem PCK Raffinerie GmbH-Gelände in Richtung Osten führt ein Abwassergraben zu einem Wasserbecken. Dieser Graben hat, obgleich stark überprägt und nur temporär wasserführend, als Flugbahn für Fledermäuse eine besondere Bedeutung (siehe Karte 2). Diese Schneise um den Graben zwischen den Baufeldern I und II kann als Leitstruktur für Fledermäuse auf ihrem Weg in Richtung Welseniederung interessant sein. Darüberhinaus sind alle Waldränder und Waldwege im UG als Echokulisse potenzielle Leitstrukturen für Jagdflüge.

Nachteilige Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse sind möglich durch die Zerstörung von Quartieren und Habitaten, die durch die Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke ausgelöst wird. Eine Kollisionsgefahr würde an schnell bewegten Anlagenteilen im Bereich von Flugrouten bestehen. Sind solche Bauwerke geplant, können im Zuge der Genehmigungsplanung potenzielle Konflikte erkannt werden. Kollisionen und damit erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen können durch geeignete Maßnahmen, wie eingeschränkte Betriebszeiten, vermieden werden (siehe V/V-Maßnahmen Kapitel 7.1).

¹⁴ K&S Umweltgutachten „Vorstudie Chiroptera zum geplanten Windpark PCK Schwedt“, Berlin, Oktober 2011.

¹⁵ K&S Umweltgutachten „Erfassung des Quartierpotentials am Standort PCK Schwedt 2012“, Berlin, September 2012.

¹⁶ K&S Umweltgutachten „Potenzialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, Dezember 2013.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Die Waldflächen des UG sind durch das Angebot an Tagesverstecken, Wochenstuben und Paarungsquartiere als Lebensraum für Fledermäuse von Bedeutung.</p> <p>Winterquartiere sind im UG <u>nicht</u> bekannt.</p> <p>Im UG nachgewiesene Arten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Nordfledermaus (RL BRD: 2, Bbg: 1), → Zwergfledermaus (RL Bbg: 4), → Mückenfledermaus (RL BRD: D, Bbg: D), → Fransenfledermaus (RL Bbg: 2), → Rauhautfledermaus (RL Bbg: 3). <p>Das bestehende Industriegebiet der PCK Raffinerie GmbH hat wegen der hochgradigen Versiegelung nur eine geringe Lebensraumeignung für FM. Spaltenquartiere sind an Gebäuden möglich, ein Paarungsquartier der Rauhautfledermaus wurde dort nachgewiesen.</p> <p>Ein höheres Lebensraumpotenzial haben die umgebenden Waldflächen mit älteren Baumbeständen nordöstlich und östlich des Plangebietes, es besteht ein gutes Quartierangebot in älteren bzw. abgestorbenen Bäumen.</p> <p>Die Gehölzflächen im geplanten Plangebiet weisen dagegen ein geringes Quartierangebot auf als die umgebenden Waldflächen.</p> <p>Die wenigen Kleingewässer im UG sind stark anthropogen geprägt und bieten durch geringe Insektenraten nur ein geringes Nahrungsangebot für Beuteflüge.</p> <p>Alle waldlichen Randstrukturen stellen potenzielle Flugbahnen für Fledermäuse dar. Insbesondere hat auch die Grabenstruktur, die aus dem PCK Raffinerie GmbH-Gelände heraus zu einem nordöstlich gelegenen Wasserbecken führt, eine besondere Bedeutung als Flugkorridor.</p> <p>Sommerquartiere wurden in mehr als 1 km bzw. 2 km Entfernung in den südöstlich des Plangebietes liegenden Waldflächen nachgewiesen für (siehe Karte 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> → Großer Abendsegler (RL BRD: V, Bbg: 3) → Kleiner Abendsegler (RL BRD: D, Bbg: 2). <p>Vorbelastung Industriegelände, anthropogen geprägter überwiegend junger Forstbestand</p>	<p>Quartierverlust Zur Freimachung der Baufelder müssen Gehölzstrukturen entfernt werden. Dadurch kann es zum Verlust von Sommerquartieren kommen, gleichzeitig gehen bei Waldverlust potenzielle Jagdgebiete verloren.</p> <p>Flugbahnen sind durch die insgesamt geringe Flächeninanspruchnahme nur gering betroffen, da eine Umorientierung an andere lineare Strukturen erfolgen wird.</p> <p>Kollisionsrisiko Nur schnell bewegte Anlagenteile in Flughöhe stellen betriebsbedingt eine Gefährdung für Fledermäuse dar.</p> <p>Wechselwirkungen keine</p>	<p>V/V Vermeidung von Gehölzverlust durch Minimierung der Rodungsflächen auf das unvermeidbare Maß, ggf. Nutzung bereits ausgebauter Flächen, dadurch auch Vermeidung von Quartierverlusten</p> <p>Baumfällung außerhalb der Vegetationszeit, wenn Sommerquartiere sicher nicht mehr durch FM besetzt sind.</p> <p>Zu fällende bzw. gefällte Bäume werden dann auf FM-Quartiere untersucht und ggf. durch künstliche Ersatzquartiere außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans (FM-Kästen als vorgezogene Maßnahmen) im Verhältnis 1:1 ersetzt.</p> <p><i>Diese Maßnahme ist im Zuge der Genehmigungsplanung zu realisieren und Gegenstand des „Monitoringkonzeptes“ der Gemeinde.</i></p> <p>Der Verlust von potenzieller Nahrungsfläche (mittlerer Bedeutung) und die Zerschneidung von Flugbahnen durch Bebauung wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, da ein Ausweichen auf benachbarte Flächen und Strukturen möglich ist.</p> <p>Kollisionen an bewegten Anlagenteilen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (ggf. eingeschränkte Betriebszeiten) vermieden werden.</p> <p>Nach V/V und ggf. Kompensation durch Ersatzquartiere:</p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Bedeutung Der durch die Planung in Anspruch genommene Wald hat insbesondere mit seinen Randstrukturen für FM eine mittlere Bedeutung.</p> <p>Empfindlichkeit FM sind insbesondere ggü. Quartierverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und auch ggü. Kollisionen an schnell bewegten Anlagenteilen empfindlich.</p>		Fauna siehe Karte 2

4.3.4 Avifauna

Im 2-km-Untersuchungsraum um das B-Plangebiet wurden 2013¹⁷ und 2014¹⁸ Kartierungen von Groß- und Greifvögeln, Kleinvögeln sowie Eulen durchgeführt. [Für den Seeadler wurde das Brutvorkommen im 3-km-Bereich untersucht.](#) Außerdem wurden vorhandene Daten des LUGV ausgewertet, [die über den 2-km-Untersuchungsbereich hinausreichen.](#)

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, die fast vollständig aus Birkenforst mit wenigen älteren Eichen bestehen, wurden weder im Jahre 2013 noch 2014 Brutstätten von Groß- und Greifvögeln oder Eulen nachgewiesen. Die im weiteren Umfeld bis zu 2 km festgestellten Brutplätze sind in Karte 2 dargestellt.

Eine Bestandserfassung von Brutvögeln wurde 2014 in Form einer Revierkartierung dargestellt und so die Potenzialanalyse vom Jahr 2013 ergänzt¹⁹, deren Grundlage die im UG vorgefundenen Lebensraumtypen waren.

Im Geltungsbereich und seinem 300 m Umfeld, in dem eine Erfassung aller Vogelarten stattfand, wurden insgesamt 76 Vogelarten festgestellt. Davon sind 45 Brutvogelarten, wovon nur 11 Arten auch direkt im Geltungsbereich beobachtet wurden. Darunter sind der [Fitis mit 8](#) und der [Baumpieper mit 6 Brutrevieren](#), [jedoch](#) keine wertgebenden Arten (d.h. solche die in der RL Deutschland, RL Brandenburg erfasst oder gem. BNatSchG oder BArtSchV geschützt sind).

Eine wichtige Aussage des avifaunistischen Gutachtens ist daher, dass sich keine Brutplätze wertgebender Arten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden.

Im 300 m-Umfeld um den Geltungsbereich des B-Plans liegen aufgelockerte Forstflächen im Norden und Osten und die Randbereiche des PCK Raffinerie GmbH-Geländes mit Offen- und Halboffenflächen im Westen. Von den 17 hier festgestellten wertgebenden Vogelarten sind 8 in der Roten Liste Brandenburgs erfasst, davon sind 7 Brutvogelarten (im folgenden Text fett markiert).

Als Leitart der Forstbereiche ist regional der Waldlaubsänger anzusehen, als Begleiter treten auf: Buchfink, Amsel, Rotkehlchen, Fitis, Kohlmeise und Zilpzalp. In einem Lärchen- und einem Birkenbestand wurde jeweils ein Brutplatz des **Sperbers** gefunden. Außerdem hielt sich ein **Kranich**paar an einem kleinen Gewässer im Norden auf. Dessen Brut blieb erfolglos, nachdem das Nest mit einem Ei vermutlich geplündert wurde. Im Nordteil des Untersuchungsgebietes befand sich je ein Brutplatz von **Schwarz-** und **Grünspecht**. An den Randbereichen wurden Arten wie der Baumpieper und die Goldammer nachgewiesen.

¹⁷ K&S Umweltgutachten „Potenzialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, Dezember 2013.

¹⁸ K&S Umweltgutachten „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, September 2014.

Im Halboffenlandbereich sowie auf dem PCK Raffinerie GmbH-Gelände waren bodenbrütende Arten wie Baumpieper, Schwarzkelchen, **Braunkelchen**, **Feldlerche** und **Heidelerche** zu finden.

Alle vorkommenden Arten an Kleinbrutvögeln innerhalb des Geltungsbereiches sind weit verbreitet sowie typisch für die vorhandenen Habitate und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Die Artenanzahl und die Siedlungsdichte sind besonders gering. Für Rastvögel haben die durch den B-Plan überplanten Flächen keine Bedeutung.

Der geplanten Erweiterungsfläche wird daher nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als avifaunistischer Lebensraum zugemessen.

Die im erweiterten 1.000 m Umfeld des Geltungsbereiches bekannten Groß- und Greifvogelbrutplätze werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Geltungsbereich des B-Plans Es sind keine Brutplätze von Groß- und Greifvögel nachgewiesen.</p> <p>angrenzende Lebensräume im UG <i>Kranich</i>brutplätze (2011) im Abstand von ca. 200 m (n) in einer kleinen, zeitweise wasserführenden Sandgrube bzw. (lt. LUGV) in Versickerungsbecken 450 m (nö) des B-Plan-Gebietes, beide kein Brutgeschehen 2013 und 2014</p> <p>Ein weiteres Brutareal liegt im Feuchtwaldgebiet nahe Welseniederung in > 1.000 m Entfernung.</p> <p><i>Schwarzstorch</i>brutplatz (RL Bbg 3²⁰) ca. 1.400 m nördlich des Geltungsbereiches, 2014 kein Brutnachweis</p> <p><i>Rotmilan</i>brutplatz (RL Bbg 3) an der nordöstlichen Waldkante ca. 1.600 m NO, 2011 und 2014 kein Brutnachweis</p> <p><i>Schwarzmilan</i>brutplatz an der nördlichen Waldgrenze in ca. 1.500 m nördlicher Entfernung, 2014 kein Brutnachweis</p> <p><i>Wanderfalken</i>brutplatz (RL Bbg 2) ca. 1.500 m südöstlich des Geltungsbereiches auf dem Gelände der PCK Raffinerie GmbH (seit Jahren bestehender BP)</p> <p><i>Mäusebussard</i>brutplatz BP im weiteren Umfeld</p> <p><i>Uhu</i> (RL Bbg 1) - keine Brutplätze im B-Plan – Umfeld bekannt</p> <p>Alle potenziell vorkommenden <i>Kleinvoegelarten</i> sind weit verbreitet und nicht gefährdet (Erfassung durch Revierkartierung 2014).</p> <p>Vorbelastung Der Raum ist durch die bestehenden PCK Raffinerie GmbH-Anlagen und deren Immissionen (Lärm, Licht, Bewegung), stark vorbelastet und wird von störungssensiblen Arten gemieden.</p> <p>Bedeutung Die Bedeutung als Vogellebensraum ist innerhalb der Waldflächen als durchschnittlich zu bewerten.</p> <p>Empfindlichkeit Die im UG vorhandenen Vögel sind empfindlich ggü. Verlust von BP und Nahrungsflächen.</p>	<p>Brutvögel Nur Bauwerke mit schnell bewegten Anlagenteilen in Flughöhe stellen betriebsbedingt eine Gefährdung für störungssensible Brutvögel dar, in diesem Fall sind artspezifisch bestimmte Bereiche um bekannte Brutplätze freizuhalten.</p> <p><i>Kranich:</i> Keine Beeinträchtigung, beide potenziellen BP sind weit genug von B-Plan-Grenze entfernt.</p> <p><i>Schwarzstorch:</i> BP durch Wald ggü, b-Plangebiet abgeschirmt, ein Überfliegen des B-Plangebietes ist unwahrscheinlich, da die Flächen um das PCK Raffinerie GmbH-Gelände als Nahrungsraum ungeeignet sind.</p> <p>Nahrungsflüge führen in Nahbereich um den BP oder in Richtung N zu feuchtem Bruchwald sowie nach NO zur <i>Welse-Niederung</i>.</p> <p><i>Rotmilan:</i> Entfernung des BP ausreichend, Sichtschutz durch Wald, Nahrungssuche in Offenlandschaft</p> <p><i>Wanderfalken:</i> Der bekannte BP ist mehr als 1km vom B-Plangebiet entfernt.</p> <p><i>Mäusebussard:</i> Offenlandjäger, keine Beeinträchtigung</p> <p><i>Bodenbrüter</i> Im Umfeld des B-Plans werden zahlreiche Arten nachgewiesen, im Geltungsbereich wurden 2014 Fitis mit 8 BR und Baumpeiper mit 6 BR gefunden.</p>	<p>V/V Die Rodung der Waldflächen vor Errichtung von Bauwerken auf den Baufeldern I, II und III erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30.Sept.).</p> <p>Damit kann der Verlust von Individuen und Brutstätten für alle frei- und nischenbrütenden Vogelarten vermieden werden (siehe Kapitel 7.1).</p> <p>Bei <i>Bodenbrütern</i> kann die Zerstörung von Niststätten, Eiern sowie der Tötung von Jungvögeln durch „Schwarzhalten“ der Bauflächen nach Fällung/ Rodung der Bäume bis zum Baubeginn, ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 7.1).</p> <p>Für störungssensible Brutvogelarten sind aufgrund hinreichender Abstände des Plangebiets zu bekannten BP sowie der fehlenden Eignung des B-Plangebietes als Nahrungsflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Der avifaunistische Bestand ist im Zuge der Umsetzung des B-Plans <i>vorhabenspezifisch</i> erneut zu untersuchen, ggf. sind A/E-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Rastvögel Kein Vorkommen von relevanten Nahrungsgästen auf der Planungsfläche vorhanden.</p> <p>Forst- und Industrieflächen sind keine attraktiven Rast- und Schlafflächen.</p> <p>Das nächstgelegene relevante Rastgebiet, Randow-Welsebruch (<i>Goldregenpfeifer, Nordische Gänse</i> bzw. <i>Singschwäne</i>) liegt in ca. 1,8 km NO.</p>	<p>Rastvögel werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Brut- und Rastvögel voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen Fauna siehe Karte 2</p>

4.4 Boden

Geologie

Die im Untersuchungsgebiet oberflächlich anstehenden Sedimente wurden im Jung-Pleistozän abgelagert. Während der Weichselkaltzeit kam es zur Eintiefung des Odertals durch Gletschererosion. Westlich des Odertals entstand die uckermärkische Grundmoränenplatte. Während der Eiszerfallsphasen des Pommerschen Stadiums der Weichselkaltzeit dienten das Odertal und das Nebental der Welse dem Abfluss des Schmelzwassers. In dieser Zeit wurden durch Ablagerung die an die heutige Odertalniederung angrenzenden Talsandterrassen gebildet. Das Plangebiet liegt im Bereich einer solchen Niederterrasse. Hier ist das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sandiges, z.T. kiesiges Substrat. Daraus entwickelten sich z.T. podsolige vergleyte Braunerden bzw. Gley-Braunerden. In den Bereichen mit höherer Bodenfeuchte kam es zur Anreicherung von Humus im obersten Bodenhorizont – es entstanden Humus- und Anmoorgleye.

Bedeutung der Bodenfunktionen

Der Boden erfüllt insbesondere die folgenden Funktionen:

- Lebensraum- und Ertragsfunktion
- Speicher- und Pufferfunktion
- Archivfunktion (natur- und kulturhistorisches Zeugnis)

Nach Angaben im Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder liegt die durchschnittliche Bodenwertigkeit im Gebiet um Schwedt bei 35,8²¹. Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich vorwiegend um grundwasserferne Sandstandorte mit geringen Bodenwertigkeiten. Der LRP²² des Landkreis Uckermark weist den betroffenen Böden eine eingeschränkte *Lebensraumbedeutung* zu. Eingriffe in den Boden sind in diesem Fall gem. HVE (2009) im Verhältnis 1:1 durch Entsiegelung an anderer Stelle ausgleichbar.

Mit der Bebauung der drei innerhalb der GI ausgewiesenen Baufelder und dem gem. Festsetzung 1.2 zum zulässigem „Maß der baulichen Nutzung“ innerhalb der drei Baufelder ergibt sich insgesamt die folgende maximal mögliche Bodenversiegelung:

²⁰ Rote Liste Brandenburg 2008: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

²¹ Landschaftsplan Stadt Schwedt/Oder, Entwurf Juli 1999.

²² Landschaftsrahmenplan, Landkreis Uckermark, Teilgebiet Angermünde – Schwedt/Oder. Stand 1999/2000.

Tabelle 2: Eingriff in den Boden durch Versiegelung im GI

Baufelder im GI	I	II	III
Teilfläche (ha)	3,5 ha	3,55 ha	1,854 ha
Festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ)	0,6 ha	0,6 ha	0,4 ha ²³
Maximale Vollversiegelung	2,1 ha	2,13 ha	0,742 ha
Maximale Versiegelung	4,972 ha		

Die sandigen Substrate weisen eine niedrige *Speicher- und Pufferkapazität* auf, d.h. sie sind kaum in der Lage, eingetragene Schad- sowie Nährstoffe zu binden und zeitlich verzögert wieder freizusetzen. Sie besitzen damit eine eingeschränkter Boden- und Wasserschutzfunktion.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Bodenformen aus BÜK 300²⁴ (keine Daten der MMK und Bodenschätzung verfügbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Humusgleye und gering verbreitet Anmoorgleye aus Flusssand, Bodenart: Ss (fSms) mittelsandiger Feinsand Bodenzahl: vorherrschend 30 und punktuell höher - vergleyte, podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden und Gley-Braunerden, Bodenart: Ss (mSfs) feinsandiger Mittelsand, Bodenzahl: vorherrschend < 30 <p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Bedeutung für Landwirtschaft, guter forstlicher Standort - niedrige Speicher- und Pufferkapazität - eingeschränkte Boden- und Wasserschutzfunktion - keine bedeutenden Archivböden <p>Vorbelastung durch forstliche Bodenbearbeitung in Form des Oberbodenumbruches, stoffliche Belastungen aus benachbartem PCK Raffinerie GmbH.</p> <p>Empfindlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggü. Versiegelung da dadurch alle Bodenfunktionen verloren gehen - ggü. Bodenverdichtung gering empfindlich, da geringe Speicher- und Pufferkapazität 	<p>bei der Umsetzung:</p> <p>Baubedingt bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Verdichtung, ggf. Schadstoffeintrag</p> <p>Anlagebedingt dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung</p> <p>Flächeninanspruchnahme GI: 89.040 m²</p> <p>davon max. Versiegelung: 49.720 m²</p> <p>Die dauerhafte Versiegelung von Boden ist durch Entsiegelung bzw. Aufwertung der Bodenfunktion auszugleichen.</p> <p>Wechselwirkungen Boden ↔ Wasser, Flora, Mensch, Fauna</p>	<p>V/V</p> <p>Sparsamer Umgang mit Boden gem. BauGB § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel)</p> <p>Renaturierung bauzeitlich beanspruchter Flächen</p> <p><i>Festsetzung 1.2 „Maß der baulichen Nutzung“: GRZ von 0,6/0,4 darf nicht überschritten werden</i></p> <p>A/E</p> <p>Kompensation des Eingriffs in den Boden durch die Entsiegelung von Boden bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen <i>an anderer Stelle</i> im entsprechenden Verhältnis (gem. HVE 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelung im Verh. 1:1 - Gehölzpflanzungen im Verh. 2:1 - Extensivierung von Acker im Verh. 2:1 - Extensivierung von Grünland im Verh. 3:1 <p>Sicherstellung der Kompensation durch städtebauliche Verträge</p> <p>nach Kompensation voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

²³ siehe Planzeichnung des B-Plans, Baufeld III mit GRZ 0,4

²⁴ Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg, 1: 300.000, LGBR 2001.

4.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist im UG sowohl als Grundwasser als auch in geringem Umfang als Oberflächenwasser, in Form von Gräben vorhanden.

Zwischen Baufeld I und II verläuft ein (derzeit trockengefallener) Graben (Torfgraben Z15), der aus Richtung des PCK Raffinerie GmbH-Geländes über ein etwa 400 m nordöstlich gelegenes Versickerungsbecken in die Welse entwässert. Die Welse selbst fließt etwa 1,8 km nordöstlich der B-Plan-Grenze und ist dort als Gewässer 2. Ordnung ausgewiesen.

Das B-Plan-Gebiet befindet sich auf der Niederterrasse des Unteren Odertals im weiteren Mündungsbereich der Welse in die Oder. Waldflächen sind wegen hoher Evapotranspirationsraten für die Grundwasserneubildung nur von untergeordneter Bedeutung. Da im Plangebiet aufgrund der sandigen Böden die Versickerungsrate hoch ist, ist auch die Grundwasserneubildung relativ hoch.

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet ist das bestehende WSG Schwedt-Springallee (WSG-ID 7373) dessen Schutzzone III ca. 3,9 km nordöstlich des Plangebietes beginnt.

Der Schutz des Wassers ist geregelt in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)²⁵ und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes²⁶. Grundsätzlich ist die Grundwasserneubildung zu gewährleisten und Verunreinigungen von ober- und unterirdischen Gewässern sind zu vermeiden.

Vorbelastung

Im Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder²⁷ (Entwurf 1999) ist im Plangebiet eine lokale Grundwasserbeeinträchtigung bzw. einmalige Schadstoffbelastung mit lokalem Charakter durch chemisch-anorganische Stoffe verzeichnet.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Oberflächengewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Torfgraben (zwischen Baufeld I und II, Funktion als Regenrückhaltebecken, formal zu 100% beaufschlagt, real z.Zt. trocken), führt aus dem PCK Raffinerie GmbH-Gelände nach Nordosten über ein Versickerungsbecken in die Welse. - Graben zwischen Baufeld II und III (im B-Plan festgesetzt als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“). - Fluss Welse, etwa 2 km nordöstlich des Geltungsbereiches <p>Grundwasser</p> <p>Wasserdurchlässigkeit des sandigen Waldbodens extrem hoch (>300 cm/d) bis sehr hoch (100 bis 300 cm/d)²⁸, daher auch Versickerungsrate (GW-Neubildung) relativ hoch.</p>	<p>GW-Neubildung wird durch Versiegelung nicht nachteilig beeinträchtigt, wenn Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird.</p> <p>Potenziell besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags in GW und Oberflächengewässer.</p> <p>GW im Geltungsbereich ist durch wasserdurchlässige Sande gering ggü. Stoffeinträgen geschützt.</p> <p>Über die Gräben besteht potenzielle Gefahr von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer.</p>	<p>V/V</p> <p>Minimierungsgebot gem. § 13 BNatSchG:</p> <p>Wasserschützende Maßnahmen nach dem Stand der Technik und entsprechend einschlägiger aktuellen Normen und Vorschriften werden in der Baudurchführung beachtet.</p> <p>Die Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt flächig vor Ort</p> <p><i>Festsetzung 1.6.1:</i> <i>.....Versickerung über die belebte Bodenschicht in den (randlichen) Wald und die Fläche zum Schutz, zur Pflege</i></p>

²⁵ EG-Wasser-Rahmen-Richtlinie (EG-WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, geändert am 20. November 2001.

²⁶ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

²⁷ Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf 1999, Plan 4.

²⁸ FIS – Fachinformationssystem Boden des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>1. Grundwasserleiter liegt in weniger als 5 m unter GOK (hohe Verschmutzungsempfindlichkeit)²⁹.</p> <p>Nächstes Trinkwasserschutzgebiet ist das SG Schwedt-Springallee (WSG-ID 7373) mit der Schutzzone III ca. 3,9 km nordöstlich.</p> <p>Vorbelastung Die stoffliche Belastung aus früherem PCK Raffinerie GmbH-Betrieb, wird durch Sanierungskonzept verringert.</p> <p>Bedeutung des Grundwassers als Lebensmittel für den Mensch ist hoch.</p> <p>Empfindlichkeit Grundwasser und Oberflächengewässer sind empfindlich ggü. Verringerung der Grundwasserneubildung und ggü. Schadstoffeintrag (direkt oder indirekt über den Boden).</p>	<p>B-Plan-Gebiet liegt in einem Monitoringsegment der Abstomsicherung mit Hilfe derer belastetes Grundwasser aus dem PCK Raffinerie GmbH-Gebiet zielgerichtet abgeführt wird (Sanierungskonzept).</p> <p>Wechselwirkungen Wasser ↔ Boden, Fauna Da Grund- und Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden, sind auch keine Folgewirkungen auf Boden, Fauna zu erwarten.</p>	<p><i>und Entwicklung von Natur und Landschaft (Graben zwischen Baufeld II und II)</i></p> <p><i>Festsetzung 1.5.2</i></p> <p><i>„Die Sicherungsmaßnahmen für die Abstomsicherung von belastetem Grundwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass der Bau von Fundamenten nicht zu Eingriffen in das hydraulische System führt, welche eine unkontrollierte Schadstoff-ausbreitung nach sich ziehen kann.“</i></p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

Eine im Rahmen des Sanierungskonzeptes der PCK Raffinerie GmbH errichtete Brunnenabwehrgalerie schließt ein Verlassen von belastetem Grundwasser aus dem Gelände der PCK Raffinerie GmbH, einschließlich der Erweiterungsflächen aus.³⁰ Die Festsetzung 1.5.2 sichert, dass diese Maßnahme durch Baumaßnahmen im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Festsetzungen 1.5.2 und 1.6.1 sowie weitere bauzeitlich wirksame Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans vermieden werden.

²⁹ vergl. LRP 1999/2000 Uckermark, Teilgebiet Angermünde/Schwedt/Oder.

³⁰ vergl. FNP-Entwurf der Stadt Schwedt/Oder (2000).

4.6 Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind von hoher Bedeutung für den Menschen und sein Wohlbefinden.

Die Luft / Luftgüte ist gering empfindlich ggü. potenziellen Wirkungen bei der Umsetzung des B-Plans. Durch Anlagen zur alternativen Energieerzeugung sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Baubedingt können zeitlich begrenzt Staub- und Schadstoffbelastungen auftreten.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>B-Plangebiet liegt klimatisch im Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima mit bereits stark kontinentalem Einfluss und tiefen Winter- und hohen Sommertemperaturen.</p> <p>Charakteristisch sind Niederschlagsarmut und Hauptwindrichtung West-Südwest.</p> <p>Luftqualität ist trotz bestehender Vorbelastung im Raum Schwedt/Oder im Vergleich zu anderen brandenburgischen Mittelzentren relativ gut³¹.</p> <p>Vorbelastung besteht durch das angrenzende Industriegebiet mit den Anlagen der Mineralölverarbeitung und Papierindustrie, sowie die Emissionen aus dem Straßenverkehr.</p> <p>Bedeutung von Luft und Klima für den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden ist hoch. Waldflächen haben die Funktion des Immissionsschutzwaldes ggü. der PCK Raffinerie GmbH.</p> <p>Empfindlichkeit Die Luftqualität ist empfindlich ggü. stofflichen Immissionen, wie z.B. baubedingte Staubbelastungen.</p>	<p>Klimatische Funktionen der bisherigen Waldfläche im Geltungsbereich des B-Plans gehen bei Umsetzung verloren.</p> <p>Bauzeitlich sind Staubimmissionen möglich, keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Betriebsbedingt haben Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien <i>global</i> und langfristig einen positiven Effekt, indem die Emission von CO₂ vermieden wird.</p> <p>Wechselwirkungen Luft ⇒ Mensch keine Beeinträchtigung</p>	<p>V/V Schrittweise Rodung des Waldes im Geltungsbereich, je nach Stand der Umsetzung des B-Plans</p> <p>A/E Waldverlust ist als naturschutzrechtlicher und waldrechtlicher Eingriff zu kompensieren, wobei die waldrechtliche Kompensation auf die naturschutzrechtliche Kompensation angerechnet wird.</p> <p>Durch Aufforstung im Verhältnis 1:2 werden auch die durch Waldverlust beeinträchtigter klimatischer Funktionen wieder entstehen.</p> <p><i>Forstliche Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches stattfinden. Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.</i></p> <p>Nach Kompensation voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

³¹ Daten der Luftgütemessstation Schwedt/Oder, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.

4.7 Landschaft

Die Erweiterung eines Industriegebietes hat durch die Zunahme der technischen Überprägung auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist der Raum durch die bestehende PCK Raffinerie GmbH mit ihrer weiten Sichtbarkeit bereits stark technisch überprägt. Die B-Plan-Fläche liegt auf der Seite des PCK Raffinerie GmbH-Geländes, die der Stadt Schwedt/Oder abgewandt ist, insofern werden von dort aus nur geringe visuelle Beeinträchtigungen wahrnehmbar sein. Darüberhinaus prägen auch die vorhandenen Windfelder bei Vierraden und Heinersdorf bereits die Eigenart der Landschaft.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>UG bis 10 km im Fernbereich</p> <p>Das UG liegt im Bereich der Niederterrassen der Oder (Geländehöhe etwa 10 m NHN).</p> <p>In der Umgebung des B-Plan-Gebietes liegen: SW: 800 ha großer Industriekomplex der PCK Raffinerie GmbH, N+O: Waldfläche, im Norden schließt die Niederung der Welse an, SO: Stadtzentrum von Schwedt/Oder ca. 6 km.</p> <p>Bewertung der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch unterschiedliche ästhetische Raumeinheiten (in Anlehnung an JESSEL, 1998) durch Operationalisierung der Begriffe (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <i>Vielfalt, Eigenart</i> und <i>Schönheit</i> anhand einer fünfstufigen Skala (sehr gering bis sehr hoch):</p> <p>Wald <u>Passow-Mürrowsche Kavelheide</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - umgibt das PCK Raffinerie GmbH-Gelände und grenzt an das Plangebiet im N und O - durchschnittlicher Forst mit monotonen kachelartigen Anpflanzungen unterschiedlicher Baumarten (Vorwiegend Kiefernforst) - in der Nähe zu Oder und Welse artenreiche Laubwälder - nahe Welseniederung liegt naturnaher Erlen-Eschen-Feuchtwald - Forstflächen durch die Geräuschemissionen die von der Raffinerie ausgehen. - Vielfalt – mittel, Eigenart – mittel, Schönheit – mittel <p><u>Gartzer Bürgerheide</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - durchschnittlicher Forst (ca. 4 km NO entfernt) mit monotonen kachelartigen Anpflanzungen unterschiedlicher Baumarten und Alters - Vielfalt – mittel, Eigenart – mittel, Schönheit – mittel bis hoch <p>Ackerlandschaft <u>Feldflur zwischen Woltersdorf und Kunow</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leicht welliges Relief mit wenigen Strukturen (Söllen, Gewässern, kleine Seen mit mehr 	<p>Der Bebauungsplan führt zu einer Erweiterung der Industriefläche mit neuen Gebäuden, die sich an den Höhen der Umgebung orientieren sollen.</p> <p>Nahbereich bis 1,5 km Durch die umgebenden Gehölzstrukturen werden die Gebäude zum Teil verdeckt bzw. fügen sich in die bereits vorhandene Industriekulisse ein.</p> <p>Fernbereich bis 10 km Wirkungen sind von Bauwerkshöhen abhängig, über die derzeit keine Angaben möglich sind.</p> <p>Anlagen mit Höhen über 50m wären bis ca. 5 km sichtbar</p> <p>Insgesamt ist die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Umsetzung des B-Plans angesichts der bestehenden Vorbelastung und der bereits durch Industrieanlagen überprägten Eigenart der Landschaft als gering einzuschätzen.</p> <p>Wechselwirkungen</p> <p>Landschaft ⇒ Mensch</p> <p>Das Landschaftsbild wird vom Menschen wahrgenommen und kann sein Wohlbefinden (u.a. Heimatgefühl) beeinträchtigen</p> <p>Durch die derzeit schon bestehende industrielle Über-</p>	<p>A/E</p> <p>Der nichtquantifizierbare Eingriff in das Landschaftsbild kann durch multifunktionale Wirkungen der Maßnahmen zur Kompensation des Boden- und Waldeingriffs weitgehend ausgeglichen werden.</p> <p>Aufwertung des Landschaftsbildes sind möglich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Hecken und Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft an anderer Stelle im Naturraum (multifunktional positive Wirkung auch auf andere Schutzgüter) - Rückbaumaßnahmen von Bauwerken in der freien Landschaft im Zusammenhang mit Entsiegelung von Boden - Wiederaufforstungsmaßnahmen und Waldumbau bestehender monotoner Kiefernforste <p>nach Kompensation voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>oder weniger breiten Schilf- und Staudensäumen, Hecken, Alleen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt – mittel, Eigenart – gering, Schönheit – mittel <p><u>Feldflur zwischen Passow und Berkholz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leicht welliges Relief mit vielen Strukturen (Windschutzhecken, Feldsöllern, Feldgehölzen, kleineren Gewässern mit Schilfsaum) - Vielfalt – mittel-hoch, Eigenart – mittel, Schönheit – mittel-hoch <p>Flussniederungen <u>Welseniederung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - stark anthropogen geprägter Fluss (1,6 km entfernt), mit überwiegend Grünland z.T. ackerbaulich umgebenen Flächen sowie einer begleitenden 220-kV-Freileitung - nur wenige Meter über NHN ohne begleitende Gehölzstrukturen - Vielfalt – gering, Eigenart – mittel bis hoch, Schönheit – mittel <p><u>Unteres Odertal</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch wasserbauliche Maßnahmen veränderte Oderniederung in der Schutzzone 2 des Nationalparks „Unteres Odertal“ (ca. 6 km östlich vom Geltungsbereich) - Ziel ist das Erreichen einer möglichst naturverträglichen Nutzung mit dem Schutz der Oderaue - Vielfalt – hoch, Eigenart – hoch, Schönheit – hoch <p>Vorbelastung Die Eigenart der Landschaft ist insbesondere im Nahbereich bis 1,5 km um das Plangebiet bereits durch den Industrieschwerpunkt Schwedt/Oder mit den großflächigen und die umgebenden Waldflächen z.T. überragenden Anlagen der PCK Raffinerie GmbH sowie bis in den Fernbereich (bis 10 km) durch Windenergieanlagen (WF Groß Pinnow und WF Heinersdorf) geprägt.</p> <p>Zusätzlich wirken als Vorbelastung: Freileitungen, Deponien, Umspannwerk Vierraden.</p> <p>Empfindlichkeit Umgebung von Schwedt ist kein Schwerpunktgebiet für den Tourismus, durch die starke Vorbelastung durch das bestehende Raffineriegelände besteht daher auch nur eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit ggü. visueller Beeinträchtigung durch neue Bauwerke</p>	<p>prägung des Gebietes werden zusätzliche Bauwerke im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Industrieanlagen damit nicht mehr als erhebliche neue Beeinträchtigungen des Menschen wirksam werden.</p> <p>Da die Erweiterungsfläche des B-Plans auf der Stadt Schwedt/Oder abgewandter Seite des PCK Raffinerie GmbH-Geländes liegt, wird die zusätzliche visuelle Wirkung zusätzlich minimiert sein.</p>	

4.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt in Form von Artenvielfalt und der Vielfalt der Lebensräume und deren Vernetzung kann durch die Vergrößerung eines Industriegebietes nachteilig beeinflusst werden. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen spielt, neben der Größe der geplanten Erweiterung, die bestehende Vorbelastung, hier das bereits vorhandene Industriegebiet mit der PCK Raffinerie GmbH eine entscheidende Rolle.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Die biologische Vielfalt umfasst die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Lebensraumvielfalt.</p> <p>Vorbelastung Der B-Plan-Geltungsbereich liegt am Rand eines Industriegebietes und ist bereits durch die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen beeinflusst.</p> <p>Die in Anspruch genommene Fläche stellt eine Restfläche zwischen dem PCK Raffinerie GmbH-Gelände und einer bereits planfestgestellten Bahnanlage dar.</p> <p>Die Fläche wird teilweise intensiv forstlich genutzt und weist daher nur eingeschränkte Naturnähe auf.</p> <p>Die Erweiterungsfläche ist bereits derzeit durch stoffliche und Lärmimmissionen der benachbarten Raffinerie belastet.</p> <p>Bedeutung Die Erweiterungsfläche des B-Plans hat eine geringe Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt.</p> <p>Empfindlichkeit Es besteht eine geringe bis keine Empfindlichkeit ggü. einer neuer Industriefläche.</p>	<p>Die in Anspruch genommene Forstflächen sind nur ein geringer Anteil an der Gesamtfläche des Forstreviers Beyerswald.</p> <p>Durch den Anschluss an ein bereits bestehendes Industriegebiet werden neue Zerschneidungseffekte vermieden</p> <p>Wechselwirkungen keine</p>	<p>V/V Die unbebauten Streifen zwischen den Baufeldern und den Grenzen des Geltungsbereiches werden als Trittsteinbiotope belassen.</p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

4.9 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Wie in Abbildung 1 dargestellt liegen in der Nähe der geplanten Erweiterungsfläche einige Schutzgebiete gem. BNatSchG. Diese sind jedoch alle weit genug von der Industriegebietsfläche entfernt, dass keine nachteiligen Einwirkungen zu erwarten sein werden.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>NSG sowie FFH-Gebiet „Müllerberge“ Geschützt sind: Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210); Schlucht- und Hangmischwälder (9180) (auf einem südexponierten Hang der Grundmoräne zum Welsetal), außerdem Vorkommen von trockenen, kalkreichen Sandrasen (6120), FFH-Anhang-IV-Arten Rauhauffledermaus und Zauneidechse, VSR-Anhang-I-Arten Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Neuntöter und Heidelerche. Gebietsgrenze liegt mehr als 2 km nordöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.</p> <p>Nationalpark „Unteres Odertal“ ist geprägt durch die Oder, ihren Altwässern und Schilfgürteln, die periodisch überfluteten Feuchtwiesen sowie naturnahen Auwald, außerdem durch artenreichen Laubwälder und Trockenrasen. Er zeichnet sich aus durch besonderen Vogelreichtum aus. Die Gebietsgrenze von Teilflächen liegt ca. 1,8 km nordöstlich des B-Plan-Gebietes.</p> <p>SPA „Randow-Welse-Bruch“ „Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen ... sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur, ... als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Wiesenweihe und Schreiadler.“ (BfN) Gebietsgrenze in einer Entfernung von ca. 1,3 km in Richtung N und NO</p> <p>FFH-Gebiet „Welsetalhänge bei Kunow“ Hier sind die Lebensraumtypen 9190 (alte bodensaure Eichenwälder), 91U9 (Steppen-Kiefernwälder), 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder), 6120 (trockene, kalkreiche Sandrasen) und 6240 (Steppenrasen) geschützt, ohne wertgebende Tierarten. Gebietsgrenze mehr als 2 km NO auf einen südexponierten Hang der Grundmoräne zum Welsetal</p>	<p>Durch die großen Entfernungen zu den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht sind keine Wirkungen auf deren Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile zu erwarten.</p> <p>siehe Abbildung 1.</p>	<p>Wegen ausreichender Entfernung des B-Plan-Gebietes:</p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

4.10 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Der Mensch kann insbesondere durch die von Industrie- bzw. Gewerbeanlagen ausgehenden Immissionen beeinträchtigt werden. Das können Schallimmissionen, aber auch Immissionen stofflicher Art sein. Für die konkrete Beurteilung sind nähere Angaben zur Art der künftigen Nutzung des Industriegebietes nötig, die derzeit noch nicht vorliegen.

Um die Einhaltung der erforderlichen Schallimmissionsgrenzwerte (gem. DIN 18005) an den relevanten Immissionspunkten der Umgebung bereits auf B-Plan-Ebene zu sichern, erfolgt für die einzelnen Baufelder des B-Plans eine Schallkontingentierung zur Begrenzung der zulässigen Emissionen, die bei der weiteren Planung von Anlagen zu beachten ist³².

Auf diese Weise können bei der Umsetzung des B-Plans die gesetzlichen Richtwerte an allen relevanten Immissionspunkten der Umgebung des Plangebietes eingehalten werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen auftreten werden.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Betroffene Siedlungsgebiete im 3.000 m Umfeld und Bereichen mit Schallgrenzwerten (nachts/tags gem. DIN 18005-1³³) sind:</p> <p>Allg. Wohngebiet: 40 / 55 dB(A) Dorf- /Mischgebiet: 45 / 60 dB(A) Sondergebiet Kleingärten: 55 / 55 dB(A) Gewerbegebiet: 50 / 65 dB(A) Industriegebiet: 70 / 70 dB(A).</p> <p>Vorbelastung besteht bereits durch das Industriegebiet (PCK Raffinerie GmbH) im Westen und die Windfelder Vierraden und Heinersdorf.</p> <p>Wohngebiete von Schwedt sind durch Schallimmissionen und Gerüche aus dem PCK Raffinerie GmbH-Gelände vorbelastet.</p> <p>Bedeutung Wohnfunktion der Siedlungsgebiete grundsätzlich von hoher Bedeutung. Erholungsfunktion des Raums am gewerblich geprägten Ortsrand ist von geringer Bedeutung.</p> <p>Empfindlichkeit Die Empfindlichkeit der besiedelten Bereiche im Umfeld des B-Plan Geltungsbereichs ggü. betriebsbedingten Schallimmissionen ist hoch. Es besteht eine geringe Empfindlichkeit ggü. Zusätzlichen visuellen Störungen</p>	<p>Schallimmissionen Es sind zusätzliche Immissionen von Lärm durch neue Industrieanlagen zu erwarten. Die Einhaltung der Grenzwerte der DIN 18005 ist nur durch die Begrenzung der Immissionen aus der GI-Erweiterungsfläche möglich.</p> <p>visuelle Störung Durch größere Gebäudehöhen als bestehende Anlagen der PCK Raffinerie GmbH sowie durch durch Befeuern von Anlagen sind zusätzliche visuelle Störungen möglich.</p> <p>Sonstige Immissionen Durch die geringe Flächenerweiterung ggü. dem Bestand sind keine erhebliche Zusatzbelastung durch Schadstoff- und Lärmimmissionen (auch aus zusätzlichem Verkehrsaufkommen) zu erwarten.</p> <p>Gerüche -Bei Umsetzung des B-Plans durch Anlagen mit stofflichen Emissionen ist Geruchsbelastung möglich.</p>	<p>V/V Mögliche Überschreitungen der Richtwerte der DIN 18005 können durch Lärmkontingentierung für die einzelnen Baufelder des B-Plans ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Festsetzung 1.5.1:</i> Schallkontingentierung: dB(A)/m² tags/nachts</p> <p>Baufeld I: 78/ 64 Baufeld II: 78/ 64 Baufeld III: 78/ 65</p> <p>Die Umsetzung des B-Plans ist nur mit Anlagen möglich, die diese Emissionshöchstwerte nicht überschreiten.</p> <p>Bei Anlagen mit stofflichen Emissionen: Olfaktorische Prognose und ggf. technische Minderungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

³² Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ der Stadt Schwedt/Oder, Dipl. Ing. Peter Scholz, Birkenwerden, Stand: November 2013.

³³ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Juli 2002.

4.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die besondere Lage des B-Plangebiets am Rande eines bestehenden Industriegebietes sind dort keine Baudenkmäler von besonderem kulturellem oder denkmalfachlichem Wert vorhanden. Die vorhandene PCK Raffinerie GmbH wird als Sachgut durch die Planung nicht nachteilig beeinträchtigt.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Vorhandene Bauwerke³⁴ aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg 2011 in der Umgebung sind das ehemalige Militärgefängnis Schwedt/Oder und der sowjetische Ehrenfriedhof.</p> <p>Bei den Böden im Vorhabengebiet handelt es sich nicht um bedeutende Archivböden. Bodendenkmale sind im B-Plan-Geltungsbereich nicht bekannt.</p> <p>Vorbelastung bestehende Industriebebauung</p> <p>Bedeutung Bau- und Bodendenkmale sind als kulturhistorische Zeugnisse der Menschheitsgeschichte von hoher Bedeutung.</p> <p>Empfindlichkeit Vorhandene Baudenkmale und sonstigen Sachgüter befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des Bebauungsplans.</p> <p>Bodendenkmale sind grundsätzlich empfindlich ggü. Bodeneingriffen.</p>	<p>Die Bau- und Bodendenkmale in Schwedt/Oder werden durch den Bebauungsplans nicht berührt.</p>	<p>VIV Gem. § 11 BbgDSchG wird zum Schutz von Bodendenkmalen folgender <i>Hinweis</i> in den B-Plan übernommen:</p> <p><i>Bodendenkmalschutz</i> <i>Für Vorhaben mit Erdeingriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn bei der unteren Denkmal-schutzbehörde einzuholen.</i></p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

³⁴ Flächennutzungsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf: November 2000.

4.12 Sonstige Belange des §1 Abs. 6 Nr. 7 (sowie Wechselwirkungen)

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Voraussichtliche Umwelt- auswirkungen § 2 Abs. 4 BauGB
<p>e) Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser,</p> <p>f) die Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung,</p> <p>g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts,</p> <p>h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</p> <p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.</p>	<p>Der mögliche Anfall von Emissionen, Abfällen, Abwasser ist erst bei Umsetzung des B-Plans durch konkrete Anlagen zu beurteilen.</p> <p>Energieerzeugung aus Sonne / Wind führt zu Vermeidung erheblicher Emissionsmengen an CO₂, NO_x, SO₂, Staub und Asche.</p> <p>Planungen der Stadt Schwedt/Oder, insbesondere der Landschaftsplan stehen dem B-Plan nicht entgegen.</p> <p>Solche Gebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d BauGB, die sich aus den Festsetzungen ergeben, sind in die Wirkungsbetrachtung der einzelnen Umweltbelange bereits eingeflossen.</p>	<p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

5 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen der im Gebiet vorkommenden Tierarten erfolgt auf der Grundlage der Einschätzung der ökologischen Gebietsausstattung, der potenziellen Lebensraumeignung für geschützte Arten sowie von Daten aus der Literatur als auch aus aktuellen Erhebungen.

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG gelten für alle besonders geschützten sowie der streng geschützten Tierarten laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG beinhalten „Zugriffsverbote“ in Form von:

- „Tötungsverboten“ (Nr. 1) für besonders geschützte Arten,
- „Störungsverboten während bestimmter Zeiten“ (Nr. 2) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten,
- „Zerstörungsverbot“ (Nr. 3) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten.

Ob derartige Verbote einschlägig werden können, ist bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln.

Artenschutzrechtliche Verbote können gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen vermieden werden und bei ansonsten zulässigen Eingriffen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) überwunden werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sollen bewirken, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands einer lokalen Population eintritt.

Im Folgenden soll im Sinne einer Vorprüfung untersucht werden, welche tatsächlich und potenziell im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet vorkommenden nach § 7 Abs. 2 Nr. 15 bzw. 16 BNatSchG besonders bzw. streng geschützter Arten durch den B-Plan und seine spätere Umsetzung betroffen sein können.

5.1 Insekten

Nach derzeitigem Kenntnisstand (siehe Kapitel 4.3.1) ist im unmittelbaren Plangebiet nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Käferarten wie **Heldbock** und **Eremit** zu rechnen.

Für die streng geschützte Waldameise kann das Eintreten des Zerstörungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 abgewendet werden, indem die auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Fortpflanzungsstätten der **Waldameise** vor Baubeginn umgesetzt werden. Damit werden dann auch die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG abgewendet.

Entsprechende Maßnahmen sind jedoch erst im Zuge der Umsetzung des B-Plans durch den Bau gewerblicher Anlagen konkretisierbar. Dazu muss im Zuge der Genehmigungsplanung (d.h. vor Freimachung der Fläche durch Waldrodung) für die zu errichtenden Bauwerke bzw. spätestens vor Baubeginn eine erneute Bestandserfassung erfolgen. Die Durchführung der Maßnahmen ist so zu planen, dass sie bei Wirksamwerden des Eingriffs, d.h. bei Baubeginn wirksam sind (CEF-Maßnahmen).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann damit für streng geschützte Waldameisen grundsätzlich abgewendet werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Vollzugsfähigkeit des B-Plans damit nicht im Wege.

5.2 Reptilien

Der Bestand an Reptilien in- und außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs wurde im Rahmen der Umweltprüfung des B-Plans bisher nicht untersucht. Das Auftreten von Reptilien (z.B. Zauneidechsen) auf diesen Flächen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die konkrete Betroffenheit von Reptilien muss bei der Umsetzung des B-Plans überprüft werden. Sind Bautätigkeiten auf Flächen erforderlich, die potenziell oder nachweislich als Lebensraum von Reptilien anzusehen sind, sind diese zum Schutz der Reptilien außerhalb der Hauptaktivitätszeit vom 1. März bis 31. August durchzuführen.

Abweichungen davon sind möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass ggf. nach V/V-Maßnahmen wie angepasste Bauablaufplanung, Schutzzäunung, ökologische Baubegleitung, keine Beeinträchtigung der Reptilien zu erwarten ist. (siehe V/V-Maßnahmen Kapitel 7.1)

5.3 Fledermäuse

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt in einer derzeit forstlich genutzten Fläche, die insbesondere mit ihren Randstrukturen und (mittel)alten Bäumen als Lebensraum für Fledermäuse von zumindest mittlerer Bedeutung ist. Die Inanspruchnahme von Waldflächen führt zu Gehölzverlust und damit auch potenziell zum Verlust von Sommerquartieren und Nahrungsflächen von Fledermäusen.

Wie in Kapitel 4.3.2 dargelegt, wurden Quartiere des Kleinen und Großen Abendseglers in ca. 1 km bzw. 2 km Entfernung südöstlich des Plangebietes nachgewiesen. Das Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten wie Nordfledermaus, Zwergfledermaus, Mücken- und Fransenfledermaus wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Vermeidung bzw. Kompensation bei Quartierverlusten

Quartierverluste stellen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der jedoch gem. § 44 Abs. 5 bei ansonsten zulässigen Eingriffsvorhaben durch das Bereitstellen von Ersatzquartieren im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang überwunden werden kann.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Rodungen nur außerhalb der Vegetationszeit, wenn potenzielle Sommerquartiere sicher nicht mehr besetzt sind, dadurch wird das Eintreten der Verbotstatbestände der „Tötung“ und „Störung“ gem. § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG vermieden (siehe V/V-Maßnahmen Kapitel 7.1)
- Zu fällende bzw. die bereits gefällten Bäume werden auf Quartiere untersucht. Jedes durch Rodung beseitigte Quartier wird durch ein künstliches Quartier im räumlichen Zusammenhang im benachbarten Wald ersetzt. Die Quartiere müssen bis zum folgenden Frühjahr funktionstüchtig sein (vorgezogene Maßnahme) (siehe V/V-Maßnahmen Kapitel 7.1)

Beeinträchtigung von Jagdgebieten / Flugkorridoren

Durch die bei Umsetzung des B-Plans erforderliche Waldrodung werden wichtige Jagdgebiete und Flugkorridore entlang waldlicher Randstrukturen verlorengehen bzw. an die neu entstehenden Waldränder verschoben. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist dadurch nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet enthält nur wenige Wasserflächen und wird deshalb gutachterlich insgesamt als suboptimales Jagdgebiet eingeschätzt. Darin stellt jedoch der innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs befindliche Graben einen wichtigen Flugkorridor in Richtung zu einem größeren Wassersammelbecken und weiter in die Welseniederung im Osten dar. Der Graben wird durch die vorgesehenen Baufelder nicht berührt und bleibt als Flugkorridor erhalten.

Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse an Bauwerken ist wegen ihrer artspezifischen Sensorik nahezu ausgeschlossen. Allein schnell bewegte Anlagenteile in Flughöhe sind mit einem Kollisionsrisiko verbunden.

Bei der Planung derartiger Anlagen ist im Zuge der Umsetzung des B-Plans vorhabenspezifisch die konkrete Betroffenheit dieser Artengruppe zu untersuchen. Solange eine potenzielle Gefährdung nicht durch artspezifische Untersuchungen der Flugaktivität im Wirkungsbereich der bewegten Anlagenteile ausgeschlossen werden kann, sind eingeschränkte Betriebszeiten erforderlich (siehe V/V-Maßnahmen Kapitel 7.1). Damit kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommt.

Im Detail ist diese Fragestellung erneut im Zuge der Umsetzung des B-Plans und der Errichtung spezieller baulicher Anlagen zu untersuchen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Fledermausfauna artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Vollzugsfähigkeit des B-Plans nicht entgegenstehen werden. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommenden Fledermausarten nicht eintreten.

5.4 Vögel

Wie in Kapitel 4.3.3 erläutert, werden die im Umfeld des B-Plans liegenden Brutplätze besonders geschützter Vogelarten nicht zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das gilt sowohl für die ggf. im Geltungsbereich des B-Plans gelegenen BP von Singvögeln, als auch für die im weiteren Umfeld gelegenen BP von Greif- und Großvögeln.

Für Kleinvögel, die jährlich ihren Brutplatz als Teil des Balzgeschehens neu bauen, muss sichergestellt werden, dass die Entfernung von Gehölzen im Zuge der Flächenfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel erfolgt. Dem dienen die V/V-Maßnahme V 2.2 und V2.9 (siehe Kapitel 7.1). Damit werden die Tatbestände des §44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten können.

Die bekannten BP der geschützten Groß- oder Greifvögel werden bei Baufeldfreimachung nicht zerstört, da sie weit genug von der durch den B-Plan in Anspruch genommenen Fläche entfernt sind. Die Vögel werden daher in ihrem Brutgeschehen auch nicht gestört.

Die Gefahr der Tötung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bestünde nur in Verbindung mit einem Kollisionsrisiko an bewegten Bauteilen bzw. Glasfassaden/Fenstern der im Zuge der Umsetzung des B-Plans errichteten Anlagen. Dieses Risiko ist wegen der großen Entfernung der bekannten Brutplätze bedrohter störungssensibler Vogelarten (siehe Kap. 4.3.3) zum B-Plangebiet ebenfalls gering.

Ein Kollisionsrisiko besteht für kleine Brutvögel an allen Glasfassaden. Falls solche in größerem Umfang an den im Zuge der Umsetzung des B-Plans vorgesehenen Bauwerken vorgesehen sind, sind entsprechende Schutzmaßnahmen als Vermeidung/Verminderung zu planen und umzusetzen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel ist danach nicht zu erwarten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Avifauna artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Vollzugsfähigkeit des B-Plans nicht entgegenstehen werden. Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG werden für die im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommenden Vögel nicht eintreten.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 BauGB Nr. 2b)

Auf der Grundlage der Bewertung von Bedeutung und Empfindlichkeit der Umweltbelange soll die Entwicklung des Raumes im Nullfall (keine Bebauung) und im Planfall (Bebauung entsprechend des B-Plans) prognostiziert werden.

Nullfall

Der Nullfall dient als Referenzfall zur Beurteilung der Auswirkungen, die sich auch ohne den B-Plan im Gebiet ergeben würden. Nullfall bedeutet hier den Verzicht auf die „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ und daraus folgend den Verzicht auf weitere Gebäude auf der dann erweiterten Industriegebietsfläche.

Im Nullfall wird sich die ökologische Funktionsfähigkeit des Plangebiets trotzdem verringern und zwar durch die Realisierung der bereits planfestgestellten Hafenbahn, die zu einer Zerschneidung des Waldgebietes und einer Verinselung der Fläche zwischen PCK Raffinerie GmbH, Hafenbahn und 380-kV-Leitung führen wird.

Planfall

Durch die Aufstellung des B-Plans kann das „Industriegebiet PCK Raffinerie GmbH“ der Stadt Schwedt/Oder um weitere Anlagen erweitert werden. Das erlaubt der PCK Raffinerie GmbH die Erschließung neuer Geschäftsfelder im Bereich der Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen.

In der Begründung des B-Plans ist nachgewiesen, dass andere geeignete zusammenhängende Flächen in dieser Größenordnung auf dem bestehenden PCK Raffinerie GmbH-Gelände nicht zur Verfügung stehen. Ebenso kann nachgewiesen werden, dass die hier vorgesehene Erweiterung der Industriegebietsfläche am geplanten Standort die geringsten Auswirkungen sowohl auf den Menschen, als auch auf andere Umweltbelange hat. Es wird eine stark vorbelastete Fläche am Rande der PCK Raffinerie GmbH in der Hauptwindrichtung als GI ausgewiesen. Hier sind sowohl der Boden als auch der Wald deutlich durch die stofflichen Immissionen der PCK Raffinerie GmbH belastet.

Trotzdem ist die Umsetzung des B-Plans mit ggü. dem Nullfall zusätzlichen *nachteiligen Auswirkungen* auf die Umweltbelange Landschaft, Mensch, Biotope, Boden und Fauna verbunden.

Im Planfall werden Flächen in Anspruch genommen, die gegenwärtig als Forstflächen genutzt werden. Dabei handelt es sich um zusätzliche Eingriffe bei den Umweltbelangen Boden und Biotope (Wald). Diese können grundsätzlich durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Insgesamt sind die zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen der Erweiterung der Industriegebietsfläche angesichts der bereits bestehenden industriellen Nutzung in diesem Teil der Stadt Schwedt/Oder jedoch gering. Durch die Planung im Anschluss an das bestehende Industriegebiet werden keine bisher unbelasteten Flächen in Anspruch genommen und es werden vor allem keine neuen Zerschneidungseffekte innerhalb der Forstflächen hervorgerufen.

7 Eingriffs-Ausgleichsplan

Bei der Bewertung der Eingriffe und der Festlegungen von Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu konkreten Eingriffen sowie der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen werden die Empfehlungen entsprechend der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) Stand: April: 2009 (Hrsg. MLUV, Potsdam) beachtet.

Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung (gem. §1a BauGB und §18 BNatSchG) haben Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Priorität. Unvermeidbare Eingriffe sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

Die Planung sieht auf ca. 20% der B-Plan-Fläche den Erhalt des bestehenden Waldes vor.

7.1 Übersicht über die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigung dienen folgende Maßnahmen. Sie müssen bei der technischen Planung sowie dem Bau von Gebäuden und dem Betrieb der Bauwerke umgesetzt werden.

Umweltbelange Pflanzen / Tiere / Biotope

V1 Erhaltung von Gehölzen

1. Optimierte Standortplanung innerhalb der Baufelder, optimierte Wegeführung sowie Nutzung von bereits vorhandenen Straßen/Wegen, um so wenig wie möglich Verlust an der Gehölzstruktur zu verursachen.
2. Bäume an bauzeitlich genutzten Straßen und Wegen sind vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerks, Rindenverletzungen u.a. zu schützen. Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

V2 Schutz der Tierwelt

1. Die Minimierung von Gehölzverlusten dient auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei Fledermäusen und Vögeln durch Verlust potenziellen Lebensraumes (Quartierverluste, Nahrungsflächen).
2. Waldrodungen zur Baufeldfreimachung bei der Umsetzung des B-Plans erfolgen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (nicht zwischen 1. März und 30. September) um sicherzustellen, dass Brutstätten von Vögeln und mögliche Sommerquartiere von Fledermäusen nicht mehr besetzt sind.
3. Zu fällende bzw. gefällte Bäume, die potenziell als Quartierbäume für Fledermäuse in Frage kommen, werden auf vorhandene Quartiere untersucht. Verlorengelassene Fledermaus-Quartiere werden durch künstliche Quartiere ersetzt (Eingriff \Rightarrow Kompensation durch das Anbringen geeigneter Kästen im benachbarten Wald = CEF-Maßnahme).
4. Bei den zu errichtenden Bauwerken werden für die erforderliche nächtliche Beleuchtung, Lampen verwendet, deren Spektrum keine Insekten anzieht.
5. Ggf. zu errichtende Bauwerke mit Glasfassaden werden zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln entsprechend technisch ausgerüstet.

6. Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen an schnell bewegten Anlagenteilen in Flughöhe sind ggf. eingeschränkte Betriebszeiten vorzusehen. Diese sind solange einzuhalten bis durch Untersuchungen zu Flugaktivitäten nachgewiesen werden kann, dass keine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.
7. Im Baufeld vorhandene Ameisenhaufen werden bei geplanter Flächeninanspruchnahme vor Baubeginn fachgerecht umgesetzt.
8. Bautätigkeiten auf Flächen, die potenziell oder nachweislich als Lebensraum von Reptilien anzusehen sind, sind außerhalb der Hauptaktivitätszeit vom 1. März bis 31. August durchzuführen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch zu anderen Zeiten durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, Schutzzäunung, ökologische Baubegleitung) keine Beeinträchtigung der Reptilien zu erwarten ist.
9. Baumaßnahmen, die zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten noch vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Bei Bauunterbrechung sind die Flächen bis zum Baubeginn von Bewuchs freizuhalten („Schwarzhalten“), um die Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern.

Für alle Baumaßnahmen ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgen wird. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn zum betrachteten Zeitpunkt und Ort keine durch die Bauzeitenregelung zu schützenden Arten nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Umweltbelang Boden / Wasser

V3 Schutz des Bodens und des Wassers

1. Die Bodenversiegelung wird auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Aushub, der während der Bauphase anfällt, wird sachgerecht getrennt nach Ober- und Unterboden flächensparend gelagert und wenn möglich im B-Plangebiet wieder eingebaut.
2. Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist das Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird verdichteter Boden tiefgründig gelockert und eine Renaturierung von bauzeitlich genutzten Flächen damit gewährleistet.
3. Der Uferbereich entlang des zeitweise wasserführenden Entwässerungsgrabens ist bauzeitlich nicht in Anspruch zu nehmen (Absperrung).
4. Zur Vermeidung von Störungen des Grundwassersanierungssystems der PCK Raffinerie GmbH wird im Zuge der Umsetzung des B-Plans für jeden Standort ein gutachterlicher Gründungsvorschlag erarbeitet, der sowohl mit der Bodenbehörde als auch dem zuständigen Fachbereich der PCK Raffinerie GmbH abgestimmt wird.
5. Zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag sind Wartung, Reinigung und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen durchzuführen.

Umweltbelang Landschaft

V4 Schutz des Landschaftsbildes

1. Durch den erhalten bleibenden randlichen Waldstreifen von ca. 2,5 ha wird der Gehölzverlust und damit wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Der Sichtschutz auf die geplanten Anlagen wird gewährleistet.
2. Minimierung nächtlicher Bauwerksbeleuchtung und geeignete Farbgebung der Bauwerke.

Umweltbelang Mensch

V5 Immissionsschutz

1. Einhaltung der Schallkontingentierung innerhalb der einzelnen Baufelder, ggf. durch aktiven Schallschutz.
2. Minimierung nächtlicher Bauwerksbeleuchtungen auf das unvermeidbar notwendige Maß.
3. Minimierung bauzeitlicher Staubimmission ggf. durch Besprühen der Baustelle mit Wasser.

Umweltbelange Kultur- und Sachgüter

V6 Schutz von Bodendenkmalen

1. Kulturfunde, die bei Erdbauarbeiten entdeckt werden, sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätten und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten (§ 11 (1) BbgDSchG).

7.2 Übersicht über die zu erwartenden Eingriffe

Als Ergebnis der Wirkungsprognose des Umweltberichts ergeben sich durch die drei Baufelder im Geltungsbereich des B-Plans unvermeidbare Eingriffe vor allem bei den Umweltbelangen Boden und Biotope, hier insbesondere Waldverlust.

In der folgenden Tabelle sind die bei Umsetzung des B-Plans zu erwartenden Eingriffe beschrieben und soweit möglich quantifiziert.

Grundlage der Quantifizierung ist dabei die Annahme der vollen Ausnutzung der durch die Festsetzungen des B-Plans ermöglichten Bebauung, d.h. bei Ausnutzung der Baugrenzen und der max. GRZ von 0,6.

Tabelle 2: Zusammenstellung der durch den B-Plan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft

Schutzgut gem. BNatSchG	Eingriffe	Ausgleichsfaktor	Kompensationsbedarf	Kompensation möglich?
Boden	Bodenversiegelung 49.720 m ²	1:1	Entsiegelung: 49.720 m ² oder Aufwertung von Bodenfunktionen im Verhältnis 1:1+ n	ja

Schutzgut gem. BNatSchG	Eingriffe	Ausgleichs-faktor	Kompensationsbedarf	Kompen-sation möglich?
Biotope	Waldverlust 89.040 m ² Kompensation erfolgt nach LWaldG im Verhältnis 1:1 zuzügl. Waldfunktion und wird naturschutzrechtlich angerechnet	2 ³⁵	Aufforstung 89.040 m ² und Aufwertung von Forstflächen (Waldumbau) 89.040 m ²	ja
Tiere	(möglicher Verlust von FM Sommerquartieren)	1:1	(ggf. künstliche FM-Kästen als CEF)	ja
Wasser	nach V/V kein Eingriff	-	kein	-
Klima/Luft	nach Kompensation des Waldverlustes: kein Eingriff	-	kein	-
Landschaftsbild	Nicht quantifizierbar (nq)	-	Aufwertung des Landschaftsbildes durch: Neupflanzungen von Hecken- und Gehölzstrukturen, Rückbau von Hochbauten in der freien Landschaft, Aufwertung von Waldflächen	ja

7.3 Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sind nicht erheblich und damit nicht als Eingriffe zu bewerten. Es erwächst daher für diese Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

Für die Schutzgüter Boden, Flora/Biotope, Fauna und Landschaftsbild sind die in Tabelle 2 aufgeführten Eingriffe zu erwarten, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen. Nach §1a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist ein Ausgleich nicht zwingend innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs erforderlich, sofern ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation erhalten bleibt und dessen Durchführung vertraglich gesichert ist.

7.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet

Aufgrund des Charakters des B-Plans, der eine Erweiterung einer bestehenden Industriegebietsfläche vorsieht, wird eine maximal mögliche Bebauung der Erweiterungsfläche in drei Baufeldern festgesetzt.

Eine Aufwertung von Boden sowie vorhandener Biotop- und Lebensräume, die eine mögliche teilweise Kompensation von Eingriffen im Geltungsbereich des B-Plans darstellen könnte, ist nicht möglich.

Es ist daher notwendig zur Eingriffskompensation vollständig auf externe Flächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiets auszuweichen.

³⁵ Kompensation gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom Juli 2015.

7.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebietes

Die Kompensation des Eingriffs durch die Erweiterung der Industriegebietsfläche ist daher vollständig außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs erforderlich.

Dazu stehen im Naturraum und in räumlichen Zusammenhang ausreichend Flächen für funktional geeignete Maßnahmen zur Eingriffskompensation zur Verfügung.

Die Umsetzung und Finanzierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Stadt Schwedt/Oder, den Vorhabenträgern und dem Flächeneigentümer gesichert.

7.3.2.1 Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in den Boden

Bei maximaler Ausschöpfung des Potenzials des B-Plans, d.h. vollständiger Bebauung aller drei Baufelder ist gem. Tabelle 3 in Kapitel 4.4 mit einer Versiegelung im Umfang von **4,972 ha** Boden zu rechnen.

Dieser Eingriff kann in Anlehnung an die HVE (2009) alternativ oder in Kombination miteinander durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- durch die dauerhafte Entsiegelung einer gleichgroßen versiegelten Fläche an anderer Stelle (i.V. 1:1),
- durch die Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle in entsprechend größerem Umfang, durch z.B. Extensivierung der Bodennutzungen bei Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (i.V. 2:1), Intensivgrünland in Extensivgrünland (i.V. 3:1),
- multifunktionale positive Wirkungen von Aufforstungen und Gehölzpflanzungen auf den Boden sind ebenfalls anrechenbar

Da im Falle des vorliegenden B-Plans mit einer schrittweisen Bebauung durch bislang noch nicht konkretisierte Anlagen und Bauwerke zu rechnen ist und nicht von vornherein von einer maximalen Ausschöpfung des B-Plan-Potenzials auszugehen ist, ist auch im Falle des Bodeneingriffs eine schrittweise Abarbeitung der Eingriffsregelung sinnvoll. Die Bodeneingriffe können dann jeweils vorhabenbezogen bestimmt und die vorgehaltenen Kompensationsmaßnahmen können den Einzelvorhaben eindeutig zugeordnet werden.

Die Sicherstellung der vollständigen Eingriffskompensation muss bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen werden. Da diese hier vollständig außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs stattfinden muss, erfolgt die Sicherstellung der Kompensation des Bodeneingriffs über einen städtebaulichen Vertrag gem. §11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §135a Abs.2 BauGB. Hierin werden zwischen der Stadt Schwedt, Vorhabenträgern und Flächeneignern die Durchführung geeigneter und ausreichender Maßnahmen und deren Finanzierung vereinbart.

Unter dieser Voraussetzung kann festgestellt werden, dass die Bodeneingriffe, die bei der Umsetzung des B-Plans entstehen, vollständig kompensiert werden können. Dass Bodeneingriffe grundsätzlich kompensierbar sind wurde bereits in Kapitel 4.4 nachgewiesen. Bei allen vorgesehenen Flächenentsiegelungen sind vor deren Durchführung die Belange des besonderen Artenschutzes zu überprüfen.

7.3.2.2 Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs bei Biotopen

Eingriffe bei Biotopen sind bei Umsetzung des B-Plans durch die Erweiterung der Industriefläche in den bestehenden Wald hinein als *Waldverlust* zu erwarten. Der in Tabelle 2 genannte maximale Eingriffsumfang von 89.040 m² Waldverlust wird real jedoch nur erreicht, wenn alle drei Baufelder innerhalb der Baugrenzen und bei maximaler Ausschöpfung der zulässigen Grundflächenzahl bebaut werden.

Naturschutzrechtlich ist durch Aufforstungen, sonstige Pflanzungen und ökologische Aufwertung bestehender Gehölzflächen ein Ausgleich möglich. Waldrechtlich wird im LWaldG neben Aufforstung auch

ökologischer Waldumbau in einem größeren Verhältnis (1:2) als Kompensation von Waldverlust anerkannt. Dabei entscheidet die zuständige Forstbehörde im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung über die Artenzusammensetzung. Soweit die nachhaltigen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe möglich.

Bei maximaler Bebauung der festgesetzten Baufelder des B-Plans wären damit waldderechtlich **15,6 ha** Wald (z.B. auf bisherigem Ackerland) neu aufzuforsten bzw. Wald durch einen ökologischen Waldumbau aufzuwerten. Diese waldderechtliche Kompensation stellt gleichfalls einen Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs dar.

Dabei kann die Wiederherstellung von Gehölzflächen auch den naturschutzrechtlichen Eingriff in Biotop ausgleichen. Die multifunktionale Wirkung auf die Aufwertung von Bodenfunktionen können in einem entsprechenden (noch zu bestimmendem) Verhältnis als naturschutzrechtliche Kompensation des Bodeneingriffs gewertet werden.

Da die Umsetzung des B-Plans schrittweise erfolgen wird, ist Waldbestand auf den Baufeldern solange als Wald zu erhalten, bis in Umsetzung des B-Plans geplante Anlagen genehmigt sind und der Baubeginn feststeht. Es ist daher im Falle von Waldverlust möglich, diese Eingriffe schrittweise und je nach tatsächlichem Projektfortschritt zu kompensieren. Diese Möglichkeit der späteren Kompensation von Waldverlust ist rechtlich möglich.

Der „Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne“ vom 14. August 2008 sieht dazu vor, dass über die Waldumwandlung erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren entschieden werden muss. Ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 LWaldG Brandenburg muss daher erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren gestellt werden.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Waldumwandlung jeweils für Teilflächen beantragt werden kann und damit konkrete Rodungsflächen genauer bekannt sind. Die jeweiligen Aufforstungsflächen können dann dem jeweiligen Vorhaben exakt zugeordnet werden.

Die Stadt Schwedt/Oder wird im vorliegenden Fall entsprechend dieser Regelung verfahren. Damit wird auf der Ebene des B-Plans nur über die maximal mögliche Waldumwandlung entschieden und die grundsätzliche Kompensierbarkeit der Eingriffe festgestellt. Es werden jedoch noch keine entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in Art, Umfang und Verortung festgelegt.

Die forstrechtliche Abstimmung erfolgte dazu mit der Unteren Forstbehörde (Oberförsterei Milmersdorf). Der Nachweis der rechtlichen Sicherung externe Flächen für forstliche Kompensationsmaßnahmen auf der Gemarkung Schwedt erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, der mit der Stadt Schwedt/Oder, Flächeneigentümer und Vorhabenträger abgeschlossen wird.

7.3.2.3 Kompensation des Eingriffs bei Tieren (Fledermäuse, Rote Waldameise)

Durch den Verlust größerer Waldflächen ist auch der Verlust von **Fledermausquartieren** möglich, der derzeit jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Großflächige Baumfällungen finden nur außerhalb der Vegetationszeit statt, wenn Sommerquartiere sicher nicht mehr durch Fledermäuse besetzt sind (siehe Kapitel 7.2 Maßnahme V 2/2).

Zu fallende bzw. gefällte Bäume werden dann auf Quartiere untersucht. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass Fledermausquartiere verloren gehen, sind als Kompensation und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 künstliche Ersatzquartiere (Fledermauskästen) im benachbarten Wald anzubringen.

Diese V/V-Maßnahme ist erst im Zuge der schrittweisen Umsetzung des B-Plans durch konkrete Vorhaben möglich. Der Baumbestand auf den Baufeldern wird so lange wie möglich erhalten. Die künstlichen Fledermausquartiere müssen jeweils bis Anfang Mai des folgenden Jahres funktionsfähig sein.

7.3.2.4 Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht quantifizierbar. Je nach Erscheinungsbild der geplanten Bauwerke im B-Plan-Gebiet entsteht eine unterschiedliche Wirkung. Allerdings ist auch das Einbringen zusätzlicher vertikaler Strukturen im konkreten Raum aufgrund der bestehenden industriellen Vorprägung nicht mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Eine Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild ist durch eine Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Naturraum möglich. Das soll durch Hecken- und Gehölzpflanzungen erfolgen, die innerhalb der weiträumigen Agrarlandschaft neue landschaftsprägende Strukturelemente bilden und so die natürliche Vielfalt erhöhen. Als Kompensation von Landschaftseingriffen eignen sich auch der Rückbaumaßnahmen von Gebäuden in der freien Landschaft, die im Zusammenhang mit Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensation von Bodeneingriffen durchgeführt werden.

Auch die insgesamt umfangreichen Aufforstungsmaßnahmen, die sowohl den Waldverlust als auch die Bodenversiegelung kompensieren, haben multifunktional eine das Landschaftsbild aufwertende Wirkung.

Die konkrete Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung bei der (schrittweisen) Umsetzung des B-Plans.

8 Kostenschätzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Eine Kostenschätzung der Maßnahmen ist entsprechend der erläuterten Vorgehensweise erst auf der Ebene der Baugenehmigung für die auf den Baufeldern geplanten Einzelvorhaben konkret möglich.

Unter der Annahme der vollständigen Bebauung aller Baufelder ist eine Entsiegelung 49.720 m² erforderlich. Für Entsiegelungsmaßnahmen entstehen Kosten zwischen 8,00 und 15,00 €/m². So entstehen Gesamtkosten für den Ausgleich des Schutzgutes Boden zwischen 397.760,00 € und 745.800,00 €.

Der Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Biotop erfolgt durch Neuaufforstungen von ca. 15,6 ha. Die Kosten für Neuaufforstungen betragen ca. 6.000,00 €/ha mit einer Kulturpflege von 700,00 €/ha/a. Eine Sicherung der Pflanzung über 20 Jahre beläuft sich auf Gesamtkosten von 312.000,00 €.

Bei vollständiger Bebauung des B-Plan-Gebiets entstehen Kosten für die Eingriffskompensation zwischen 709.760,00 € und 1.057.800,00 €.

9 Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)

Für die Beurteilung der Auswirkungen des B-Plans auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden bekannte Daten (LUGV, Literatur, Forstverwaltung) und beauftragte Gutachten verwendet.

Zur Avifauna liegen Gutachten von 2011 und 2014 vor, in denen die Avifauna im 2.000 m Umfeld um den Geltungsbereich des B-Plans untersucht werden. Zur Fledermausfauna liegen Gutachten von 2011, 2012 und eine Potenzialanalyse von 2013 vor.

Die faunistischen Gutachten sind ausreichend aktuell, umfassen ein ausreichend großes Umfeld um den Geltungsbereich und machen eine Beurteilung des Vogel- und Fledermausbestandes sowie möglicher Konflikte bei Umsetzung des B-Plans möglich.

Ungenauigkeiten der Aussagen ergeben sich auf der B-Plan-Ebene dadurch, dass die konkrete Art der geplanten Nutzung noch nicht im Einzelnen bekannt ist. So können Eingriffe durch die Umsetzung des B-Plans nur grundsätzlich beurteilt werden. Eventuelle spezielle Wirkungen konkreter Industrieanlagen sind erst auf der Ebenen der Anlagen- bzw. Baugenehmigung zu überprüfen.

Insgesamt erscheint die Datenlage zur Umweltprüfung auf der Ebene der B-Planung ausreichend, die grundsätzliche Kompensierbarkeit möglicher Eingriffe kann beurteilt werden. Es kann festgestellt werden, dass die unvermeidbaren Eingriffe, die durch eine Bebauung der Baufelder der Industriegebietsfläche (GI) allein durch Flächeninanspruchnahme bei Boden und Biotopen (hier Wald) entstehen, grundsätzlich ausgleichbar sind.

Bisher noch nicht im Detail bekannte Auswirkungen müssen von der Stadt Schwedt/Oder im Rahmen des Monitoring bei der Umsetzung des B-Plans überprüft werden.

10 Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen (AVZ)

Mit dem Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ will die Stadt Schwedt/Oder die städtebaulichen Voraussetzungen schaffen für Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbarer Quellen. Damit sollen auf den Flächen des Industriegebietes (GI) der PCK Raffinerie GmbH neue Geschäftsfelder erschlossen werden.

Die geplanten Erweiterungsflächen befinden sich nordöstlich des bestehenden Industriegebietes der PCK Raffinerie GmbH auf einer Waldfläche. Die Flächen an der nordöstlich Grenze des PCK Raffinerie GmbH-Geländes bieten sich zur Nutzung aus verschiedenen Gründen an:

- Sie liegen an der Stadt abgewandten Seite der PCK Raffinerie GmbH, womit visuelle und andere Wirkungen ins Stadtgebiet minimiert werden.
- Die Erschließung der geplanten Erweiterungsflächen GI ist über vorhandene Straßen der PCK Raffinerie GmbH gesichert.
- Der Erweiterung der Industriegebietsfläche rundet das Gebiet der PCK Raffinerie GmbH ab und beansprucht bereits stark durch Immissionen der PCK Raffinerie GmbH vorbelastete Flächen (Immissionsschadengebiet, Rauchschadenszone I der PCK Raffinerie GmbH).³⁶
- Darüber hinaus ist der Wald bereits von der anderen Seite durch die geplante Hafenanlassbahn (planfestgestellt) und eine geplante 380 kV – Trasse zum Umspannwerk Vierraden (planfestgestellt) zerteilt und zu einer Restfläche geworden.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Dabei wurden die *voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen* der Plans auf die Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt. Der Umweltbericht, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung dargelegt werden, ist Teil der Begründung des B-Plans.

Im Umweltbericht werden auch die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt, die bei maximaler Ausschöpfung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten, die der B-Plan bietet, entstehen können. Es wird festgestellt, dass alle unvermeidbaren Eingriffe grundsätzlich kompensiert werden können.

Der Eingriffs-Ausgleichs-Plan enthält zahlreiche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die dazu beitragen die unvermeidbaren Eingriffe zu minimieren. Ein konkretes Konzept von Maßnahmen zur Eingriffskompensation ist aus folgenden Gründen noch nicht in den Umweltbericht integriert:

- Die konkrete Ausgestaltung der Nutzung der Erweiterten Industriegebietsfläche durch die PCK Raffinerie GmbH ist noch nicht geklärt.
- Es ist davon auszugehen, dass die im B-Plan festgesetzten Baufelder schrittweise und möglicherweise auch nicht maximal bebaut werden.

³⁶ Bewertung im Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf 1999.

Daher erscheint es, zumindest in Bezug auf den Waldverlust sinnvoll, die Abarbeitung der Eingriffsregelung auf die Vorhabenebene, d.h. die Ebene der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung der einzelnen Bauabschnitte zu konkretisieren. Beim Waldverlust ist diese Vorgehensweise auch rechtlich möglich und hier vorgesehen (siehe Kap. 7.3.2.2).

Im Falle des Eingriffs in den Boden durch die maximale Bebauung der festgesetzten Baufelder muss die Eingriffsregelung abschließend bis zum Satzungsbeschluss über den B-Plan geregelt sein. Es konnte nachgewiesen werden, dass alle Eingriffe in den Boden funktional grundsätzlich kompensierbar sind. Diese Kompensation ist jedoch nicht innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs möglich. Das erforderliche Kompensationspotenzial steht jedoch in ausreichendem Umfang an mehreren Stellen im selben Naturraum und den angrenzenden Naturräumen zur Verfügung. Die Durchführung und Finanzierung der insgesamt erforderlichen Maßnahmen ist durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Schwedt, den Vorhabenträgern und Flächeneignern gesichert.

Die Stadt Schwedt/Oder beschließt mit dem B-Plan ein Monitoringkonzept, in dem gem. §4c BauGB Maßnahmen vorgesehen sind, um die zu erwartenden erheblichen bzw. nicht genau zu prognostizierenden Umweltauswirkungen zu überwachen. Im Rahmen des Monitoringkonzeptes wird auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Vorhaben im Zuge der Umsetzung des B-Plans überprüft.

Zusammengefasstes Ergebnis der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung des B-Plans betrifft die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Beeinträchtigungen des Umweltbelangs **Boden** erfolgen durch Versiegelung/Teilversiegelung in den Baufeldern mit Grundflächenzahlen von 0,6 bzw. 0,4. Diese Beeinträchtigung ist unvermeidbar. Der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung kann durch geeignete Maßnahmen zur Entsiegelung bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen kompensiert werden.

Konkrete Maßnahmen zur Eingriffskompensation werden für jedes Einzelvorhaben auf der Ebene der Bau-/Betriebsgenehmigung erarbeitet. Die Sicherstellung der Kompensation erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.

Der Umweltbelang **Wasser** wird bei Umsetzung des B-Plans nicht nachteilig beeinträchtigt, wenn die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen (siehe Kapitel 7.1) eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassersanierungskonzeptes der PCK Raffinerie GmbH wird durch entsprechende Festlegung zur Abstromsicherung (FS 1.5.2) vermieden.

Für Belange **Pflanzen** und **Tiere** gilt:

Das Vorhaben berührt keine geschützten Biotop. Allerdings liegt der Geltungsbereich auf forstlich genutzten Flächen und Waldverlust ist unvermeidbar. Dieser kann jedoch durch Neuaufforstung bzw. Aufwertung von Waldflächen durch Waldumbaumaßnahmen grundsätzlich kompensiert werden. Geeignete Flächen auf der Gemarkung Schwedt werden im B-Plan aufgeführt.

Konkrete Maßnahmen zur Eingriffskompensation werden für jedes Einzelvorhaben auf der Ebene der Bau-/Betriebsgenehmigung erarbeitet. Die Sicherstellung der Kompensation erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag.

Zum Schutz von Tieren findet die Rodung von Wald außerhalb der Vegetationszeit statt. Dadurch werden keine **Vögel** oder **Fledermäuse** an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört.

Begleitend zur Waldrodung werden potenzielle Quartierbäume kontrolliert und verlorengelungene Quartiere werden ersetzt.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen und Eingriffskompensation werden für jedes Einzelvorhaben auf der Ebene der Bau-/Betriebsgenehmigung erarbeitet.

Für die besonders geschützten Vogelarten Kranich, Wanderfalke, Seeadler und Schwarzstorch, die im Umfeld des B-Plan-Gebietes nachgewiesen werden, konnte gezeigt werden, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Mit der Inanspruchnahme von Wald kann es auch zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Roten Waldameise** kommen, die am Rande von Baufeld I nachgewiesen wurden. Durch eine fachgerechte Umsetzung der Ameisenkolonie können hier Eingriff und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden.

Die potenzielle Betroffenheit von **Reptilien**, deren Vorkommen in Randbereichen des B-Plans möglich ist, wird bei der konkreten Vorhabenplanung zur Umsetzung des B-Plans untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich durch artspezifischen V/V-Maßnahmen (siehe Kapitel 7.1) vermeiden.

Die Untersuchung der **artenschutzrechtlichen Betroffenheit** (siehe Kapitel 5) von Insekten, Fledermäusen und Vögeln erbrachte das Ergebnis, dass bei Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen **V2.1 bis V2.9** (siehe Kapitel 7.1) nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu rechnen ist und diese der Vollzugsfähigkeit des B-Plans daher nicht entgegenstehen werden.

Beeinträchtigungen von **Schutzgebieten** (FFH-, SPA- und NSG) sind nicht zu erwarten, da diese Gebiete vom Geltungsbereich des B-Plans nicht berührt werden und auch weit genug davon entfernt sind.

Das **Landschaftsbild** ist durch industrielle und gewerbliche Nutzungen am Stadtrand von Schwedt/Oder sowie die Windnutzung in den Windfeldern Heinersdorf und Vierraden bereits stark geprägt. Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Bebauung am Rande der PCK Raffinerie GmbH ist in Anbetracht der vorhandenen starken Vorbelastung gering.

Für den **Menschen** und seine **Gesundheit** sowie für die **Bevölkerung** der umliegenden Siedlungsgebiete stellt der B-Plan keine zusätzliche erhebliche Belastung dar. Aufgrund der Lage des B-Plan-Gebietes auf der der Stadt Schwedt/Oder abgewandten Seite der PCK Raffinerie GmbH ist nicht mit einer zusätzlichen visuellen Beeinträchtigung zu rechnen.

Durch die Schallkontingentierung der einzelnen Baufelder des B-Plans wird erreicht, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Schall der DIN 18005 (nachts/tags) eingehalten werden können, d.h. insbesondere für Allgemeine Wohngebiete: 40 / 55 dB(A), für Dorf- /Mischgebiete: 45 / 60 dB(A) und für Sondergebiet Kleingärten: 55 / 55 dB(A). Die Einhaltung der zulässigen Emissionen von Schall (gem. Festsetzung 1.5.1) ist im Zuge der Umsetzung des B-Plans für jede innerhalb der Baufelder des GI geplante Anlage nachzuweisen.

Bei den Umweltbelangen **Klima/Luft** sind aufgrund der spezifischen Naturraumsituation und der Vorbelastung des Raumes keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der verlorengewandene Wald ist bereits als immissionsgeschädigt eingestuft, im Erweiterungsgebiet sind keine stofflichen Emissionen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der Bauphase (siehe Hinweis zum Umgang mit bisher unbekanntem Bodendenkmälern im B-Plan) sind erhebliche Umweltauswirkungen vermeidbar.

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis i BauGB

- e) Das Anfallen von „Emissionen, Abfälle und Abwässer“ kann erst bei Umsetzung des B-Plans durch konkrete Anlagen beurteilt werden. Bauzeitlich können durch ordnungsgemäße Baudurchführung erhebliche Umweltwirkungen vermieden werden.
- f) Im B-Plan-Gebiet sind keine CO₂-emittierenden Anlagen vorgesehen.
- g) Die bestehenden Planungen der Stadt Schwedt/Oder stehen dem B-Plan nicht entgegen (kein gültiger FNP, kein grundsätzlicher Konflikt zum Landschaftsplan).

- h) Es sind keine „Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ vorhanden.
- j) Wechselwirkungen treten hier im Wesentlichen zwischen den einzelnen Umweltbelangen auf und werden jeweils bei diesen Belangen nach den Buchstaben a, c und d mit behandelt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung des B-Plans kann festgestellt werden, dass bei Berücksichtigung aller in Kapitel 7.1 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sowie einer vollständigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe auf Vorhabenebene voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB auftreten werden.

11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung des Bauleitplans

§ 4c BauGB schreibt vor, dass die Gemeinden die **erheblichen Umweltauswirkungen** überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das gilt insbesondere für alle bei der Aufstellung des B-Plans noch nicht in vollem Umfang absehbaren Umweltauswirkungen.

Im vorliegenden Fall, in dem die Stadt Schwedt/Oder abgewogen hat, die Eingriffsregelung erst auf der Ebene der Umsetzung des B-Plans schrittweise zu konkretisieren, ist ein Schwerpunkt des Monitoring die Überwachung dieser schrittweisen Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Folgende Monitoringmaßnahmen sind erforderlich:

- Überwachung der Bauzeitenregelung für die Waldrodung (außerhalb der Vegetationsperiode, nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar)
- Überwachung der Kontrolle auf Fledermausquartiere (bei / nach der Rodung an gefälltten Bäumen)
- Überwachung der fachgerechten Umsetzung der Waldameisenkolonien (vor der Rodung)
- Überwachung der schrittweisen Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Vorhabenebene
- Überwachung der Einhaltung der Schallemissionskontingente durch die Vorhabenträger
- [Überwachung sonstiger Emissionen aus dem B-Plan-Gebiet](#)

Zuständig für die Umweltüberwachung ist die Stadt Schwedt/Oder. Als Grundlage kommunaler Überwachungsmaßnahmen können jedoch auch Informationen nach § 4 Abs. 3 der Umweltbehörden herangezogen werden, die diese ohnehin zu erheben verpflichtet sind.

Aus Gründen der Effizienz und um Doppelarbeit zu vermeiden, sollten vorhandene Instrumente und Ergebnisse soweit als möglich für das Monitoring genutzt werden. Auch Monitoringmaßnahmen von Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Naturschutzbehörde) können genutzt werden.

12 Quellen

12.1 Fachgutachten / Planungen zum Vorhaben

K&S Umweltgutachten, KELM, V., GHANEM, S, KELLERMANN, M. (2012): Erfassung des Quartierpotentials am Standort PCK 2012, Berlin, Stand: September 2012.

K&S Umweltgutachten, KELM, V. SCHWARZ, S., (2011): Vorstudie Avifauna zum geplanten Windpark PCK Schwedt., Berlin und Panketal, Stand: Oktober 2011.

K&S Umweltgutachten, STOEFER, M., v. d. BURG, N. (2011): Vorstudie Chiroptera zum geplanten Windpark PCK Schwedt., Berlin und Panketal, Stand: November 2011.

K&S Umweltgutachten, KELM, V., STOEFER, M. (2013): Potenzialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Plans „PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, Stand: Dezember 2013.

K&S Umweltgutachten, STOEFER, M., v. d. BURG, N., Tetzlaff, I. (2014): „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, September 2014.

SCHOLZ, PETER (2013): Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ der Stadt Schwedt/Oder, Birkenwerder, Stand: November 2013.

12.2 Übergeordnete Planungen und Gesetze / Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548) geändert worden ist.

BRANDENBURGISCHES ABFALL- UND BODENSCHUTZGESETZ (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]).

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13).

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert.

Bundesamt für Naturschutz. www.BfN.de: Zugriff: September 2013.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 207, 2010.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206:7-50, 1992.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17.03.1998, (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

HAUPT, H. et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV, 2011): Biotopkartierung Brandenburg, Potsdam, 2011.

LANDKREIS UCKERMARK: Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark, Teilgebiet Angermünde/Schwedt/Oder, gfu - Gesellschaft für Umweltplanung, Forschung und Beratung GbR, 1999/2000.

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG: Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Potsdam, 2009.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MLUV, 2006): Verordnung über die gesetzlich geschützten Biotop (Biotopschutzverordnung) Brandenburg vom 07. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S.438).

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MLUV, 2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam, Stand April 2009.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MLUV, 2009): Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Stand November 2009.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG: Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam, Dezember 2000.

MINISTERIUMS FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG UND MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: „Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne“ vom 14. August 2008, Potsdam, Land Brandenburg.

RYSLAVY, T. & MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Landesumweltamt Brandenburg.

STADT SCHWEDT/ODER: Landschaftsplan Stadt Schwedt/Oder, Entwurf Juli 1999.

STADT SCHWEDT/ODER: Flächennutzungsplan der Stadt Schwedt/Oder. Entwurf: November 2000.

WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURGS (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S. 175, 184).

WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

12.3 Sonstige Fachliteratur

JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen. Natur und Landschaft 30 (11), S. 356, 1998.

SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam, 1962.

SIELERS, SEBASTIAN & MATTHES, HINRICH: „Ein Beitrag zu einer überregional bedeutenden Population des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) in der Uckermark“, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2012, Seite 163.

12.4 Verwendete Kartenwerke

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB): DIBOS – Digitales Bodenbewertungssystem auf Grundlage der Reichsbodenschätzung (www.geobasis-bb.de).

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB): TK 1: 25 000 Nr. 2851 Groß Pinnow und 2951 Schwedt/Oder.

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB): TK 1: 50.000 Nr. L2950 Schwedt/Oder.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (LBGR, Hrsg., 2005): Geologische Übersichtskarte Landkreis Uckermark, M 1:100.000.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (LBGR, Hrsg., 2006): Bodenübersichtskarte BÜK 300 des Landes Brandenburg, M 1: 300.000.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (LBGR): FIS – Fachinformationssystem Boden.

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV): Schutzgebietsdaten Brandenburg.

Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK) der DDR, M 1:100.000.

13 Anhang

Karte 1: Bestand/Konflikte „Biotope“

Karte 2: Bestand/Konflikte „Fauna“



Karte 1: Bestand/Konflikte - Biotope

Biotope

(Biotopnummern lt. Kartieranleitung Bbg, 2011)
 (§) ... in bestimmten Ausprägungen nach § 30 BNatSchG geschützt

- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Anthropogene Ruderalfluren
- Gras- und Staudenfluren
- Wälder und Forste
- Grün- und Freiflächen
- Verkehrsfläche
- Gleisanlage
- Industrieflächen mit hohem Grünflächenanteil

Konflikte

- Verlust von Gehölz

Sonstige Angaben

- Baufelder mit Baufeldbezeichnung
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- 500-m-Bereich um den Geltungsbereich



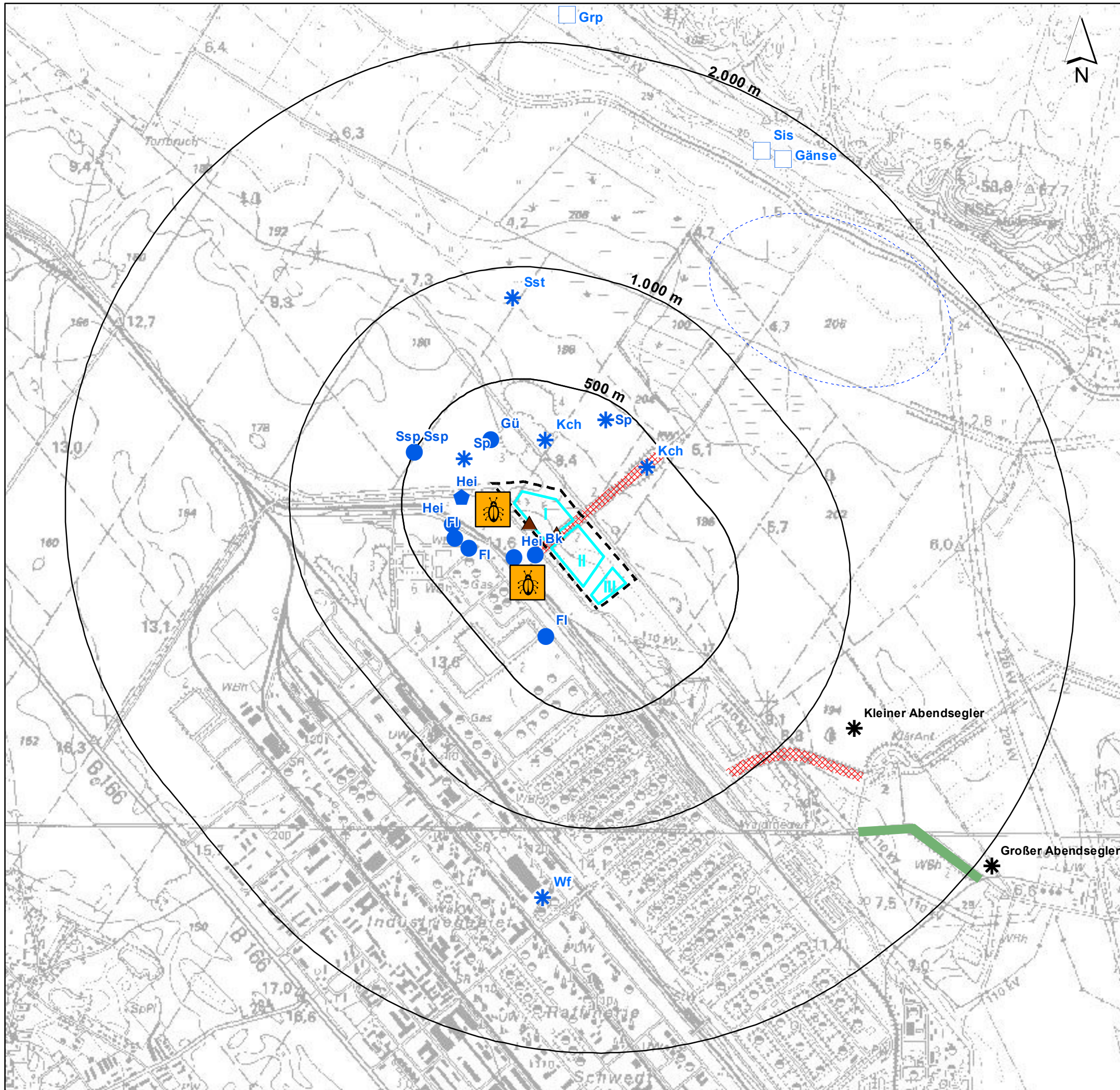
Umweltbericht nach § 2a BauGB

zum 2. Entwurf des Bebauungsplan
 "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK
 Raffinerie GmbH" der Stadt Schwedt/Oder

Karte 1: Bestand/Konflikte Biotope		Datum	Zeichen/ Unterschrift
	bearbeitet	12/2014	SM
Maßstab: 1:7.500	gezeichnet	12/2014	SM
	geprüft	12/2014	<i>B. Ullrich</i>
	gesehen (Gemeinde)		

PLANUNG+UMWELT
 Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch www.planung-umwelt.de
 Hauptsitz Stuttgart: Büro Berlin:
 Felix-Dahn-Straße 6 Dietzgenstraße 71
 70597 Stuttgart 13156 Berlin
 Tel.: 0711/97668-0 Fax: -33 Tel.: 030/ 477506-14 Fax: -15
 E-Mail: Info@planung-umwelt.de Info.Berlin@planung-umwelt.de



Karte 2: Bestand/Konflikte - Fauna

Bestand

Vögel nach Stoefer (2013 & 2014) und LUGV (2011)

- Brutgebiet dreier Kranichpaare
- * Brutplatz
- Rastplatz
- ♠ Brutpaar
- Brutrevier
- Bk ... Braunkehlchen
- Fi ... Feldlerche
- Gü ... Grünspecht
- Grp ... Goldregenpfeifer
- Hei ... Heidelerche
- Kch ... Kranich
- Sis ... Singschwan
- Sp ... Sperber
- Ssp ... Schwarzspecht
- Sst ... Schwarzstorch
- Wf ... Wanderfalke

Fledermäuse nach Stoefer (2011 & 2013)

- * Quartiere
- ▨ Fledermauslebensraum besonderer Bedeutung

Sonstige Fauna

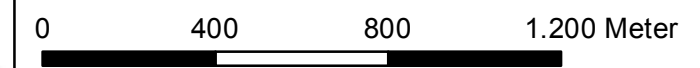
- ▲ Waldameisenhügel
- Habitate des Haldbock und Eremit (Försterallee)

Konflikte

- 🐜 Potenzieller Verlust einer Ameisenkolonie

Sonstige Angaben

- 500 / 1.000-m-Bereich um die Baufelder
- ▭ Baufelder mit Baufeldbezeichnung
- ▭ Geltungsbereich des Bebauungsplans



Umweltbericht nach § 2a BauGB
zum 2. Entwurf des Bebauungsplans
"Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK
Raffinerie GmbH" der Stadt Schwedt/Oder

Karte 2: Bestand/Konflikte Fauna		Datum	Zeichen/ Unterschrift
	bearbeitet	12/2014	SM
Maßstab: 1:17.500	gezeichnet	12/2014	SM
	geprüft	12/2014	B. Ullrich
	gesehen (Gemeinde)		

PLANUNG+UMWELT
Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch www.planung-umwelt.de

Hauptsitz Stuttgart: Felix-Dahn-Straße 6, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711/97668-0 Fax: -33, E-Mail: Info@planung-umwelt.de

Büro Berlin: Dietzgenstraße 71, 13156 Berlin, Tel.: 030/ 477506-14 Fax: -15, Info.Berlin@planung-umwelt.de